Ausführliches
DIARIUM
Wie sowohl
Der
Churfürstliche COLLEGIAL-Tag
Als auch die
Wahl und Crönung
Ihro Römisch Königlichen Majestät
JOSEPHI des Andern.
In
Der Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn
In dem Jahr 1764 vollzogen worden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vollständiges
DIARIUM
Von denen
Merckwürdigsten Vorfällen
Die sich
Bey dem letzt gehaltenen hohen Churfürsten Tag
Und darauf Höchst-beglückt erfolgten
Wahl- und Crönung
Des
Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und
Allergnädigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
JOSEPHI des Andern
Erwehlten Römischen Königs,
Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien Königs, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien, Königlichen Erb-Prinzes, Erz-Herzogs zu Oestreich, Herzogs zu Burgund, zu Lotharingen und Baar rc. rc. Erb-Prinzes zu Toscana rc. rc.
In der
Freyen-Reichs und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn
Ergeben.
Samt umständlicher theils auch schematischer Beschreibung aller feyerlichen Handlungen und vielen Urkunden.
Erster Abschnitt
Durch
FRANCISCUM ERWINUM SERGER,
Churfürstl. Maynzisch. Regierungs- auch Revisions-Gerichts-Secretar. verfasset.
Und
Mit Römischen Kayserl. allerhöchsten *Privilegio* von einem Churfürstl. *Sti Rochi Hospital* selbsten zum Druck befördert und aufgelegt.

Zu finden Maynz in obgedachter privilegirten Hospitals Buchdruckerey 1767.

Hen. Cöntgen delin. et Sculpt. Mog.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

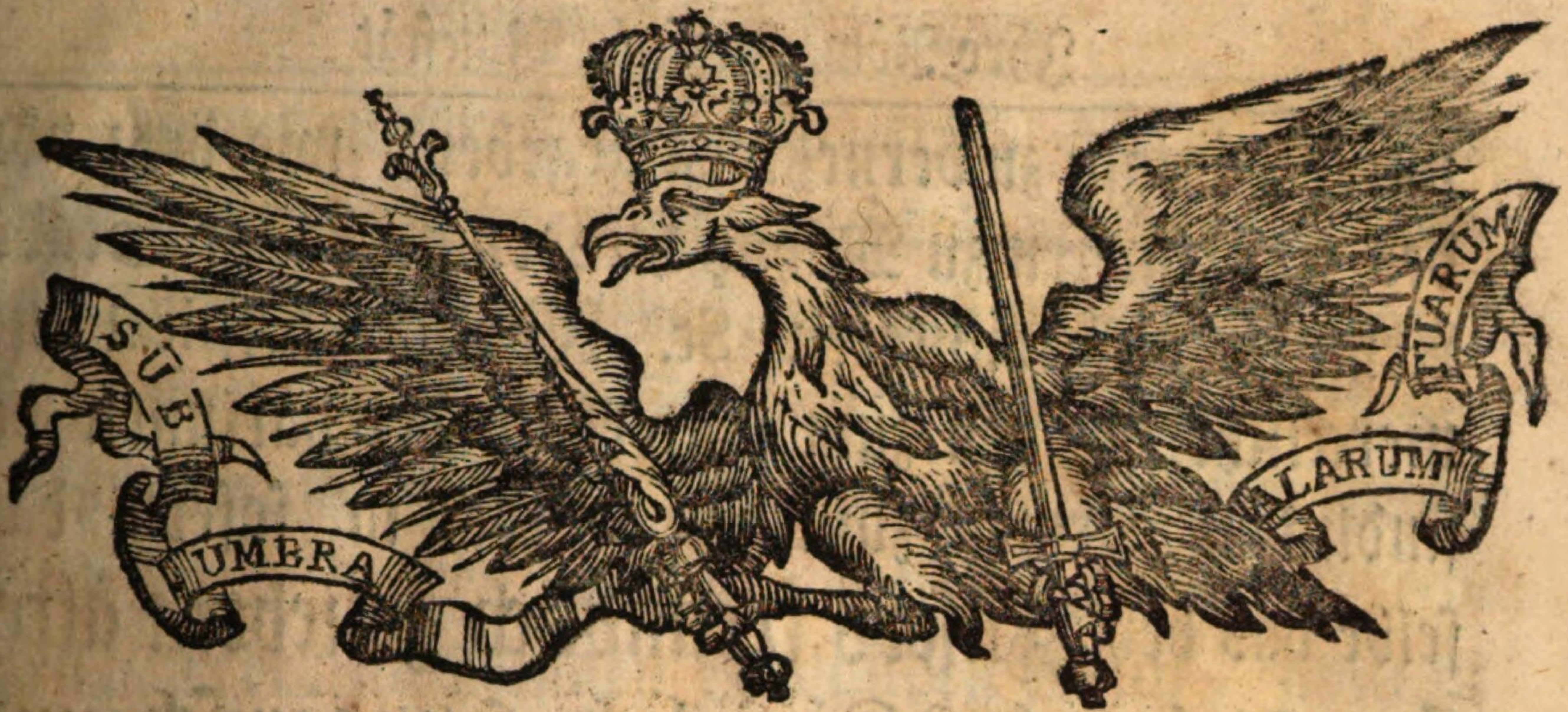

WIR FRANTZ von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein rc. rc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wasmassen Uns die zu Besorgung des Chur-Mayntzischen Allmosen-Weesen angeordnete Præsidenten und Räthe aller-

unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie dem von des Churfürsten zu Maynz Liebden für dasige Stadt-Armuth aufgerichteten St. Rochi Hospital ein mercklicher Nutzen zum Unterhalt der darinnen befindlichen Armen zufliessen würde, in sofern dasselbe das bey Unsers freundlich geliebten ältesten Sohns des Königlich-Hungarisch- und Böhmischen Erb-Cron-Printzens, Ertz-Hertzogen Joseph und nunmehrigen Römischen Königs Majestät und Liebden jüngsthin fürgewesten Wahl und Crönung herauszugebende Diarium in der Buchdruckerey des Hospitals auflegen, und daselbst in Folio zum offentlichen Druck beförderen dörffte; Uns dahero allerunterthänigst bittend, daß Wir Eingangs ernanntem Hospital ad Sanctum Rochum zu Maynz zu solchem Ende, und damit von niemand, wer der auch seye, sothanes Wahl-Diarium in diesem oder auch anderem Format innerhalb denen nächsten zehen Jahren nachgedrucket werde, Unser Kayserliches Privilegium Impressorium zu ertheilen gnädigst geruhen mögten, wie Wir nun jetzt angedeutete gantz billige Bitte gnädiglich angesehen, so haben Wir ersagtem Hospital ad Stum. Rochum zu Maynz die Gnad gethan, und Freyheit gegeben, thun auch solches

ches hiemit in Kraft dieses Briefs , also und dergestalt , daß dasselbe mehrgedachtes Wahl - Diarium in offenen Druck ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben, und verkauffen lassen, auch demselben solches niemand ohne dessen Consens und Wissen innerhalb zehen Jahren von dato dieses Briefs anzurechnen, weder im heiligen Römischen Reich , noch in Unseren Erblanden nachdrucken und verkauffen lassen solle. Und gebiethen darauf allen und jeden Unseren, und des heiligen Römischen Reichs, auch Unserer Erblanden , Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckeren, Buchführeren, und Buchverkaufferen, bey Vermeidung Fünf Marck Löthigen Golds, die ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrgemeldetem Hospital ad Stum. Rochum zu Maynz unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich befehlen, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, noch jemand von eurentwegen, obangezogenes Wahl-Diarium innerhalb der obbestimmten zehen Jahren nicht nachdrucket , noch auch also ohne gedachten Hospitals Einwilligung distrahiret, feilhabet, umtraget oder verkauffet, weder anderen zu thun gestattet in keine Weis, alles bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnade, und Verliehrung desselben eueren Drucks, den vielgemeldetes Hospital,

oder

oder dessen Befehlhabere mit Hülf und Zuthun eines jeden Orths Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euer jedem finden werden, alsogleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handlen und thun mögen:

Jedoch solle offtgemeldetes Hospital wenigstens Fünf Exemplaria bey Verlust dieses Unseren Kayserlichen Privilegii, zu Unserer Kayserlich-geheimen Reichs-Hof-Cantzley zu lieferen, und dieses Privilegium voran drucken zu lassen schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den Fünften Maji Anno Siebenzehen Hundert vier und Sechzig, Unseres Reichs im Neunzehenden.

FRANTZ *Mppr.*

(L.S.)

Vt. R. Fürst Colloredo *Mppr.*

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.
Christian August,
Freyherr von Beck.

Vorbericht.

Gegenwärtiger erster Theil des Wahl und Krönung-Diarii Ihro nunmehro glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät, hatte die Presse allschon grossen Theils verlassen, als es dem Allmächtigen gefiel, Wayland Seine Kayserl. Majestät Frantz den ersten glorreichsten Andenckens durch einen trauervollen Tod, dem deutschen Reich zu entziehen. Da es nicht leicht thunlich gewesen wäre, die auf den vorhergegangenen Zeitpunckt gerichtete mehrere Bögen ohne neuen Zeit-Aufenthalt wiederum abzuändern, so hat man, um das Werck dem verlangenden Publikum nicht länger vorzuenthalten, vor gut befunden, gegenwärtigen ersten Theil nach dem angefangenen Entwurf zu vollenden, den geneigten Leser aber zu ersuchen, den Unterschied des Zeitpunctes, hier gefällig zum Voraus zu bemercken.

Erster Abschnitt.

Unter jenen Ruhmwürdigsten Handlungen, womit Jhro Allerglorreichst regierende Kayserliche Majestät die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes auf das Beständigste gegründet haben, ist keine schätzbarer, als da allerhöchst Dieselbe die Wahl eines Römischen Königs zu veranlassen allermildest entschlossen. Eine Wohlthat, welche sich auch über die theuerste Lebens-Jahren Seiner Kayserlichen Majestät erstrecket; mit der lebhaftesten Regung erkennet, daher das glückliche Deutschland den grosen Werth eines Geschenckes, dessen würckliche Früchten es jedoch der spatesten Nachkommenschaft anerst danckbarlichst zuwünschet, und mit desto gröserem Fug kan selbiges forderen jene Weege näher einzusehen, und die Mittele sich bekant zu machen, welche in der genauesten Verbindung mit dessen innerlichen Ruhestand so gemein nützlich sich erwiesen.

§. 2.

Achtzehen Jahr sind verflossen, da das frohe Vaterland sein von dem Himmel überkommene Verehrungs-würdigste Oberhaubt zu verdancken angefangen. Die Folge dieser glücklichen Zeiten hat diese schuldige Pflichten jährlich vermehret, das abgewichene siebenzehen hundert drey und sechzigste Jahr aber leget selbigen einen Gegenstand vor, der ihre Kräften übersteiget;

Es ware unter dem dritten Octobris als Jhro Kayserliche Majestät nachstehendes Schreiben an Jhro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Reichs-Väterlich zu erlassen geruhet:

Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Hochwürdigster Lieber Neve und Churfürst!

Wir haben nach dem wieder hergestelten allgemeinen Fried- und Ruhestand Unser vorzügliches Augenmerck dahin gerichtet, allen jenen Anständen in Zeiten vorzubiegen, die vielleicht bey künftigen nicht vorzusehenden Ereignüßen zu Mißhelligkeiten und innerlichen Unruhen im Reich neuerdings Anlaß geben, oder sonst dessen Eintracht, und Grund-Verfassung stören mogten.

Es ist auch an Uns von ein und andern Churfürsten aus Antrieb Ihrer *Patrioti*schen Gesinnung und wahrer Neigung zum allgemeinen Besten die wohlmeinende Erinnerung gebracht worden, daß der obangeführte heilsame Endzweck mittels zu Standbringung einer Römischen Königs-Wahl noch bey Unseren Lebzeiten am fügligsten erreichet, und solcher Gestalt denen betrübten Folgen eines *Interregni* so wie bey Unseren Vorfahrern am Kayserthum geschehen, in Zeiten vorgebogen werden könne.

Wann Wir nun dieses Ansinnen der Aufrechterhaltung des Reichs-*Sistematis* und dessen weesentlichen *Interesse* allerdings angemessen befinden, und den gegenwärtigen Zeit-Punckt für den schicklichsten erachten, sothanes wichtige Geschäft unter werckthätiger Bearbeitung des Churfürstlichen *Collegii* vor die Hand zu nehmen, und auf eine Unserem Kayserlichen Ansehen und *Decoro* anständige Art in die Gesetzmäsige Weege einzuleiten, solches aber nicht anderst, als durch Besprechung samtlicher Churfürsten, als des Heiligen Römischen Reichs vordersten Glieder und Grund-Säulen, auch Unserer innersten Räthen, sowohl mit Uns als unter sich zu bewürcken stehet.

So gesinnen Wir an Euer Liebden, als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn, auch des Churfürstlichen *Collegii Decanum* und erstes Mitglied hiermit Freundgnädiglich, Dieselben wollen Dero samtliche Mit-Churfürsten zu solchem Ende durch gewöhnliche Ausschreiben, und zwar nach Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg, als den hierzu bequemsten und gelegensten Ort einladen, um daselbst je ehender je besser, und so viel es die *Legalit*ät der Sache zulasset, entweder in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte sich einzufinden, und mittels oberwehnter Besprechung auch hernach ehebaldigst vorzunehmender Römischen Königs-Wahl die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs biß auf die späteste Zeiten zu bevestigen.

Und gleich wie Wir der zuversichtlichen Hofnung leben, daß Euer Liebden nebst Dero Mit-Churfürsten dieses wichtige Werck zu Unserem besonderen Trost zu beförderen und zu vollenden, bedacht seyn werden; Also versehen Wir Uns auch hierüber einer willfährigen Erklärung und verbleiben Deroselben mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden und allem Gutem vorderist wohl beygethan: Geben zu Wien den 3ten *Octobris Anno* Siebenzehenhundert drey und Sechzig Unseres Reichs im Neunzehenden.

Ewer Liebden

Gutwilliger Freund

Frantz Mppr.

Vt. Rudolph Graf von Colloredo Mppr.

Christian August Freyherr von Beck *Mppr.*

§. 3.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz fanden hierauf ihrer vorzüglichen Obliegenheit gemäß zu seyn, die gewöhnliche Ausschreiben an Dero sämtliche Herren Mit-Churfürsten zufolg kundbarer Gesätzen nachstehender massen mutatis mutandis zu erlassen.

P. P.

Ewer rc. rc. als des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, können Wir dienstfreundlich nicht verhalten wasmassen Ihro Römisch Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr mittels Ihres an Uns unter dem 3ten dieses abgelassenen, und hier abschriftlich beygehenden Schreibens Uns zu erkennen gegeben haben, Allerhöchst Dieselbe hätten nach wiederhergestelltem allgemeinen Frieden, und Ruhestand Dero vorzügliches Augenmerck dahin gerichtet, allen jenen Anständen in Zeiten vorzubiegen, die vielleicht bey künftigen nicht vorzusehenden Ereignüßen zu Mißhelligkeiten und Unruhen in dem Reich neuerdings Anlaß geben, oder sonst dessen Eintracht, und Grundverfassung stören mögten: Da nun an Allerhöchst Dieselbe von ein- und anderem deren Herren Churfürsten aus Antrieb Ihrer *Patriot*ischen Gesinnung und wahrer Neigung für das allgemeine Beste die wohlmeinende Errinnerung gebracht worden, daß der obangeführte Endzweck mittels zu Standbringung einer Römischen Königs Wahl noch bey allerhöchst Dero Lebzeiten am füglichsten erreichet, und solcher gestalten denen betrübten Folgen eines *Interregni* in Zeiten vorgebogen werden könne, sofort höchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät dieses Ansinnen dem Besten des Heiligen Römischen Reichs und dessen Verfassung allerdings angemessen befänden, und den gegenwärtigen Zeit-Punct für den schicklichsten achten, sothanes Geschäft unter werckthätiger Bearbeitung des Churfürstlichen *Collegii* vor die Hand zu nehmen, und auf eine dem Kayserlichen Ansehen anständige Arth in die Gesätzmäßige Weege einzuleithen, solches aber nicht anderst, als durch Besprechung sämtlicher Herren Churfürsten, als des Heiligen Römischen Reichs vordersten Gliedern, und Gründ-Säulen, auch Seiner Kayserlichen Majestät innersten Räthen zu bewürcken stehe;

So gesinneten allerhöchst Dieselbe an uns als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn, und des Churfürstlichen *Collegii Decanum* gnädigst, daß Wir sämtliche Unsere Herren Mit-Churfürsten zu solchem Ende durch gewöhnliche Ausschreiben, und zwar nach der Heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg, als dem darzu bequemsten Orth einladen mögten, um daselbst je ehender je besser, und so viel es die *Legalit*ät der Sache zulasset, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einzufinden, und mittels oberwehnter Besprechung auch hiernächst ehebaldest vorzunehmender Römischen Königs-Wahl, die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs bis auf die spateste Zeiten zu bevestigen.

Gleichwie nun sich ab allem dem veroffenbaret, wie hoch und mit was wahrer Reichs Vätterlicher Liebe, und Sorgfalt Ihro Römisch Kayserliche Majestät die Erhaltung beständiger Wohlfahrt des gesamten Reichs, und der gantzen Christenheit sich zu Gemüthe ziehen, damit auf den in GOttes Handen stehenden Fall deren nach der traurigen Erfahrnuß besorglichen und fast ohnvermeydlichen übelen Folgen in Zeiten vorgebogen werde; so stellen Wir ausser allem Zweifel. Ewer rc. rc. werden es an Dero hohen Orth, aus Reichs-Kündiger Dero dem Heiligen Römischen Reich zutragender *Patrioti*schen Lieb- und Neigung ebenmäßig beherzigen und nothwendig finden

den, daß Ihrer Kayserl. Majestät in solcher aller getreuen Churfürsten, und Ständen zum besten angesehener Reichs-Vätterlichen Wohlmeinung nicht aus Handen zu gehen, wohl aber solcher Antrag zu Verhüt- und Abwendung alles besorglichen Unheils nach allen Kräften zu unterstützen seye.

Wann Wir Uns nun solchemnach gutermaßen errinneren, was in dergleichen Fällen Uns als des Heil. Römischen Reichs Erz-Canzlarn und des hohen Churfürstl. *Collegii Decano* nach Vorschrift deren Gesetzen oblieget; So ersuchen Wir Ewer rc. rc. als des Heil. Römischen Reichs hohen Churfürsten dienstfreundlich Sie wollen sich Belieben lassen, nach Anleitung des vorgemelten an Uns ergangenen Kayserl. allergnädigsten Schreibens auf den 15ten des einstehenden Monaths *Decembris* in der Reichs Stadt Augspurg sich entweder in Hoher Person oder durch Dero hierzu bevollmächtigte Räthe ohnbeschwehrt einzufinden und dasjenige mit angehen, handlen und schließen zu helfen, was des Vatterlandes Nutzen, und Wohlfahrt erfordern wird.

Auf daß Wir nun Ihrer Kayserl. Majestät mit der verlangenden Antwort geziemend an Handen gehen mögen; so Belieben Ewer rc. rc. Dero eigentliche Gesinnung, zu welcher Zeit nemlich Hochdieselbe zu besagtem Augspurg sich einzufinden gedencken, in gefälliger Ruckantwort ohnschwehr zu eröffnen. In Deren Erwartung Wir rc. Maynz den 16ten *Octobris* 1763.

§. 4.

Nicht minder geruheten höchst Dieselbe der zu einer so feyerlichen Zusammenkunft ausersehen gewesenen Reichs Stadt Augspurg die erforderliche folgende Nachrichten in Zeiten zu ertheilen.

P. P.

Wir mögen Euch hierdurch gnädigst nicht verhalten, welchergestalten Wir als des Heil. Römischen Reichs Erz-Canzlar und des hohen Churfürstlichen *Collegii Decanus*, auf allermildeste Veranlassung Sr. Römisch. Kayserlichen Majestät Uns gemüßiget gesehen haben, einen Churfürstlichen *Collegial* Tag nach der Heil. Römischen Reichs Stadt Augspurg auszuschreiben, und Unsere gesamte hohe Herren Mit-Churfürsten hierzu auf den 15ten des einstehenden Monaths *Decembris* geziemend einzuladen, um mit Denenselben über einige die Wohlfahrt des werthen Vatterlands betreffende dringende Angelegenheiten Uns *Collegialiter* besprechen zu können.

Wir verkündigen es Euch zu dem Ende, damit von Euch das herkommliche beobachtet, und auf die Herbeyschaffung ein- oder anderen Erfordernüß der nöthige Bedacht in Zeiten genommen werden könne;

Gleichwie Wir nun Unsern Hof-Cammer-Rathen Hättinger würcklich dahin abschicken, um für Unsere Räthe und Bottschaftere, welche vor der gesetzten Zeit sich daselbst einfinden werden, das Quartier, und übrige ohnvermeydliche Nothwendigkeiten besorgen zu können, so zweifelen Wir nicht, Ihr werdet von selbsten geneigt seyn, demselben auf sein Anmelden an die Hand zu gehen, und die Euch untergebene Burgerschaft, wann selbige die Sach über die Gebühr treiben wolte, in denen herkommlichen, und gesätzmäßigen Schrancken zu halten, Wir versehen Uns zu Euch dessen gnädigst und rc. rc. Königstein den 22ten *Octobris* 1763.

Emmerich Joseph Churfürst.

§. 5. Es

§. 5.

Es ließen auch weiters Höchstdieselbe nicht anstehen Ihro anschreibenden Kayserlichen Majestät das auf Allerhöchst Dero Reichs Vätterlichen Veranlassung an samtliche Herren Mit-Churfürsten tragenden hohen Amts halben erlassene Ausschreiben sowohl als die darinnen zur Collegial-Zusammenkunft auf den 15ten Decembris beschehene Einladung ruckantwortlich zu eröfnen.

§. 6.

Immittelst giengen nach und nach die Willfährige Antworten von samtlichen Höchsten Chur-Höfen erfreulich ein. Aus der übereinstimmenden Beherzigung der Deutschen Wohlfahrt konnten keine andere, als die einhelligste Gesinnungen zu dessen dauerhaften Befestigungen folgen. Es würde daher eine blose Wiederhohlung seyn, wenn man sämtliche Schreiben einrucken wollte, deren man nur eines anhero bringet

Unser freundlich Dienst, auch was Wir sonsten mehr liebes und gutes Vermögen, jederzeit zuvor, Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Vetter!

Als Ewer Liebden an Uns mit einem *Courier* abgefertigten vom 16ten ersehen Wir des mehreren, wie Ewer Liebden Uns freundlich eingeladen, daß Wir nach Anleitung eines dabey zu Unserem verbindlichsten Danck abschriftlich mit angefügten Allerhöchst Kayserlichen *Rescripts* an Dieselbe vom 3ten dieses kraft wessen Ihro Römisch Kayserliche Majestät zu einvermeldeten großwichtigen Zweck der Berathung über eine Römische Königs-Wahl, Ewer Liebden um Ausschreibung eines Churfürstl. *Collegial* Tags in des Heil. Römischen Reichs Stadt Augspurg anbelanget haben, auf den 15ten *Decembris* nächstkünftig Uns entweder in Person, oder durch Unsere hierzu bevollmächtigte Räthe zu gedachtem Augspurg einfinden mögten.

gleichwie nun Ewer Liebden hierdurch Amts-mäßig, und rühmlichst erfüllet, was Dero tragendes Erz-*Cancellariat*, und eines Churfürl. hohen *Collegii Decanat* anklebet.

Also gedencken auch Wir, an Unserer Churfürstl. Obliegenheit und Pflicht, hierunter nicht Fehl zu stehen, sondern auf der von Ihro Kayserl. Majestät bestimter Wahl-Stadt anfänglich mittels eines hinlänglich bevollmächtigten *Ministri*, demnächst aber auch persönlich bey dem Chur-*Collegial* Tag um die Zeit zu erscheinen, um welche sich Ewer Liebden Ihres hohen Orts das nemliche werden haben gefallen lassen. Wir thun also darüber zu Unserer Bemessung, und Nachfolg Uns vorab die verläßige Nachricht ausbitten, und verbleiben damit Ewer Liebden zu Erweisung all angenehmer Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten steetshin willig, und bereit. Ehrenbreitstein den 22ten *Octobris* 1763.

Von GOttes Gnaden Johann Philipp Erz-Bischof zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Erz-Canzlar und Churfürst, Bischof zu Worms, auch *Administrator* zu Prüm ꝛc.

Ewer Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Vetter

Johann Philipp Churfürst

Mppria.

B §. 7. Bur-

§. 7.

Burgermeister und Räthe der Reichs Stadt Augspurg saumten auch nicht zu schuldiger Folge des von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn, und des Churfürstl. Collegii Decano unterm 22ten Octobris an Sie gnädigst erlassene Benachrichtigungs-Schreiben höchst Deroselben folgende Ruckantwort unterthänigst zuzufertigen.

Hochwürdigster Churfürst Gnädigster Herr!

WElcher gestalten Ewer Churfürstl. Gnaden, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlar, und des hohen Churfürstl. *Collegii Decanus* auf allermildeste Veranlassung Jhro Römisch Kayserlichen Majestät sich gemüßiget gesehen haben, einen Churfürstl. hohen *Collegial* Tag anhero auszuschreiben, und höchst Dero gesambte Herren Mit-Churfürsten hierzu auf den 15ten des innstehenden Monaths *Decembris* einzuladen, um mit Denenselben über einige die Wohlfahrt des werthen Vatterlands betreffende dringende Angelegenheiten sich *Collegialit*er besprechen zu können, Diese gnädigste Gesinnungen auch sowohl durch ein huldreicheſtes Hand-schreiben *d.d.* Königstein den 22ten *elapsi*, als durch den eigents hiehero abgeschickten Hof-Cammer-Rath Hättinger Uns zu dem Ende gnädigst benachrichtigen wollen, damit von Uns das Herkommliche beobachtet, und auf die Herbeyschaffung ein oder andern Erfordernüß der nöthige Bedacht in Zeiten genommen, und zumahlen gleichgedachten Hof-Cammer-Rath in Besorgung des Quartiers, und übrigen ohnvermeydlichen Nothwendigkeiten vor Dero Hochansehnliche Räthe und Bottschaftere von Uns an Hand gegangen werden solle; Solches alles haben Wir aus höchst Dero von gleicherwehntem Herrn Hof-Cammer-Rath den 15ten *Curr.* Uns zugestellten gnädigsten *Notifications*-Schreiben in schuldigster *Devotion* des mehreren zu vernehmen die Gnade gehabt.

Wie nun von dem grossen GOtt nichts mehreres wünschen, und erbitten, als daß dessen obwaltende Vorsehung diesen ausgeschriebenen hohen *Collegial*-Tag unter Ewer Churfürstl. Gnaden *Direction* zum Flohr, und Aufnahm auch langwühriger Ruhe und Eintracht des Teutschen Vatterlandes beförderen möge; Als sollen auch nicht ermanglen höchst Deroselben die beschehene gnädigste *Notification* unterthänigst zu verdancken, mit der angehängten gehorsamsten Versicherung, daß an Unserm Orth, und so viel die Laage dahiesiger Stadt, und mit selber verknüpfte Umstände nur immer verstatten, nichts erwinden lassen werden. Ewer Churfürstl. Gnaden gnädigstes Ansinnen nach äusserster Möglichkeit in Erfüllung zu bringen.

Ewer Churfürstl. Gnaden können aber auch zugleich nicht verhalten, und wird mehrgedacht Dero Herr Hof-Cammer-Rath bey der bereits eingezogenen Erkundigung mündlich- und schriftlichen zu *contestir*en wissen, daß überhaubt dahier alle *Victuali*en in hohem Preiße stehen, und noch darzu sehr spahrsam aufzutreiben seyen, zumahlen aber bey dieser Winterzeit es an Herbeyschaffung des erforderlichen Holtzes sehr gebrechen dörfte, Anerwogen Wir aus der von dem vormahls hier angesetzten Friedens-*Congress* herzuleithenden Erfahrung überzeuget sind, daß die wegen Zuführung Holtzes und aller Gattungen *Vivres* an die höchst-und hohe Nachbahrschaft von Uns erlassene unterthänigste *Requisitions*-Schreiben von geringer Würckung gewesen, folglich auch jetzo seyn würden, wann nicht ohnverlängt von Ewer Churfürstl. Gnaden, und übrigen höchsten

Herrn

Herrn Churfürsten an Se. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern und Pfaltz, Herrn Herzogen von Würtenberg, des hiesigen Herrn Bischoffen, und Gefürsteten Herrn Probsten von Ellwangen, und des Herrn Fürsten, und Herrn Grafen von Oettingen Hochfürstlichen Durchlaucht, Gnaden, und *Excellenzien*, auch andere angräntzende höchste und hohe Reichs-Ständte dießfalls die gnädigste *Requisitorialien* (um deren Willfahrung Ewer Churfürstlichen Gnaden anmit auf das inständigste Bitten, und Anrufen) huldreichst aberlassen werden wolten. In welch unterthänigster Anhofung Ewer Churfürstlichen Gnaden des allwaltenden GOttes Heiligen Obhuth zu langwühriger Leibes *Disposition*, auch all von selbst *desiderir*enden Wohlwesen, Uns aber und gesamt hiesige Burgerschaft zu höchstschätzbaren Churfürstlichen Hulden und Gnaden auf das Ehrerbietigste empfehlen, in ohnumschränckter *Devotion* allsteets verharrende

Ewer Churfürstl. Gnaden

Unterthänigste

Pflegere, Burgermeister und Rath der Reichs Stadt Augspurg.

Datum den 18ten Novembris 1763.

§. 8.

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz fanden nicht weniger auf den nunmehro nach Augspurg ausgeschriebenen Churfürstlichen Collegial Tag höchst Ihro Obliegenheit gemäß, an Chur-Sachsen als des Heil. Römischen Reichs Ertz Marschallen, in Anbetracht der Preiß deren Victualien, Quartier, Holtz und dergleichen ohnentberlichen Erfordernüßen über alle Maaß daselbsten hinausgetrieben werden wolle, nachstehendes Schreiben zu erlassen.

Gegen Ewer Liebden erkennen Wir mit verbündenster Dancknehmigkeit, daß Hochdieselbe auf die an Sie unter dem 16ten des lezt abgewichenen Monaths beschehene dienstfreundliche Einladung zu dem auf den 15ten *Decembris* von Uns Amtsmäsig nach der Reichs Stadt Augspurg ausgeschriebenen Churfürstlichen *Collegial* Tag sich so willfährig zu äussern beliebet haben. Nachdem nun die Zeit solcher *Collegiali*schen Versammlung täglich mehr heran nahet, Wir aber vernehmen, daß zu erwehntem Augspurg der Preiß deren *Victualien*, wie auch deren Quartieren, weniger nicht des Holtzes und dergleichen ohnentbehrlicher Erfordernüßen über alle Maaß hinaus getrieben werden wolle; So ersuchen Wir Ewer Liebden fernerweit angelegentlich, Dero unterhabenden Reichs-Erb-Marschall und Quartier-Meister-Amt aufzugeben, daß selbiges sich ohnverweilt nach oberwehnter Reichs Stadt verfüge, und mit dem dasigen Magistrat wegen Einrichtung des Policey-Weesens und eigentlichen Taxes das Nöthige verabrede, auch erforderten Falls den in dergeleichen Fällen Reichs üblichen Ernst gebrauche, damit der vorseyende *Collegial* Tag in behöriger Ruhe und Sicherheit, und mit möglígster Beseitigung aller Beschwerlichkeiten gehalten werden könne.

Ewer Liebden bekannte großmüthige Gedenckungs-Art lasset Uns auch hierinnen Dero Willfährigkeit in jener vollkommenen Hochachtung anhoffen mit welcher Ihro Wir rc. Maynz den 22ten *Novembris* 1763.

§. 9.

Da nun immittels der Chur-Maynzische Herr Hof-Cammer-Rath und Ober-Keller Hettinger nebst dem Churfüstl. Hof-Fourier nach besagter Reichs Stadt Augspurg ohngesaumt abzugehen in der vorzüglichen Absicht beordert worden, um daselbsten wegen des zu einer so Zahlreich zu vermu-

thenden Zusammenkunft hinlänglich nöthigen Quartiers und sonstigen Erfordernüßen das Behörige in Zeiten zu veranstalten, derselbe auch in Gemäßheit dessen bey alsobald erfolgten daselbstiger Ankunft die von Saydachische hinter der hohen Dhom-Kirchen daselbsten gelegene Behausung, als ein für die Chur-Maynzische hochansehnliche Gesandtschaft, und Hochderoselben gesamte Suite schickliches Quartier gegen einen monathlichen Zinß von 500. Gulden würcklich ausersehen, dann zur besseren Bequemlichkeit, und hinlänglicheren Raums halber verschiedene Abänderungen darinnen allbereits hatte vornehmen lassen, nicht minder die hohe Gesandtschaft selbsten nach bereits abgeschickter schweren Bagage sich dahin zu erheben im Begrif stunde, ließen Ihro allerglorreichst regierende Römisch-Kayserliche Majestät durch allerhöchst Dero an den Chur-Maynzischen Hof accreditirten Ministrum Grafen von Pergen Excellenz, Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz das anderweite allermildeste Schreiben dahin behändigen, wie daß allerhöchst Dieselbe nach den einstimmig sehnlichen Wünschen höchster Herren Churfürsten die Abänderung des Orts zur Zusammenkunft auf die mit der darzu erforderlichen Bequemlichkeit versehenen Reichs Stadt Franckfurth für gemein nützlich, und rathsam um so mehr allergnädigst anseheten, als dadurch das ganze höchst wichtige Geschäfte ausnehmend befördert werden dürfte:

§. 10.

Um nun von aufhabenden Directorii wegen zu sothanen wahrhaft Patriotischen Wünschen verschiedener hohen Herren Churfürsten in Ansicht der Abänderung des Orths der Zusammenkunft gewührig entgegen zu gehen, liesen Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz solcher Abänderung halben an samtliche hohe Herren Mit Churfürsten die anderweite erforderliche Nachrichten folgenden Innhalts also gleich gelangen.

P. P.

Ewer Liebden ist vorhin des mehreren errinnerlich, welcher gestalten auf Veranlassung Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät Wir als *Decanus* und *Director* des hohen Churfürstlichen *Collegii* mittels Unseres unter dem 16ten *Octobris* jüngsthin erlassenen Ausschreibens Hochdieselbe auf den 15ten des eintrettenden Monaths *Decembris* nach der Freyen-Reichs Stadt Augspurg eingeladen haben, um mit hoch Deroselben wegen einer etwa vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl Uns des näheren *Collegialiter* zu besprechen, in der Hofnung, daß, wann es demnächst zu der würcklichen Wahl selbst kommen solte, diese feyerliche Handlung in dem in der goldenen Bull darzu eigentlich bestimmten Wahl-Platz, nemlich in der Freyen-Reichs Stadt Franckfurth vorgenommen werden könnte.

Als Wir nun allschon zu obbemeldetem Ende Uns in Bereitschaft gestellet hatten, lassen allerhöchst besagte Ihro Römisch Kayserliche Majestät durch Dero an Unser Hof-Lager *accreditir*ten Kayserlichen *Ministrum*, Grafen von Pergen neuer Dingen an Uns bringen, welcher Gestalten verschiedene Unserer Herren Mit-Churfürsten aus ganz vernünftig- und erheblichen Ursachen wünscheten, daß das ganze Geschäft nicht an zweyen unterschiedenen Orten, sondern an einem, und zwar in vorbesagter Reichs Stadt Franckfurth verhandlet, und beendiget werden mögte.

Wann Wir nun in Zusammenhaltung aller sich ergebenden Umständen in reife Betrachung ziehen, daß eines theils für allerseits Churfürstliche Gesandtschaften die erforderliche Bequemlichkeit der eingezogenen verläßlichen Erkündigung-Zufolge zu Augspurg keineswegs in der Maaß, wie zu Franckfurth, zu finden seye, und anderen theils, daß durch die an einem Ort vorzunehmende Verhandlung deren beyden Geschäften die Verdopplung deren Kösten erspahret, vorzüglich aber und dritten theils

auf

auf solche weiß das Werck ganz besonders befördert werde; So finden Wir uns innerlich überzeugt, daß der von dem allerhöchsten Reichs Ober-haupt neuerlich gegebene Anlaß höchst nutzlich und rathsam, folglich Unseres Orts, so viel an Uns ist, darzu beyzutragen seye.

In der tröstlichen Zuversicht, daß Ewer Liebden mit Seiner Römisch Kayserlichen Majestät die nehmliche Gesinnung heegen, ohnverhalten Wir dieses, und laden Derohalben Ewer Liebden von aufhabenden *Directorii* wegen auf den 7ten *Januarii* des nächst einstehenden Jahrs nach der mehr erwehnten Freyen-Reichs Stadt Franckfurt dienstfreundlich ein, daß Hochdieselbe entweder in Persohn, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Bottschafter und Gesandte zu erscheinen Belieben, um über den bekannten Kayserlichen Antrag mit Uns und übrigen Herren Churfürsten in vollkommenen *Collegial*-Vertrauen das Nöthige verhandlen und beschliessen helfen zu können. Wofern nun, wie Wir von der Göttlichen Vorsehung hoffen, das vorseyende Geschäft dahin gedeyhen würde, daß demnächst zu der Wahl eines Römischen Königs zuschreiten seye; So Belieben Ewer Liebden von Uns die Versicherung anzunehmen, daß Wir alsdann in Betref der weiteren *Convocation*, und Einladung durch Abschickung eigener Gesandtschaften das Herkommliche ohnfehlbar beobachten zu lassen nicht ermanglen werden.

Wir erbitten Uns hierüber Ewer Liebden gefällige Antwort aus. Maynz den 30ten *Novembris* 1763.

§. 11.

Auch wurde insbesondere Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen, die erfolgte Abänderung des Orts der Zusammenkunft durch nachstehende Zeilen Amts-mäßig bekant gemacht.

Wir haben bekanntlich Ewer Liebden vermög Unseres Schreibens vom 22ten des zu End gehenden Monats dienstfreundlich ersucht, Dero untergebenen Reichs Erb-Marschall und Quartier-Meister-Amt aufzugeben, daß selbiges nach Augspurg sich verfüge, und daselbst die Amtsmäsige Besorgung übernehme. Nachdem nun Unsere heutige Schreiben ergeben, daß der vorseyende Churfürstl. *Collegial* Tag auf höchst zu verdanckende Veranlassung Sr. Kayserl. Majestät von erwehntem Augspurg in die Reichs Stadt Franckfurt zu verlegen vor rathsam befunden worden, als ersuchen Ewer Liebden, Wir fernerweit, obbemeltem Reichs Erb-Marschall und Quartier-Meister-Amt weiter aufzugeben, daß selbiges ohnverweilt nach erwehntem Franckfurt sich verfüge, und daselbst jenes besorge, was in Ansehung des Kayserl. *Commissarii*, als deren Churfürstlichen Bottschafteren desselben Amts Obliegenheit erfordert. Maynz den 30ten *Novembris* 1763.

§. 12.

Damit aber nicht weniger zu dem Empfang und Aufenthalt deren höchsten Herren Churfürsten und Dererselben fürtreflichen Bottschaften, auch Suiten bey anderweit auf die Reichs Stadt Franckfurt ausgeschriebenen Churfürstlichen Collegial-Tag alles in dergleichen Fällen herkomliche in Zeiten veranstaltet werden mögte, geruheten höchst besagte Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz nicht nur die Reichs Stadt Augspurg von der auf allermildeste Veranlassung Seiner Kayserl. Majestät beschehenen Abänderung des Orts der Zusammenkunft alsobald zu benachrichtigen, als auch zu gleicher Zeit an einen Hoch-Edelen Magistrat erwehnter Reichs Stadt Franckfurt folgendes Schreiben gnädigst zu erlassen:

P. P.

Euch mögen Wir nicht verhalten, wasmassen Wir auf Veranlassung Sr. Römisch Kayserlichen Majestät Uns bewogen gesehen haben, auf den 7ten *Januarii* des nächst einstehenden Jahrs einen Churfürstlichen *Collegial* Tag in die Kayserliche Freye-Reichs Stadt Franckfurt auszuschreiben, und gesambte Unsere hohe Herren Mit-Churfürsten auf solchen Tag dahin einzuladen. Nachdem Wir nun zu gleicher Zeit des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen ersucht haben, um Dero untergebenen Reichs-Ertz-Marschall und Quartier-Meister-Amt aufzugeben, daß selbiges sich ohnverweylt zu erwehntem Franckfurt einfinde, um wegen Einrichtung derer Quartieren, auch in Policey- und Tax-Sachen, das nöthige zu besorgen, und mit Euch die erfordliche Verabredung zu pflegen; Als ohnverhalten Wir Euch so ein- als anderes, und zweifeln nicht, daß Ihr auch Eures Orts die in dergleichen Fällen herkommliche Veranstaltung vorkehren werdet. Und rc. Maynz den 30ten *Novembris* 1763.

§. 13.

Auf obstehendes Chur-Maynzisches Benachrichtigungs-Schreiben erfolgte, sogleich unterm 6ten Decembris von Seiten oberwehnten Stadt-Magistrats zu Franckfurt nachstehende unterthänigste Antwort.

Hochwürdigster Churfürst
Gnädigster Churfürst und Herr!

Ewer Churfürstlichen Gnaden haben in dem an Uns unterm 30. *elapsi* gnädigst zu erlassen, beliebten höchst zu verehrenden Schreiben, dasjenige in mehrem zu bestättigen geruhet, was Ihro Römisch Kayserliche Majestät wegen des auf den 7ten *Januarii* nächst einstehenden Jahrs in hiesige Stadt ausgeschriebenen Churfürstlichen höchsten *Collegial*-Tages Uns durch ein besonderes allergnädigstes Kayserliches *Rescriptum* allschon allermildest eröfnen wollen.

Gleichwie nun Ewer Churfürstl. Gnaden vor diese Uns beschehene gnädigste *Notification* Wir anforderst den unterthänigsten Danck erstatten, also wünschen Wir *Devote*st und Grundmüthig, daß die unter Ewer Churfürstl. Gnaden höchsten *Direction* anzugehende fürtreflich und erleuchteste Berathschlagungen sothaner höchst ansehnlichen Churfürstl. Versammlung, zum allgemeinen Wohl, auch immer mehreren Glantz und Ansehen des gesambten Teutschen Vatterlandes mit dem in allen Arten beglücktesten Fortgang und Seegens-vollem Erfolg von dem Allmächtigen becrönet werden mögen. Uns wird zu ausnehmender Ehre und vorzüglichem Vergnügen gereichen, wenn mehr höchst besagtem Churfürstlichen *Collegio*, und Ewer Churfürstl. Gnaden insbesondere Wir bey dieser höchst erfreulichen Gelegenheit, Unsere vollkomneste Ehrfurcht, und *Devotion* an den Tag zu legen, in den Stand gesetzet werden. Wir werden des Endes nicht versäumen, bey würcklicher Einlangung des Reichs-Erb-Marschall, und Quartier-Amts Unseres Orts diejenige Obliegenheiten genauest zu beobachten, und zu erfüllen, welche Gesetze, Herkommen, und Gewohnheit Uns auflegen.

Ewer Churfürstl. Gnaden erkühnen Wir Uns zugleich anmit die gegründete Besorgnüß unterthänigst zu erkennen zugeben, es dürfte bey dem in Unserer Stadt eingerissenen grossen Mangel an Brenn-Holtz und Kohlen, und hiernächstiger Ankunft des Churfürstlichen höchsten *Collegii*,

legii, nicht nur an der nöthigen Erfordernüß, sondern auch an dem ohnentbehrlichsten hierinnen ein Abgang erscheinen. Unsere Verlegenheit ist desfalls ungemin, und bitten dahero Ewer Churfürstliche Gnaden unterthänigst sehr angelegentlichst durch gnädigst und gemessen zu erlassende Churfürstlichen Befehle diesem Mangel, in welchem bey unschiffbahr werdendem Wasser, nicht mehr zu *remedi*ren seyn mögte, in Zeiten huldreichst abzuhelfen, insbesondere aber die freye An- und Zufuhr dieses ohnentbehrlichen *Materialis* anhero gnädigst zu verstatten.

Diese anhoffende höchste Gnade erkennen Wir mit der unterthänigsten Danckbahrkeit, als die Wir Uns und hiesige Stadt zu Churfürstlichen höchsten schätzbahrsten Hulden *devot*est empfehlen, und in tieffestem *Respect* verharren *datum* den 6ten *Decembris* 1763.

Ewer Churfürstl. Gnaden
Unterhänigste
Burgermeister, und Rath der Stadt
Franckfurt am Mayn.

§. 14.

Nicht minder wurde etliche Tage darnach von öfters gedachten Stadt Magistrat an Ihro Curfürstliche Gnaden zu Maynz der dasige Raths-Consulent, und Stadt-Syndicus Hr. Bernard Jacob Schud eigends abgeordnet, um höchst Deroselben nicht allein gegenwärtig nachgefügtes Schreiben unterthänigst zu überreichen, als auch bey gnädigst erhaltender Audienz in Anbetracht des sich daselbst zeithero ergebenen, und beynächst bevorstehender Churfürstlichen höchsten Collegial-Zusammentrettung immer mehr und mehr befürchtenden ohnentbehrlichen Holtz- und Kohlen-Mangels die weitere mündliche Vorstellungen geziemend zu thuen.

P. P.

Ewer Churfürstliche Gnaden haben Wir allschon unterm 6ten dieses zu eröfenen die höchste Gnad gehabt, wie groß und gegründet Unsere Besorgnuß seye, es dürfte sich bey dem nächst bevorstehenden Churfürstlichen höchsten *Collegial*-Tag an dem ohnentbehrlichsten Brenn-Holtz und Kohlen ein nicht geringer Abgang und Mangel ergeben, Ewer Churfürstliche Gnaden sowohl dieserhalben, als besonders auch wegen der an denen Zoll-Städten höchst Dero Churfürstliche Residentz Stadt Maynz zeithero gehembten freyen Zufuhr derer vor Unsere Stadt, zumahlen bey hiernächstigster Ankunft so vieler fremden erforderlichen Früchte die weitere unterthänigste Vorstellung zu thun, haben Wir entschlossen an Ewer Churfürstliche Gnaden Unseren Stadt-*Consulent*en und *Syndicum* Bernhard Jacob Schud eigends abzuordnen. Wir beglaubigen also nicht nur solchen hierdurch, sondern bitten auch Ewer Churfürstl. Gnaden zugleich *submissest*, demselben gnädigstes Gehör zu verstatten und ihme in denjenigen, so er in Unserem Nahmen unterthänigst vortragen wird, allen Glauben beyzumessen.

Ewer Churfürstliche Gnaden höchsten Huld und fortwährender Gnaden *Propension* empfehlen Wir übrigens Uns und Unser Stadt-Weeßen Ehrerbietigst und verharren in vollkommenster Verehrung und *Respect*. *Datum* den 10ten *Decembris* 1763.

Unterthänigste
B. u. R. d. S. F.

§. 15.

Als nun die in Ansicht der Abänderung des Orts der Zusammenkunft so wohl, als des auf den 7ten Januarii durch die anderweit erlassene Ausschreiben festgesetzten Churfürstlichen Collegial-Tags einhellig erfolgte Willfährige Aeusserungen nach und nach von samtlichen höchsten Chur-Höfen erwünscht eingegangen waren, forthin dem Termino zu würcklicher Ankunft deren Churfürstlichen fürtreflichen Herrn Bottschafteren immer mehr und mehr sehnlichst entgegen gesehen wurde; Ließen Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz als Protector Postarum an Ihro Durchlaucht den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als des Heil. Römischen Reichs General-Erb-Postmeister nachstehende Handzeilen gelangen:

Ewer Liebden mögen Wir nicht verhalten, wasmassen Wir auf Veranlassung Seiner Römisch Kayserlichen Majestät Uns bewogen gesehen haben, auf den 7ten *Januarii* des nächst einstehenden Jahrs einen Churfürstlichen *Collegial*-Tag nach der Kayserlichen Freyen-Reichs-Stadt Franckfurt auszuschreiben, und sesamte Unsere hohe Herren Mit-Churfürsten auf solchen Tag unter dem heutigen *Dato* dahin einzuladen.

Nachdem nun nicht zu zweifeln ist, daß die Churfürstliche Gesandte nicht allein sich nach und nach in *Termino* einfinden, sondern Ihro Kayserl. Majestät die *Route* von Wien durch das Reich brauchen werden; So ersuchen Wir als *Protector Pastarum* Ewer Liebden dienstfreundlich, an alle nach erwehntem Franckfurt ziehende Reichs-Post-Aemter den ernstlichen Befehl ohnverweilt zu ertheilen, damit selbige mit einer hinlänglichen Anzahl guter Pferden sich in Zeiten versehen, und die Reisende auf alle thunliche Art bestens befördern, keineswegs ein, wie zeithero denen Uns zugehenden vielen Klagen zu folge an denen mehresten Orten geschehen, über das gebührende Post-Geld etwas mehreres jemanden abnehmen. Wir erwarten hierüber Ewer Liebden beliebige Aeusserung in jener vollkommener Hochschätzung mit welcher ꝛc. Maynz den 30ten *Novembris* 1763.

§. 16.

Es erließen auch Ihro allerglorreichst regierende Kayserliche Majestät in Betref dieser auf allerhöchst Dero und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt ausgeschriebenen Churfürstl. Collegial-Zusammentrettung an den Magistrat daselbsten folgendes allermildeste Schreiben.

Franz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Edle Ehrsame Liebe Getreue! Wir mögen Euch gnädigst nicht bergen, wasmassen Wir zu dem auf den siebenden *Januarii* des innstehenden siebenzehen Hundert vier und Sechzigsten Jahrs nach Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt ausgeschriebenen Churfürstlichen *Collegial*-Tag, den Hochgebohrnen Joseph Wentzel des Heil. Römischen Reichs, Fürsten und regierern des Hauses Lichtenstein und Nickolspurg, Herzogen zu Tropau und Jägerndorf in Schlesien, Grafen zu Rittberg, Rittern des goldenen Vließes, Unsern würcklichen Kayserlichen Geheimen-Rath, General-Feld-Marschallen, General-Feld-Land und Haus-*Artillerie*-*Directo*rn, Obristen eines Regiment Dragoner, und Obristen Befehlshaber des *Artillerie*-Regiments, Unsern lieben Oheim und Fürsten, als Unsern Kayserlichen *Principal* und ersten *Commissarium*, und den Wohlgebohrnen Unsern würcklichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und des

Reichs

Reichs lieben getreuen Joseph des Heil. Römischen Reichs Freyherrn von Bartenstein, als Unsern Kayserlichen Mit-und zweyten *Commissarium*, wie auch Unsern und des Reichs lieben getreuen Johann Christoph Freyherrn von Koeschenkohl, Kayserl. Königl. würcklichen Hof-Rath und General-Artillerie-Cantzley-*Director*n, als Unsern Kayserl. *Legation*s-Rath, eigends abzuschicken entschlossen haben. Wann Wir nun zu dem Ende Unsern und des Reichs Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim, den gnädigsten Auftrag gethan, daß er durch den ihme untergebenen Reichs-Quartier-Meister die nöthige Anstalt fürkehren lasse, womit erwehnt Unsere Kayserliche *Commissari*en, wie auch Unser ernannter Kayserlicher *Legation*s-Rath, und deren Gefolg mit denen erforderlichen Quartieren daselbst in Zeiten versehen werden mögen; Als gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet erstgedachten Reichs-Quartier-Meister in Verwaltung dieses Seines Amts, durch Zuordnung bescheidener Männer, aus Eueren Raths-Mittel, schuldigst an handen gehen, auch so sich jemand in Verstattung dessen, so in sich selbst billig und unvermeydlich ist, um einigerley Vortheil, oder anderer Ursachenwillen widersetzen wollte, dem oder dieselbe alles Ernstes zur Gebühr anhalten, und sonsten Euch gegen mehrbesagten Reichs-Quartier-Meister dermassen betragen, damit er dasjenige, so Ihme von Uns zu thun anbefohlen worden, ungehindert verrichten möge, gleichwie Ihr dann auch ein solches gegen diejenigen Persohnen, welche Unser ernannter Kayserlicher *Principal* und erster *Commissarius*, als seine Hof-Fouriers oder sonsten zu diesem Ende voraus nacher Franckfurth abschicken wird, zu beobachten habet, hieran vollziehet Ihr Unsern gnädigst gefälligen Willen und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den drey und Zwanzigsten *Novembris* 1763. Unsers Reichs im Neunzehenden

Frantz

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium
Christian August Freyherr von Beck.

§. 17.

Welches dann besagter Stadt-Magistrat sogleich nachstehender Massen unterthänigst zu beantworten nicht verfehlete:

Ewer Kayserl. Majestät ist allergnädigst gefällig gewesen, in einem unterm 23ten, nächst abgelauffenen Monaths *Novembris* anhero allermildest erlassenen Kayserlichen allerhöchsten *Rescripto* uns allerhuldreichst zu benachrichtigen, mit was vor einer hochansehnlichen Kayserlichen *Commission* allerhöchst Dieselbe die auf den 7ten *Januarii* des instehenden Jahres nach dieser Stadt ausgeschriebene Churfürstliche höchste *Collegial* Versammlung zu beschicken allergnädigst entschlossen seyen, und zugleich allerhuldreichst an Uns zu gesinnen, Wir, so wohl mit dem anhero befehligten Reichs-Quartier-Amt in Ansehung derer Quartiere, als auch sonsten das nöthige und erforderliche zu besorgen und schuldigst zu beobachten Uns angelegen seyn lassen mögten.

So sehr Ewer Kayserlichen Majestät, Wir, wegen allergnädigster Bekanntmachung einer so höchst erfreulichen Ereignüß, den alleruntertänigsten Danck hierdurch anforderst zu erstatten Uns allergehorsamst verbunden erachten, eben so hoch-und gantz ungemein schätzen Wir den

besonderen Vorzug und die große Ehre, welche hiesiger Stadt und Uns in einer so erwünschten Gelegenheit von neuem zuwächset und zu Theil wird. Die aller*submiss*este Ehrfurcht gegen Ewer Kayserl. Majestät und allerhöchst Dero allergnädigste Befehle, wird Uns keinen Augenblick verabsäumen lassen, all demjenigen, allertieffschuldigst nachzutretten, was die Gebühr der Gesätze, des Herkommens und Unserer allergehorsamsten Obliegenheit in dergleichen Fällen erheischen, und zu gäntzlicher Erschöpfung jenen allerhöchst Verehrungs-würdigsten Kayserlichen Auftrags Unseres geringen Orts gereichen kan. Wir bitten den Allmächtigen, daß er die höchstwichtige und fürtrefliche Churfürstliche *Collegial*-Berathungen mit der gedeylichsten Würckung, und einem zu des gesamten Heil. Römischen Reichs immer vorzüglicherem Ansehen und Glantz abzweckenden Erfolg bekrönen und beglückseeligen wolle. Das Ziel Unserer reinesten und mit Ehrfurcht erfüllten Wünsche wird hierdurch vollkommen erreichet werden, als die Ewer Kayserlichen Majestät Wir dem starcken Macht-Schutz GOttes zu fort während-Glück und Segensvoll-auch glorreichster Regierung aller getreuest, Uns aber und gesamtes hiesige Stadt-Weesen zu allertheuresten Kayserlichen Hulden und Gnaden aller*submiss*est erlassen, und in allertiefster Erniedrigung ohnabläßlich verharren. *Datum* den 6ten *Decembris* 1763.

Ew. rc. rc.

Allerunterthänigste treu-gehorsamste
B. u. R. der R. S. F.

§. 18.

Ferner erhielte ein Wohl-Edeler Magistrat von Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Trier unterm 5ten *Decembris* folgende gnädigste Zuschrift, worinnen auf die Einrichtung des Quartiers für die Chur-Trierische Gesandschaft angetragen wurde:

Von GOttes Gnaden Johann Philipp, Ertz-Bischof zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich *Arelat*en Ertz-Cantzler, und Churfürst, Bischof zu Wormbs, auch *Administrator* zu Prüm rc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Edle und Ehrsame, besonders Liebe, und Liebe besondere! Gleichwie Wir Unsere Bottschaft gleich nach Neu-Jahr zu dem in des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt ausgeschriebenen Churfürsten-Tag abzuschicken gesinnet seynd, und Wir dahero Unsern Hof-Cammer-Rathen, und Land-Renth-Meistern Speicher hiermit vorab dahin abreißen lassen, um wegen Unseres sowohl, als Unserer Bottschafter, und Hof-Staat-Quartieren die nöthige Vorbereitung zu treffen: So wollen Wir nicht umhin seyn, Euch gnädigst zu ersuchen, Jhr wollet demselben bey der hierunter gedachtem Unserem Hof-Cammer-Rathen, und Land-Renth-Meistern Speicher gegebener Weisung, mitbehülflich seyn, und ihme allen von Euch abhangenden Vorschub leisten. Wir versichern Euch dagegen Unserer gnädigsten Danck-nehmigkeit, und verbleiben Euch mit Gnaden steets hin wohl beygethan. Ehrenbreitstein den 5ten *Decembris* 1763.

Johann Philipp Churfürst mpria.

§. 19.

Die hierauf von besagtem Magistrat an Jhro Churfürstliche Gnaden zu Trier unterthänigst erlassene wiederantwortliche Erklärung ware nachstehender Massen verfasset;

P. P.

P. P.

Was Ewer Churfürstl. Gnaden wegen Vorbereitung derer, sowohl vor höchst Dero Person als Dero zu bevorstehendem Churfürstlichen *Collegial*-Tag abzusendende hohe Bottschafter, erforderlichen Quartiere, unterm 5ten *current.* an Uns ergehen zu lassen gnädigst geruhen wollen, solches hat der anhero abgeordnete Churfürstliche Hof-Cammer-Rath und Land-Renth-Meister Speicher mündlich des mehreren bekräftiget.

Uns gereichet anforderst die höchst erfreuliche Nachricht, daß hiesige Stadt, bey jener feyerlichsten Gelegenheit des unschätzbahren Glücks und der vorzüglichen Ehre theilhaftig werden dörfte, Ewer Churfstl. Gnaden höchst eigenen persönlichen Gegenwart zu genießen, zu einem gantz ungemeinen und vollkommenen Vergnügen, wünschen anbey *devot*est, daß der Allmächtige die von Ewer Churfürstlichen Gnaden und Dero höchsten Herrn Mit-Churfürsten, anzutrettende erleuchtest, und vortrefliche *Collegial* Beratschlagungen den vorgesetzten gedeyhlichen Zweck, und die seegenvolleste Würckung erreichen lassen möge. Und da Wir Uns übrigens mit der sorgfältigsten Bereitwilligkeit beeyfern, gedachtem höchst Dero Churfürstlichen Cammer-Rath in Ausfindigmachung und Berichtigung derer ermeldten Quartiern, so viel von Uns abhänget, behülflich zu seyn, alsso haben Wir auch sogleich Unserem angeordneten Ein*fourier*ungs-Amt aufgetragen, hierunter das nöthige ohnverlängt zu besorgen.

Wir werden Uns jederzeit glücklich schätzen, wann Uns die vergnügliche Gelegenheit zu Theil wird, Ewer Churfürstliche Gnaden die reineste Gesinnungen der vollkommensten Ehrfurcht und *Veneration* an den Tag legen zu können, womit zu Churfürstlichen Gnaden und Hulden Uns *submissest* erlassen und ohnausgesetzt beharren. *Datum* den 16ten *Decemb.* 1763.

Ewer rc. rc.

rc. rc.
B. u. R. d. S. F.

§. 20.

Auch empfing ein Hoch-Edeler Magistrat zu Franckfurth von Seiner Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen angefügte, sowohl den Churfürstlichen Gefolge, als auch die Anschafung des nöthigen Vorraths, und Einrichtung deren für die ehebaldigst ankommende Churfürstl. vortrefliche Bottschaften erforderlichen Quartiers betreffende Zuschrift.

Von GOttes Gnaden Friedrich Christian, Königlicher Printz in Pohlen und Littauen rc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Unsern Gruß zuvor Ehrbare und Wohlweiße, Liebe besondere. Nachdem die von des Churfürsten zu Mayntz Lbd. zu destomehrerer Befestigung des allgemeinen Ruhestandes in dem geliebten Teutschen Vatterlande, und zu Begründung dessen Wohlfahrt, auf den 15ten dieses nach Augspurg in Vorschlag gebrachte Churfürsten Versammlung, bewegender Ursachenhalber, nach Franckfurt am Mayn zu verlegen, von Seiten des Churfürstlichen *Collegii* für gut befunden worden, mithin nunmehro die Nothwendigkeit erheischet, daß noch vor angehender Versammlung behörige Vorbereitung, auch eine leidliche Taxe über *Proviant*, Fütterung und allerhand andere Bedürfnüssen gemachet, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde, damit niemand über Billigkeit beschweret werden oder Mangel leiden möge.

Als gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet solches alles und jedes, so viel Euch hierunter zustehet und oblieget, beobachten, auch auf des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschalls Grafens zu Pappenheim, oder dessen Reichs-Quartier-Meisters, Anmelden, Demselben in-dem, so Ihm, Kraft Seines tragenden Amts, zu bestellen und anzuordnen gebühret, keinen Eintrag noch Hinderung, sondern vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweißen. Wollten es Euch nicht verhalten, und sind Euch mit Gnaden beygethan. Geben zu Dreßden, am 7ten *Decembris* 1763.

Friedrich Christian.

Christian Gerloß.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

§. 21.

Worauf Wohlgedachter Magistrat höchstermelter Seiner Königlichen Majestät von Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, nachstehendes unterthänigste Antwortschreiben alsogleich zuzufertigen nicht anstehen liese:

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Churfürst und Herr!

Gleichwie Ewer Königlichen Hoheit, und Churfürstl. Durchlaucht, Wir anforderst, vor die, in der tiefst zu verehrenden Zuschrift vom 7ten dieses, zu Vorbereitung und Beförderung des nach hiesiger Stadt ausgeschriebenen Churfürstlichen *Collegial*-Tags, somit zu zeitiger Beyschafung und leidlicher Schätzung derer, bey dieser Gelegenheit nöthigen und ohnumgänglichen Erfordernüßen, geäußerte gnädigste Vorsorge, den unterthänigsten Danck zu erstatten Uns verbunden erachten; Also schätzen Wir Uns zur höchsten Gnade Ewer Königlichen Hoheit und Churfürstliche Durchlaucht dagegen in schuldigster Ehrfurcht und *Respect* versichern zu können, daß Wir Unseres Orts es an nichts ermangelen lassen werden, was von Uns die Erfordernüß der Gesetze, des Herkommens und der Obliegenheit in dergleichen Fälle erheischen mag. Es kan Uns inzwischen nicht anderst als höchstbedauerlich fallen, daß der, als eine fortwährende Folge derer hiesige Gegenden hart betroffenen Kriegs-Leydenschaften zu betrachtende merckliche Abgang, und die dahero entspringende ziemliche Theuerung aller Lebens-Mittel, *Proviants*, Fütterung und Bedürfnüße Uns fast gäntzlich ausser Stand setze, nach Unserem sehnlichen Wunsch und Willen, solche Vorkehrungen zu machen, welche zu Erleichterung, Bequemlichkeit und Nothdurft der anhero betagten Churfürstlichen höchsten Versammlung ohnentbehrlich zu seyn scheinen; Wir hoffen jedoch, daß die sich bey solchen Vorfallenheiten vermehrende Zufuhr hierinnen noch einige *Remedur* verschaffen solle. Nichts aber von allem setzet Uns mehr in Verlegenheit, als der außerordentliche Mangel an Brennholtz und Kohlen, welcher sich besonders um eine Zeit hervor thut, in welcher wegen *impracticabel*er Weege und sonstiger Hindernüße an deren Herbeyschaffung fast nicht mehr zu gedencken stehet, und in welcher eine ohnvorgesehene vervielfälltigte *Consumtion* die Auftreibung des ohnentbehrlichsten kaum mehr hoffen läßet.

Wir werden alle Kräfte aufbiethen, um es Unseres Orts an nichts erwinden zu lassen, es wollen aber selbige nicht hinreichen, einer Sache von solchem Umfang den benöthigten Trieb zu geben.

Ewer Königlichen Hoheit und Churfürstlichen Durchlaucht stellen Wir solchemnach in tiefester Ehrerbietung anheim, was, bey dieser dringenden

den Lage, zu Abwendung besorglicher und beschwehrlicher Folgen, von höchsten Reichs Ertz-Marschall-Amtswegen zu verfügen seyn mögte. Ewer Königliche Hoheit und Churfürstl. Durchlaucht empfehlen Wir übrigens dem allgewaltigen Macht-Schutz GOttes zu langwührig höchst beglückt-und Seegensvoller Regierung in eben derjenigen ohnwanckelbahren vollkommensten und *respectuo*sesten Verehrung, in welcher Wir Uns und gesamtes hiesige Stadt-Weesen zu Churfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden *Propension submiss*est erlassen, und allstets beharren. *Datum* den 19. *Decembris* 1763.

Ewer 2c. 2c.

2c. 2c.

B. u. R. d. S. F.

§. 22.

Diesem folgte Tags darnach an oftgedachten Stadt-Magistrat ein anderweites allermildeste Kayserliche Handschreiben, die Einrichtung des für allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät erforderlichen Quartiers betreffend, und also lautend:

Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Edle Ehrsame liebe Getreue! In Verfolg Unsers wegen des zu Ausfindigmachung und Anweisung der für Unsere Kayserliche *Commissarien* benöthigten Quartieren dem Reichs-Quartier-Meister leisten sollenden Beystands unterm 23ten verflossenen Monats *Novembris* an Euch erlassenen gnädigsten Auftrags geben Wir Euch anmit fernerweit zu vernehmen, wasmassen Wir mit Unsers freundlich geliebten ältesten Sohns des Ertz-Hertzogen Josephs Liebden in Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt zu seiner Zeit persöhnlich zu erscheinen Uns entschlossen haben. Gleichwie nun bey so gestalten Umständen es erforderlich seyn will, hauptsächlichen auf eine Uns und ersagtem Ertz-Hertzogens Josephs Liebden anständig, und bequeme Wohnung daselbst in Zeiten fürzudencken; Also haben Wir nicht nur an den Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim, unterm heutigen *Dato* hierunter das nöthige erlassen, sondern Wir errinnern auch Euch dessen andurch mit dem gnädigsten Befehl, daß Ihr nicht minder allmögliche Sorge tragen, und Uberbringern dieses Unserm zu dem Ende unter einsten zu Euch eigends abschickenden Hof-*Fourier* mittels Zuordnung geschickter Männer aus Euren Raths-Mittel, in dem, was von Uns ihme zu thun anbefohlen worden, bestens an handen gehen, durch dieselben so wohl in Unserem Kayserlichen als Königlich-Böhmischen-Bezierckenalle Wohn-und Stallungen, auch was darinnen allenfalls abzutretten, auszuraumen, zu bauen oder zu verbesseren ist, beschauen lassen, sofort Euch gegen besagten Unsern Hof-*Fourier* also betragen wollet, gleichwie es Euere Schuldigkeit erforderet, und Unser gnädigstes Vertrauen dießfalls zu Euch ohnehin gesezet ist. Hieran vollziehet Ihr Unseren fernerweit gnädigst gefälligen Will-und Meynung, und Wir seynd Euch übrigens mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 8ten *Decemb.* 1763. Unsers Reichs im Neunzehenden

Frantz.

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium
Christian August Freyh. von Beck.

§. 23.

Auf sothanes Kayserliche allerhöchste Schreiben ließe selbiger einige Tag darauf folgende allerunterthänigste Antwort ergehen:

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Gleichwie es dieser, Ewer Kayserlichen Majestät allergetreuesten Reichs Stadt Franckfurt zu einem gantz ausnehmenden ohnschätzbahren Vorzug, Uns aber besonders zu ungemeinem Trost gereichet, daß Ewer Kayserl. Majestät mit Dero ältesten Herrn Sohns, des Königlichen Cron-Printzen und Ertz-Hertzogen Josephs Königlichen Hoheit, die, Zufolge allerhöchsten *Rescripti de* 23ten *elapsi* anhero ausgeschriebene, und hiernächst sich eröffnende Feyerlichkeiten, Seiner Zeit mit persönlicher allerhöchst- und höchster Gegenwart zu beehren und zu beglücken, den allergnädigsten Endschluß gefasset haben; Also können Wir nicht anders, als die, Uns in einem fernerweiten, von allerhöchst Dero Kayserlichen Hof-*Fourier* Uns wohl behändigten allerhuldreichsten *Rescript* vom 8ten *Finientis* davon allergnädigst ertheilte Nachricht, mit dem allertiefschuldigsten Danck zu verehren.

An Unseren allergehorsamsten eyfrigsten Bemühungen werden Wir es, nach Unseren geringen Kräften, in keinem Stück erwinden lassen, auf frühzeitige Ausfindigmachung und Anweisung derer zu Ewer Kayserlichen Majestät und Ihro Königlichen Hoheit allerhöchst- und höchsten Hof-Lager gewidmeten anständig- und bequemen Quartiere, unter Beywürckung des hier anweesenden Reichs-Quartier-Meisters und gedachten Kayserlichen Hof-*Fouriers* fürzudencken. Wir werden es vor das höchste Glück achten, wann sothane Unsere aller*submisse*ste Vorkehrungen und Veranstalltungen zu Ewer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Wohlgefallen gereichen können, als allerhöchst Dero allertheuresten Kayserlichen Gnaden und Hulden Wir Uns und hiesiges Stadt-Weesen in der allertiefesten Erniedrigung aller*submissest* empfehlen, auch in Lebenswühriger allergehorsamsten Treue und *Devotion* ohnabläßlich erharren. *Datum* den 28ten *Decembris* 1763.

Ewer rc. rc.

rc. rc.

B. u. R. d. S. F.

§. 24.

Bey herannahendem Termino der auf den 7ten Januarii nacher Franckfurt gnädigst ausgeschriebenen Churfürstl. Collegial-Zusammentrettung, fande ein Wohl-Edler Stadt Magistrat daselbsten nunmehro seiner vorzüglichen Obliegenheit gemäß zu seyn, samtlichen dasigen Einwohneren sowohl, als auch denen sich allda befindenden Fremden durch den Stadt Cantzley-Ingrossisten Horn, in Begleitung vier deren Stadt-Tromppeter und eines Reith-Knechts alle zu Pferdte, dann einem Unter Officier und 14. Mann der dasigen Stadt-Garnison nachstehendes Edict unter vorherigem Trompeten-Schall und von dem Soldaten-Commando formirten Crayß.

An der Hauptwache.

Auf dem Roßmarck oben an der Gallengaß.

Auf der Bockheimergaß an dem Kayser-Bronnen.

Auf der grossen Eschenheimergaß gegen der kleinen Eschenheimergaß über.

Auf der Zeyl am Türckenschuß.

An

An der Peters-Kirch auf der Friedbergergaß.
Auf der Allerheiligengaß an der Breitengaß.
Vor der Constabler-Wache.
In der Fahrgaß am Würtzburger-Eck.
Unter denen neuen Crämen an der Engel-Apoteck.
Auf dem Lieben Frauenberg oben an der Tönngesgaß.
Auf dem Römerberg vor dem Römer.
Auf dem Marck am Freybronnen.
In der Fahrgaß an der Mehl-Waag.
Zu Sachsenhaußen am Affen.
An der Königs-Kirch.
In der Saalgaß an der Hospitals-Kirch.
In der Mayntzergaß an der Papogayngaß.
Auf dem grossen Hirschgraben an der guldenen Federgaß.
An der Cöllnischen Post.
Auf dem kleinen Kornmarck am Bronnen ohnweit der Catharinen-Pfort, mit entblößtem Haubt behörig verkünden zu lassen

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Emmerich Joseph, Ertz-Bischof zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst rc. rc. In einem, unterm 30. *Novembr.* nächsthin anhero erlassenen, höchstzuverehrenden Schreiben einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dahier unter andern die Nachricht zu ertheilen gnädigst geruhen wollen, daß Höchstdieselbe auf Veranlassung Ihro Römisch Kayserl. Majestät einen Churfürstl. *Collegial*-Tag auf den 7. *Januarii* des innstehenden 1764. Jahres nach dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt auszuschreiben bewogen worden, bey dieser Gelegenheit und zu solchem Ende aber viele Höchst und hohe Standes-auch andere vornehme Personen sich allhier einfinden werden; So heget zwar wohlgedachter Ein Hoch-Edler Rath zu seiner Burgerschaft und denen gesamten Einwohnern dieser Stadt das gewisse Vertrauen, es werden dieselbe dasjenige, was in mehreren, ohnehin bekandten und offentlich verkündeten *Edicten*, wegen verbottener Beherbergung und Einnehmung derer Fremden, ohne Vorwissen und Genehmigung Löbl. Schatzungs-Amtes, hiebevor schon verordnet worden, auch dermahlen in genaue Obacht nehmen, findet aber gleichwohlen vor nöthig, gedachte Burgerschaft und sämtliche Einwohner hierdurch nochmahlen alles Ernstes zu erinnern, auch selbigen bey ohnausbleiblicher Bestrafung gemessen anzubefehlen, ihre Häuser oder im Bestand habende Wohnungen, an keinen Fremden, wer der auch seye, ohne Vorbewust und ausdrückliche Einwilligung derer zu Berichtigung des Quartier-Wesens von mehrernantem Einem Hoch-Edlen Rath besonders angeordneten Herrn *Deputi*rten zu vermiethen, sondern solche zu derer letzteren hiernächstigen weiteren *Disposition* Verfüg- und Anweisung leer und offen zu halten; gestalten dann diejenige Verleih-*Contracte*, welche etwa vor Bekandtmachung dieser Obrigkeitlichen Verordnung, wider Verhoffen, mit Fremden eigenmächtig errichtet worden wären, hiermit vor nichtig und ungültig erkläret werden, und davor geachtet werden sollen. Nächstdeme erfordert die denen zu bevorstehender Churfürstlicher Höchsten *Collégial*-Versamlung anhero kommenden Höchst und hohen Standes-auch anderen angesehenen Personen gebührende schuldige Verehrung, *Respect* und Achtung, daß niemand gegen selbige es an der

geziemenden Ehrerbietung ermanglen lasse, und überhaupt sein Betragen und Aufführung dem Wohlstande und der Ehrbarkeit gemäß auch dergestalten bescheiden einrichte, damit vorwohlbenanter Ein Hoch-Edler Rath seines Straf-Amtes sich zu bedienen nicht nöthig habe, welcher übrigens und zugleich hiermit alle und jede verburgerte Becker, Metzger, Gast- und Weinwirthe auch Bierbrauer, Frucht- und Mehl-Händler, weniger nicht mit Häfer, Heu und Stroh handlende, auf das nachdrücklichste ermahnet, und selbigen ernstlich anbefiehlet, daß ein jeder in seiner Nahrung und Gewerbe sich auf den zu eröffnenden Churfürstl. Höchsten *Collegial*-Tag mit zureichendem Vorrath nach äuserster Möglichkeit versehe, und also hierunter kein Mangel, oder Abgang erscheine, inmassen gegen diejenige, welche sich in diesem Stück etwas zu Schulden kommen lassen werden, die geschärfte Obrigkeitliche Ahndung vorgekehret werden soll. Nach welchem allem dann sich ein jeder zu achten, auch vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey außerordentlichem Raths-Sitz. Sambstags den 10. Decembris 1763.

§. 25.

Auch wurden wenige Tagen darnach bey versamletem Rath die Herrn Deputirte zu denen bey innstehendem Chur-Tag vorkommenden feyerlichen Verrichtungen, innhaltlich unten an gefügten Schematis ernennet, dergestalten jedoch, daß während diesem höchstwichtigen Geschäft in Beschickung deren anwesenden Churfürstl. hohen Bottschaftern auf Hochderoselben Ansinnen verschiedentliche Abänderungen von Rathswegen sogleich beschehen.

SCHEMA derer, von Einem Hoch-Edlen Rath der Stadt Franckfurt zu denen bevorstehenden Churfürstl. Collegial Tags und darauf folgenden Wahl- und Crönungs-Solennitäten ernanten und bestellten Raths-Deputationen.

Zu Einrichtung derer Quartiere und *respective* zu Beglückwünschung des Herrn Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim Excellenz.	Zu Empfang und Beglückwünschung Ihro Kayserl. und des künftigen Römischen Königs Majestäten, vor der Stadt.	Zu Einholung Ihro Kayserl. Königl. Majestäten, wie auch derer persöhnlich anhero kommenden Herren Churfürsten oder derer öffentlich einziehenden Herren Gesandten mit der Bürgerlichen *Cavallerie*.
Herr Scab. von Glauburg, Sen. Herr Syndicus Rumpel. Herr Senator Dr. Siegner.	Ein Hoch-Edler Rath in corpore, mit denen Herren Syndicis, auch Stadt- und Rathschreiber; bey welcher Gelegenheit Ihro Kayserl. und Königl. Majestäten, wañ Sie in einer Kutsche zusammen ankommen, von Herrn Synd. Grimmeissen, Ihro Röm. Königl. Majestät aber, wann Sie besonders fahren, von Herrn Synd. Schudt complimentiret werden.	Herr Scab. von Bauer. Herr Scab. von Heyden. Herr Senator Andreä. Herr Senator von Lilienstern.

Zu Aufwart-Beglückwünsch-und Beschenckung Ihro Kayserl. Königl. Majestäten bey Dero Ankunft in die Stadt, und während hiesiger Anwesenheit.

Herr Stadt-Schultheiß Textor.	Herr Scab. von Uffenbach.
Herr Scab. von Schweitzer.	Herr Scab. von Holtzhaußen.
Herr Scab. von Klettenberg.	Herr Synd. Burgk.
Herr Conf. Sen. Scab. Schlosser.	Herr Consul. Jun. von Wiesenhüten.

Zu Auf- und Abführung derer Herren Churfürsten und Dero Bottschafter, auf dem Römer.	Zu Einholung derer mit denen Reichs-Kleinodien anhero kommenden Reichs-Stadt Nürnberg- und Aachischen Herren *Deputirten*.	Zu Tragung des Himmels über Ihro Kayserl. Königl. Majestäten auf den Crönungs-Tag.
Herr Scab. von Olenschlager. Herr Scab. von Glauburg Jun. Herr Senator Reus. Herr Senator Dr. Ettling.	Herr Senator Dr. von Bauer. Herr Senator von Lilienstern.	Herr Stadt-Schultheiß Textor. Herr Scab. v. Klettenberg. Herr Conf. Sen. Schlosser. Herr Scab. von Uffenbach. Herr Scab. von Holtzhaußen. Herr Scab. von Bauer. Herr Exconf. Sen. Moors. Herr Senator von Kellner. Herr Senator von Fleischbein. Herr Conf. Jun. von Wiesenhütten.

Zu Aufwart-Beglückwünsch-und Beschenckung derer persönlich anhero kommenden Herren Churfürsten, der Kayserlichen Principal-Commission, und derer Churfürstlichen Herren Bottschafter.

Zu der Kayserlichen *Principal Commission*.	Zu Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz.	Zu der Chur-Maynzischen Bottschaft.
Herr Conf. Sen. Scab. Schlosser. Herr Synd. Burgk. Herr Conf. Jun. von Wiesenhütten.	Herr Conf. Sen. Scab. Schlosser. Herr Synd. Burgk. Herr Conf. Jun. von Wiesenhütten.	Herr Scab. von Uffenbach. Herr Synd. Burgk. Herr Conf. Jun. von Wiesenhütten.

Zu Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Bottschaft.	Zu Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Cölln und Dero Bottschaft.	Zu der Chur-Böhmischen Bottschaft.
Herr Scab. von Holtzhaußen. Herr Synd. Schudt. Herr Conf. Jun. von Wiesenhütten.	Herr Exconsul. Scab. Moors. Herr Synd. Rumpel. Herr Conf. Jun. von Wiesenhütten.	Herr Scab. Bansa. Herr Senator von Kellner. Herr Synd. Grimmeissen.

Zu der Chur-Bayerischen Bottschaft.	Zu der Chur-Sächsischen Bottschaft.	Zu der Chur-Brandenburgischen Bottschaft.
Herr Synd. Burgk.	Herr Synd. Schudt.	Herr Scab. von Holtzhaußen.
Herr Scab. Hupka.	Herr Exconf. Scab. Moors.	Herr Synd. Rumpel.
Herr Senator von Fleischbein.	Herr Senator Dr. Speichert.	Herr Senator von Mohrenhelm.

Zu der Chur-Pfälzischen Bottschaft.	Zu der Chur-Braunschweigischen Bottschaft.
Herr Exconf. Scab. Moors.	Herr Scab. von Uffenbach.
Herr Exconf. Grambs.	Herr Senator von Fleischbein.
Herr Synd. Grimmeissen.	Herr Synd. Grimmeissen.

§. 26.

In nemlicher Absicht liesen des Herrn Grafen von Pappenheim Hochgräfliche Gnaden, als des Heil. Römisch. Reichs-Erb-Marschallen, tragenden hohen Amtshalber, an mehrberührten Stadt-Magistrat für Dero Cantzley-Directorn, und Reichs-Quartier-Meister Herrn Frantz Christoph Ludwig von Lang nachstehendes Creditiv-Schreiben, nebst Beyschliesßung des dießfalls erhaltenen Kayserl. und Churfürstl. Sächsischen allermildesten Rescripti also gleich gelangen.

Unsern Gruß und was Wir Liebes vermögen voran;

Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweiße, sonders Hoch- und vielgeehrte Herren,

Dieselben werden aus denen copeylichen Anschlüßen des mehrern ersehen, was wegen des auf den 7. *Januarii* nächsteintrettenden 1764ten Jahrs nach Franckfurt am Mayn ausgeschriebenen Churfürsten-Tages, und daraus vermuthlich erwachsenden Wahl- und Crönungs-Tages eines Römischen Königs, so wohl von Ihro Römisch Kayserl. Majestät als auch von Ihro Königlichen Hoheit und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen, *sub dato* Wien den 23. und Dreßden den 26ten *Novemb. nup.* allergnädigst und gnädigst an Uns, und *respectivè* auch schon an Dieselbe selbst, *rescribi*rt worden.

Da Wir nun Unseres Orts hierauf beschlossen, und Ihro Kayserl. Majestät und Königliche Hoheit bereits vorläufig aller- und unterthänigst versichert haben, Unsern Reichs-Quartier-Meister mit dem ehisten voraus dahin abzuschicken, und darauf nach Erforderung der Nothdurft und Umständen auch selbsten allda zu erscheinen.

Als versehen Wir Uns zu Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren, es werden Dieselben sich auch Ihrer Seits darnach zu richten, und die nöthige Vorsorge auf die Unserem Erb-Amt hierbey zukommende Veranstaltungen zu tragen, auch etwas so des hohen Ertz- und Unseres Erb-Marschall-Amts Gerechtsamen und Befugnüßen auch dem Herkommen zuwider wäre, weder für sich selbst zu thun, noch anderen zu gestatten bedacht seyn, hingegen sich vielmehr gefallen lassen, diejenigen, die sich um Quartiere bereits angemeldet, oder noch anmelden würden, an Unser Reichs-Quartier-Amt zu verweißen, und Unseren Reichs-Quartier-Meister bey Seiner Dahinkunft zu *Faciliti*rung dieses Geschäfts alle möglichste *Assisten*z zu leisten belieben. Wie Wir dann zu solchem Ende den Wohlgebohrnen

nen und Hochgelahrten Unsern Cantzley-*Directorn* und Reichs-Quartier-Meister auch besonders lieben getreuen, Herrn Frantz Christoph Ludwig von Lang auf Muttenau mit gegenwärtigem würcklich dahin abgeordnet und bevollmächtiget haben, auch Unsere sonders Hoch- und vielgeehrte Herren hierdurch freundlich ersuchen, Demselben dieser wegen nicht allein vollkommenen Glauben beyzulegen, sondern auch in Seinen des hohen Ertz- und Erb-Amts-Angelegenheiten betreffenden Verrichtungen allen geneigten guten Willen zu erweisen, und Jhme dießfalls in einige Weiße nicht hinderlich sondern vielmehr wie Wir Uns dessen ohnehin versehen förderlich seyn. Welches Wir bey Unserer eigenen Ankunft, auch sonsten in dergleichen und andern Begebenheiten Dancknehmig zu verschulden ohnvergessen, und übrigens Denenselben zu angenehmen Willens- und Dienst-Bezeigungen allezeit wohl beygethan verbleiben werden. Pappenheim den 12ten *December* 1763.

Unserer sonders Hoch- und vielgeehrten Herren.

Dienstbereitwillige
Friedrich Ferdinand ältester Reichs-Erb-Marschall Grafen und Herr zu Pappenheim.

Das dem Crediтiv-Schreiben angebogene allerhöchste Kayserliche Rescript an des Heil. Römischen Reichs-Erb-Marschallen Herrn Grafen von Pappenheim, ware nachfolgenden Innhalts verfasset.

Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer! Nachdeme Wir zu dem auf den Siebenden *Januarii* des instehenden 1764ten Jahres, nach Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ausgeschriebenen Churfürstlichen *Collegial*-Tag, den Hochgebohrnen Joseph Wentzel, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, und Regierern des Hauses Lichtenstein, und Nickolspurg, Hertzogen zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Grafen zu Rittberg, Rittern des Goldenen Vließes, Unsern würcklichen Kayserlichen Geheimden-Rath, General-Feld-Marschallen, General-Feld-Land- und Haus*Artillerie-Directorn*, Obristen eines Regiments-Dragoner, und Obristen Befehlshaber des *Artillerie* Regiments, Unsern lieben Oheim, und Fürsten, als Unsern Kayserlichen *Principal*- und ersten *Commissarium*, und den Wohlgebohrnen Unsern würcklichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, und des Reichs lieben getreuen Joseph des Heil. Röm. Reichs Freyherrn von Bartenstein, als Unsern Kayserlichen Mit- und zweyten *Commissarium*, wie auch Unsern, und des Reichs lieben getreuen, Johann Christoph Freyherrn von Loeschenkohl, Kayserlichen Königl. würcklichen Hof-Rath, und General-*Artillerie*-Cantzley-*Directorn*, als Unsern Kayserlichen *Legations*-Rath, eigends abzuschicken entschlossen haben.

Als wollen Wir Dir, diese Unsere Kayserliche Entschließung zu dem Ende hiermit Wissen machen, damit Du Deinen untergebenen Reichs-Quartier-Meister, nach gedachter Unserer und des Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn ohnverweilt abschicken, und durch denselben zu Uberkommung der für Eingangs erwehnte Unsere Kayserliche *Commissarien*, wie auch den ernanten *Legations*-Rath und deren Gefolge, erforderlichen

Quartieren alle nothwendige Anstalt und Vorsehung beyzeiten machen lassen mögest; Wie Wir dann zu mehrerer Beförderung dessen, laut der Anlaag an den Magistrat gedacht Unseren und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn unterm heutigen *Dato* den gnädigsten Befehl erlassen, daß derselbe den von Dir, dahin abschickenden Reichs-Quartier-Meister hierunter und in allen Stücken bestens an handen gehen sollen.

Wir verbleiben Dir übrigens mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien den drey und Zwanzigsten *Novembris Anno* 1763. Unseres Reichs im Neunzehenden.

Frantz

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium
Christian August Freyherr von Beck.

Die von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in gleichem Betref an Hochobbemelten Reichs-Erb-Marschallen erlassene, und von Hochdemselben dem Creditiv-Schreiben des Reichs-Quartier-Meisters Herrn von Lang, fernerweit angefügt gewesene gnädigste Zuschrift lautete also:

Von GOttes Gnaden Friederich Christian, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst. Unsern Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Was Wir Euch wegen derer zu der von des Churfürsten zu Mayntz Liebden in Vorschlag gebrachten- auch von Uns und Unseren hohen Mit-Churfürsten vor Genehm gehaltenen und auf nächst bevorstehenden 15ten *Decembris* in Augspurg zu eröffnenden Churfürsten Versammlung von Reichs-Erb-Marschall-Amtswegen zu treffenden Veranstaltungen und Vorkehrungen, mittelst *Recripti* vom 9ten dieses Monats, in Gnaden aufgegeben, dessen seyd Ihr annoch errinnert.

Nachdeme nun aber immittelst, aus verschiedenen bewegenden Ursachen, gutgefunden worden, sothane zuerst nach Augspurg ausgeschriebene Churfürsten-Versammlung nach Franckfurt am Mayn zu verlegen, allwo Dieselbe auf den 7ten *Januarii* künftigen Jahres eröfnet werden könnte, und folglich dadurch die Sache in andern Stand gerathen; So begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet den vermuthlich, oben angeführter Unserer Verordnung Zufolge, bereits nach Augspurg abgegangenen Reichs-Quartier-Meister, von da wieder zurück berufen, jedoch Euch in dergestaltige Verfassung setzen, damit Ihr bey dem nunmehro zu Franckfurt am Mayn zu haltenden Churfürsten-Tag, und darauf vermuthlich nachhero anzusetzenden Wahl-Tag eines Römischen Königs, auf Unsere Euch deßfalls fernerweit zu ertheilende Anordnungen dasjenige, was Euch Erb-Marschall-Amtswegen oblieget, ohne Anstand, durch Euch selbst und sonst gebührend besorgen könnet. An dem geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 27ten *Novembris* 1763.

Christian Gerloß.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg

§. 27.

§. 27.

Die hierauf an Hocherwehnten Reichs-Erb-Marschallen Herrn Grafen von Pappenheim erlassene wiederantwortliche Aeusserung ware folgenden Innhalts:

P. P.

Ewer rc. rc. sehr geehrtestes Schreiben hat hoch Dero Cantzley-*Director* und bestellter Reichs-Oartier-Meister Herr von Lang Uns wohl behändiget. Gleichwie Wir nun bey dem nächstens zu eröfnenden Churfürstlichen *Convent* und daraus vermuthlich erwachsenden Wahl-und Crönungs-Tag Uns mit Ihme dergestalt benehmen werden, wie die vorhandene Verträge und das Herkommen solches erheischet, überhaupt auch Unseres Orts es an nichts erwinden lassen werden, was Unsere Obliegenheit in dergleichen Fällen erheischen mag; so haben Wir Uns auch gegen ermelten Herrn Reichs-Quartier-Meister dergestalt erkläret, wie Ewer rc. rc. derselbe solches in mehrerem geziemend zu *referiren* nicht ermangelen wird. Die Wir übrigens unter Empfehlung zu Göttlicher Gnaden Obhut allstäts mit vieler Verehrung erharren. *Datum* den 23ten *December* 1763.

Ewer rc. rc.

rc. rc.
B. u. R. d. S. F.

§. 28.

Imgleichen ließen Ihro Kayserlich Königlich Apostolische Majestät, als Churfürsten zu Böheim ostermeltem Stadt-Magistrat nachstehendes die Einrichtung des Chur-Böhmischen Quartiers betreffendes allergnädigste Schreiben zugehen.

Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, und Böheim rc. Königin, Ertzherzogin zu Oesterreich rc.

Ehrsame, des Reichs liebe Getreue! Wir fügen Euch hiermit gnädigst zu wissen, wasmassen auf das von des Herrn Churfürstens zu Mayntz Libden wegen der Unserm Erb-Königreich Böheim anklebenden Churwürde ergangenes freundliches *Invitations*-Schreiben zu dem in der Stadt Franckfurt am Mayn auf den 7ten Monats-Tag *Januarii* künftigen Jahrs bestimmten *Collegial*- und darauf vermuthlich folgenden Wahl-Tag eines Römischen Königs Unsere Königliche Chur-Böhmische Bottschaft mit dem nächsten zu diesem Ende dahin abgehen werde;

Wie nun die Nothdurft erheischen will, daß für obgedachte Unsere Königl. Chur-Böhmische Bottschaft die nemliche *Logement*er, und Oartiere, wie solche die vormahlige Königl. Chur-Böhmische Bottschaft in vorigen Zeiten genossen hat, zeitlich bestellet, und in die Ordnung gebracht werden mögen, derentwillen auch bereits die gewöhnliche *Requisition* an des Churfürstens zu Sachsen Libden als des Heil. Römischen Reichs-Ertz-Marschallen ergangen.

Als ist Unser gnädigstes Begehren auch an Euch, Ihr wollet die *Disposition* zeitlich vorkehren, damit der dießfalls erforderliche Quartiers-Stand oberwehntermassen angewiesen, und eingerichtet werde.

Worbey Wir Uns gnädigst versehen, es werde von Euch Unserm hierzu eigends abgeordneten Hof-Fourier, Frantz Schilling hierinnfalls aller beförderlicher Vorschub geleistet werden.

Und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen und Königlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14ten Monats-Tag *Decembris*, im siebenzehen Hundert, drey und Sechzigsten Unserer Reiche im vier und zwanzigsten Jahr.

Maria Theresia.

Rudolph Graf Cholck.

Hermann von Kannegiesser.

§. 29.

Worauf von selbigem nicht angestanden wurde, unterm 29ten Decembris folgende unterthänigste Ruckantwort alsogleich an Seine Kayserl. Königliche Apostolische Majestät abgehen zu lassen:

Allerdurchlauchtigste ꝛc. ꝛc.

Aus Ewer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät allertiefest zu verehrenden Schreiben vom 14ten *delabentis* hatten Wir des mehreren zu vernehmen die allerhöchste Gnade, Wie die, zu bevorstehendem Churfürstlichen *Collegial* und darauf vermuthlich folgenden Wahl-Tag eines Römischen Königs, außersehene, Ewer Kayserl. Königlichen Apostolischen Majestät fürtrefliche Chur-Böhmische Bottschaft mit dem nächsten anhero abgehen werde.

Gleichwie Wir nun, schon vor Einlangung dieser aller*submiss*est zu verdanckenden Benachrichtigung, wegen Ein- und Zurichtung des gewöhnlichen Chur-Böhmischen Quartiers die erforderliche Anstalten in Zeiten vorzukehren Uns, Unserer Ewer Kayserl. Königlich Apostolischen Majestät zu tragenden allerunterthänigst tiefschuldigsten *Devotion* nach, vorzüglich angelegen seyn, und es fernerhin an nichts ermanglen lassen werden, was hierunter Unsere herkommliche und gesätzmäßige Obliegenheit erheischen mag, als erkühnen Uns zugleich Ewer Kayserlich Königl. Apostolische Majestät in Ehrfurchtsvollem *Respect* allergehorsamst zu bitten, den *Comitat* allerhöchst Dero, ermeldten fürtreflich Chur-Böhmischen Bottschaft in der Maaße allerhuldreichst bemessen zu lassen, damit solcher sowohl füglich und bequem mit Quartier versehen, als auch bey der fortwährenden Seltenheit aller Lebens-Mittel in hiesigen Gegenden, und sich bey jenen Feyerlichkeiten ohnehin vermehrenden starcken *Consumtion* die Nothdurft und Erfordernüß nicht noch mehr erschwehret, sondern hinreichend herbeygeschaft werden könne.

Ewer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät empfehlen anbey Uns und hiesiges Stadt-Weßen zu beharrlichen Kayserl. Königlichen allerschätzbahrsten Gnaden und Hulden und verharren in allertiefster *Submission.* *Datum* den 29ten *Decembris* 1763.

Ew. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
B. u. R. d. S. F.

§. 30.

Ferner überschickte der ohnlängst in Franckfurt eingetroffene Reichs-Quartier-Meister Herr von Lang nachstehendes Pro Memoria nebst der von dem Heil. Römischen Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim erhaltenen Vollmacht:

Pro-

Pro-Memoria.

Da in Kraft der so wohl von Jhro Kayserl. Majestät als auch von Jhro Königl. Hoheit und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen an des ältesten Herrn Reichs-Erb-Marschallen Grafen zu Pappenheim Excellenz, und zugleich auch an hiesig Wohl-Löblichen Stadt Magistrat selbst, ergangenen allergnädigst- und gnädigsten *Rescripten dd.* Wien den 23. *pass.* und Dreßden den 7ten *curr.* ich, *qua* Reichs-Quartier-Meister, mit der in Abschrift hier angebogenen Vollmacht von hochgedachten Herrn Reichs-Erb-Marschallens Hochgräflichen Excellenz anhero geschickt worden, um für den nächst bevorstehenden Churfürsten und darauf vermuthlich folgenden Wahl-Tag eines Römischen Königs die Einquartierungen vörderist für die allerhöchst Kayserliche Herrn *Commissarien*, und deren Gefolge, sodann aber auch für alle Churfürstliche hohe Gesandtschaften, die sich darum melden, und bey mir ansuchen lassen würden, mit *Assistenz* der Städtlichen Herren *Deputatorum* ohnverweilt zu veranstalten, und was deme weiters in die Reichs-Ertz- und Erb-Marschallen Befugnüße und Obliegenheiten einschlagend, anhängig ist, zu besorgen, und dann allbereit von denen *respective* Chur-Mayntzische, Chur-Trierische, Chur-Cöllnische und Chur-Pfältzische anhero abgeschickten Hof- und Cammer-Fourieren aufs eyfrigste darum, oder auch nur um vorläufige Besichtig- und Beschreibung jeder Churfürstlichen *District*en bey mir angesucht worden ist, und *respective* ohnabläsig *insisti*rt wird, um von dem Befund ohnverzüglich an Jhre hohe Höfe *rapporti*ren zu können; von Seiten schon gedachter beeder Herren *Deputi*rten aber allbereits gestern geäusert worden, und heute aller meiner Vorstellungen ohngeachtet, noch beharret werden will, als ob die Reichs-Marschallen-*Functiones* und Reichs-Einquartierungen nicht eher als nach einem ausgeschriebenen Wahl-Tag, für den vorausgehenden Churfürsten-*Convent* aber noch nicht, Statt hätten, sondern die zu diesem *designi*rte Herren Bottschafter und Gesandten Jhrer Quartiere in denen *District*en Jhrer hohen Chur-Höfen, ohne *Concurrenz* des Reichs-Quartier-Amts, auf eigene Behandlung der Hauswirthen, und nicht auf künftige Reichs-Taxe, zu suchen hätten; Als will Nahmens mehr Hocherwehnt-meines gnädigen *Mandantis* mich gegen derley gantz ohnvermuthete und mit aller- und höchstgedachten Kayserlichen und Chur-Sächsischen *Rescriptis* keineswegs *compatible Principia* hiemit feyerlichst *protestando*, wie bereits mündlich geschehen, verwahret, und wegen aller aus dergestaltigen Vorschub der nöthigen Haus-*Visitation*en und Beschreibung sämtlicher *District*en, folglich anscheinend gäntzlichen Vereitelung meiner hiesigen Ankunft und fortwährigen Aufenthalts, erfolgen mögenden üblen *Suit*en ausser Verantwortung gesetzet, zugleich aber um eine nähere schrifliche Erklärung hierüber, zu desto standhafterer und schleuniger Berichts-Erstattung an höchst und hohe Behörden angestanden haben.

Frantz Christoph Ludwig von Lang auf Muttenau.

Franckfurt den 20ten Decemb. 1763.

Die obigem Pro-Memoria angefügte Vollmacht des Heil. Römischen Reichs-Erb-Marschallen Hrn. Grafen von Pappenheim wahre folgenden Inhalts:

Wir Friderich Ferdinand, Aeltester des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall, Graf und Herr zu Pappenheim, auf Rothenstein, Kalden und Bellenberg. Jhro Römisch. Kayserl. Majestät würcklicher Geheimder Rath. Urkunden hiermit, demnach wegen des auf den 7ten *Januarii* nächst eintrettenden 1764. Jahrs nach Franckfurt

furt am Mayn ausgeschriebenen Churfürsten Tages, und darauf vermuthlich nachhero anzusetzenden Wahl-Tages eines Römischen Königs, sowohl von Jhro Römisch Kayserlich Majestät Unserem allergnädigsten Herrn, *per Rescriptum Clementissimum sub dato* Wien den 23. *Novembr. nup.* Uns der allergnädigste Auftrag geschehen, Unsern untergebenen Reichs-Quartier-Meister nach geachter Stadt ohnverweilt abzuschicken, und durch denselben zu Uberkommung der für allerhöchst Dero Kayserl. *Commissarien, Legations*-Rath und deren Gefolge erforderlichen Quartieren alle nothwendige Anstalt und Vorsehung beyzeiten machen zu lassen; Als auch von Jhro Königl. Hoheit und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als des Heil. Römischen Reichs-Ertz-Marschallen, Unserem gnädigsten Herrn, Wir ebenfals in Schriften *sub dato* Dreßden den 26. *ejusdem* Unseres desfalsigen Amts gnädigst erinnert worden: Daß Wir zu solchem Ende Unserm Cantzley-*Directori* und Reichs-Quartier-Meister, Unsern besonders lieben Getreuen, Herrn Frantz Christoph Ludwig von Lang auf Muttenau, den vollkommenen Gewalt ertheilet und *committi*ret haben, ertheilen auch solchen ihme hiermit in bester und kräftigster Form, und befehlen ihme Kraft dieses, daß selbiger von Unsertwegen sich fordersamst allda einfinden, bey dem wohllöblichen Stadt *Magistrat* daselbst, deme Wir auch unterm heutigen *Dato* das gewöhnliche zugeschrieben haben, auch wo es sonst nöthig seyn wird, hierdurch geziemend *legitimi*ren, und biß zu Unserer eigenen Nachkunft alle Nothdurft von Unsertwegen, als ob Wir selbst persönlich zugegen wären, in *Conformi*tät ob*mentioni*rter aller-höchst- und höchster *Rescript*en, und seiner obhabenden *Instruction*, nach bestem Vermögen verhandlen und richten, und fürnehmlichen, daß Uns, und Unserm Erb Amte hierbey in keinerley Weise durch jemanden, wer der auch seyn möge, *praejudici*ret, oder vor- und eingegriffen werde, sich äußerst befleißigen, und so viel an ihm ist, verhüten, allenfals aber mit gnugsamer *Protestation* verfahren, und ohnverweilt hierüber sowohl an ob höchstgedachte Jhro Königl. Hoheit, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als auch an Uns *referi*ren solle.

Allermassen Wir auch alldasjenige, was er also in Unserm Nahmen hierinnen thun und handlen wird, zu *ratihabi*ren und gut zu heissen, ihn auch dieserwegen in allen Stücken schadloß zu halten, und zu vertretten, bey Unsern Gräflichen Worten versprechen. Getreulich, und ohne Gefährde. Zu dessen Versicherung haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser angebohrnes Gräfl. *Signet* beydrucken lassen. So geschehen Pappenheim *d.* 12. *Decembr.* 1764.

(L.S.) Friderich Ferdinand, ältester Reichs-Erb-Marschall, Graf und Herr zu Pappenheim.

§. 31.

Dem sogleich durch unten angefügtes gegen pro Memoria das erforderliche wiederantwortlich erkläret wurde.

Gegen-Pro-Memoria.

Dem Hochgräflich Pappenheimischen Cantzley-*Directori* und Reichs-Quartier-Meister Herren Frantz Christoph Ludwig von Lang auf Muttenau bleibet auf dessen unterm 20ten *delab.* abgegebenes *pro Memoria* hiermit

hiermit ohnverhalten, wasmassen Ein Hoch-Edler Rath dahier, in Rucksicht derer bey jetzig ausgeschriebenen Churfürstlichen höchsten *Collegial* Tag vorwaltenden ganz besonderen Umständte, darinnen zu willigen allerdings geneigt seye, daß nach dem Antrag wohlvermelten Herrn Reichs-Quartier-Meisters, Derselbe bey Einricht- und *Regul*irung derer für die höchst ansehnliche Kayserliche *Principal Commission* und sämtliche höchste Herrn Churfürsten, oder deren fürtrefliche Gesandschaften erforderlichen Quartieren anjetzo sogleich mit denen von Seiten der Stadt zu Löblichen Ein-*fouri*rungs-Amt bestellten Herren *Deputi*rten ohne Unterschied nach Maaßgab derer zwischen dem hohen Reichs-Erb-Marschall-Amt und hiesiger Stadt vorhandenen kundbaren Verträge *concurri*re und allso alle desfallsige zu treffende Veranstalltungen gemeinsam und *Communicato Consilio* geschehen mögen.

Gleichwie aber von diesem gedachten ausserordentlichen Fall, auf andere, besonders auf jene etwa künftig vorfallende blosse Churfürstliche Versammlungen kein Schluß zu machen, oder von daher zum Nachtheil hiesiger Stadt und deren Befugnüßen die mindeste nachtheilige Folge zu ziehen ist, so will zugleich wohlbesagter Ein Hoch-Edler Rath sich und hiesiger Stadt *pro futuro* alle Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten und selbige, auf sich ereignende Fälle bestens und feyerlichst verwahret haben. Wo im übrigen der Rath Ihme Herrn Reichs-Quartier-Meister zu vielen angenehmen Erweisungen stets willig und bereit verbleibet. *Signatum* Franckfurt den 23. *Decembris* 1763.

(L.S.) Stadt-Cantzley daselbst.

§. 32.

Nicht minder wendete sich der Königlich Preußische Herr Geheimde-Rath und Resident Freyherr von Brand, wegen hinlänglich benöthigtem Raum und Einrichtung des Chur-Brandenburgischen Quartiers an einen Hoch Edelen Magistrat.

§. 33.

Nachstehendes erwehntem Königlich Preußischen Herrn Residenten abgehändigte Pro Memoria enthaltet die dißfalls von besagtem Magistrat beschehene wiederantwortliche Aeusserung.

Pro Memoria.

Dem Königlich Preußischen Herrn Geheimden-Rath und Residenten Freyherrn von Brand, hat man auf desselben am 21ten *Finientis* in Betref des bevorstehenden Churfürstlichen *Collegial* Tag erforderlich Chur-Brandenburgischen Quartiers eingereichtes *Pro-Memoria*, von Seithen Eines Hoch-Edlen Raths dahier zu erwiedern nicht ermanglen wollen, daß da nicht nur die dermahlige Einrichtung derer Quartiere überhaupt, als auch besonders die Ubergreifung aus einem herkommlichen Gesandtschaftlichen Quartiers-Bezirck in den andern eine Sache seye, welche von gedachter Raths-*Deputation* um so weniger allein abhänget, da Ihro Römisch Kayserliche Majestät und das Hohe Ertz-Marschall-Amt den Herrn Reichs-Quartier-Meister eben zu Mitberichtigung dieser Quartiere allergnädigst und gnädigst anhero beordert, und selbiger sich mit denen zum Ein*fouri*rungs-Wesen bestellten Herren Raths-*Deputatis* würcklich desfalls beschäftiget, allso man gedachtes *Pro Memoria* wohlersagtem Herrn Reichs-Quartier-Meister zu *communici*ren sich veranlasset gesehen, auf daß die Sache mit Vermeldten Herren *Deputatis*, *communicato Consilio*, in Uberlegung genommen, und demnächst dasjenige, was Herkommen und die ehemahlige Verhändlungen hierunter ausweisen, berichtiget werden könne.

Der Herr Geheimde-Rath und Resident Freyherr von Brand, wird also hierunter sich an den Herrn Reichs-Quartier-Meister und die besagte Herrn *Deputatos* zu *addressiren*, und von selbigen seiner Zeit das weitere zu vernehmen belieben.

Im übrigen bleibet mehr wohl ermeldotem Freyherrn von Brand der hiesige Rath zu vielen angenehmen Erweisungen bereit. *Signatum* Franckfurt den 24ten *December* 1764.

(L.S.) Stadt-Cantzley allda.

§. 34.

Oftermelter Stadt-Magistrat liese auch in Ansicht des daselbsten sich äussernden Holtz- und Kohlen-Mangels an Ihro allerglorreichst regierende Kayserliche Majestät folgende unterthänigste schriftliche Anzeig gelangen:

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Unter die ohnentbehrlichste Nothwendigkeiten und Erfordernüße, auf deren Beyschafung Wir, bey dem anhero ausgeschriebenen und nächstens zu eröfnenden Churfürstlichen *Collegial* Tag dermahlen Unsere besondere Aufmercksamkeit und Sorge gerichtet seyn lassen, rechnen Wir vorzüglich das hier ungemein rar gewordene Brennholtz und Kohlen; So unvermuthet es Uns, nach denen, noch bis zu Ende des Monats *Novembris* allenthalben verbreiteten Nachrichten geweßen, daß diese Stadt mit einer höchst ansehnlichen Churfürstlichen *Collegial* Versammlung beehret werden würde, eben so wenig hat Uns beygehen können, auf Anschafung eines so beträchtlichen Vorraths zu gedencken, welcher bey hiernächstiger Ankunft so vieler Fremden, und dadurch vervielfältigter *Consumption* erforderlich seyn will. Alle Bemühungen, welche Wir von jenem Zeit-Punct an, als durch Ewer Kayserl. Majestät allergnädigstes *Rescriptum de* 23ten *Novemb.* Uns davon zu erst die Gewißheit geworden, Unserer schuldigsten Obliegenheit nach, zu verwenden Uns angelegen seyn lassen, sind bishero um so mehr fruchtlos geweßen, als die durch das anhaltende nasse Wetter und ausgetrettene Bäche gantz unbrauchbahr gewordene Weege, und der Mangel des Zug-Viehes den *Transport* gedachter *Materialien* zum Mayn-Strohm gröstentheils erschwehret, wo nicht gar unmöglich gemacht hat, und Wir befürchten nicht ohne Grund, daß ein einfallender Frost, und Eisgang die bereits vorhandene gröste Schwürigkeiten noch um ein ansehnliches vermehren dörfte. Unsere ungemeine Verlegenheit und Besorgnüß kan bey diesen Umständten, nicht anders als sehr groß sey. Und da Wir, auf der einen Seite, nach Unseren geringen Kräften, es fernerhin an nichts ermanglen lassen werden, wodurch dem zu befürchtenden Mangel auf alle nur mögliche Weiße abgeholfen werden kan, also haben auf der anderen um Uns aus aller Verantwortung zu setzen, Unserer allerunterthänigsten Schuldigkeit zu seyn ermessen, Ewer Kayserlichen Majestät hiervon in allertiefstem *Respect* die allergehorsamste Anzeige zu thun, und allerhöchst Deroselben allererleuchtestem Ermessen anheimzustellen, was bey vorliegenden dringenden Umständen und nach Lage der Sache etwa allermildest zu verfügen seyn mögte. Zu beharrlichen allertheuresten Kayserlichen Gnaden-Hulden empfehlen Wir Uns übrigens und gesamtes hiesiges Stadt-Wesen aller*submissest*, und verharren in der ohnverbrüchlichsten Treue und allervollkommensten *Devotion*. *Datum* den 19ten *December* 1763.

Ewer rc. rc.

B. u. R d. S. F. rc. rc.

§. 35.

§. 35.

In welch-gleicher Absicht auch bey des Herrn Fürsten zu Würtzburg Hochfürstlichen Gnaden wegen freyer Passirung einiges sehr daselbsten mangelenden, gleichwohlen ohnentbehrlichen Holtzes, und Kohlen nachstehender Massen fernerweit geziemend angestanden wurde.

P. P.

Ewer Hochfürstlichen Gnaden ist vorhin gnädigst bekant, wasgestalten, auf Veranlassung Jhro Römisch Kayserlichen Majestät ein Chur-fürstlicher *Collegial-Convent*, zu Vorbereitung des höchstwichtigen Wahl-Geschäfts eines Römischen Königs, auf den 7ten Jenner nächstkünftigen 1764ten Jahres G. G. nach hiesiger Stadt ausgeschrieben worden. So höchstschätzbahr und ungemein der Vorzug ist, welcher dadurch der letzeren zuwächset, eben so unvermuthet ist Uns noch bis zu Ende des *November* Monats geweßen, daß selbige dieser besonderen Ehre theilhaftig werden würde. Wir sind also um die Zeit, als Jhro Römisch Kayserliche Majestät allermildest geruhen wollen, Uns durch ein besonderes allerhuldreichstes Kayserliches *Rescriptum* davon die erste Nachricht zu ertheilen, in nicht geringe Verlegenheit um so mehr versetzet worden, als zu Herbeyschafung derer nöthigen und ohnentbehrlichen Erfordernüße vor eine so hohe und zahlreiche Versammlung, die Jahrs-Zeit völlig verstrichen ware, und noch über dieses, das, seit geraumer Zeit anhaltende übele Wetter fast ohnübersteigliche Hindernüße in den Weeg legte. In dieser noch fortwährenden *Situation* befinden Wir Uns dermahlen besonders in Ansehung des Brennholtzes und Kohlen, dessen Zufuhr anhero, durch die üble Witterung, gäntzlich gehemmet und dahero gedoppelt schwer wird. Ewer Hochfürstl. Gnaden haben während dem beglückten Antritt höchst Dero Ruhmvollen Regierung die stärckste Beweiße Dero nie genug zu belobenden Neigung vor das Wohlseyn des teutschen Vatterlandes und besonders des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oestereichs überflüßig an den Tag geleget, und hierinnen die Fußstapfen höchst Dero glorreichen Herrn Oheims des Fürsten Friederich Carls mildesten Gedächtnuß, als dessen Angedencken bey hiesiger Stadt, so Wie bey dem gantzen Römischen Reich auf immer ohnvergeßlich bleiben wird, einzutretten, ja noch wohl zu übersteigen sich beeyfert, Wir können Uns also mit der angenehmen Hofnung schmeichlen, daß Ew. Hochfürstlichen Gnaden, wie Wir darum in Unterthänigkeit zu bitten Uns die Freyheit nehmen, hiesiger Stadt bey einer so feyerlichsten Gelegenheit, und bey dem würcklich eingetrettenen grossen Mangel mit erklecklicher Holtz und Kohlen Beyhülfe und Verwilligung der Ausfuhr aus höchst Dero Landen gnädigst zu Statten kommen, und selbige dadurch, nach dem Exempel anderer höchsten Herren Churfürsten und Fürsten in den Standt setzen werden, gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt und das höchste Churfürstliche *Collegium* Jhre allerunterthänigste und *submisseste Devotion* bethätigen zu können. Gegen Ew. Hochfürstlichen Gnaden werden Wir diese anhoffende große und besondere Willfährigkeit bey allen Gelegenheiten werckthätig zu verschulden Uns äußerst befleißigen; als die Wir unter getreuester Empfehlung zu Göttlicher Gnaden *Protection* allstets in vollkommenster Verehrung und *Respect* verharren. *Datum* den 22ten *Decemb.* 1763.

Ewer ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
B. u. R. d. S. F.

§. 36.

Von höchstgedachter Ihro Hochfürstlichen Gnaden erfolgte einige Tag darauf an anschreibenden Stadt-Magistrat folgende schriftliche Ruckäusserung:

Von GOttes Gnaden Adam Friedrich, Bischof zu Bamberg und Würtzburg, des Heil. Römisch. Reichs Fürst, Hertzog zu Francken rc. rc. Unsern Gruß zuvor. Ehrsame, Liebe besondere. Ihr lasset Uns billige Gerechtigkeit wiederfahren, wann Ihr Euch versichert haltet, daß Wir nicht nur Euch insbesondere viel gefälliges zu erweisen jederzeit gantz willig und bereit seyen, sondern auch nach dem Beyspiel Unseres in GOtt ruhenden Herrn Oheims und Vorfahrern Fürstens Friederich Carl Lobwürdigen Andenckens bey dermahliger in Eueren Ringmaueren sich ergebender ansehnlichen Versamlung Euch allen thunlichen Vorschub gerne leisten mögten, woferne nur in Ansehung Eueres an Uns gebrachten Verlangens die gegenwärtige gegen die vorige Zeiten nur einigermase so beschafen wären, daß Wir Euch mit dem gebettenen Holtz-und Kohlen-*Quanto* zu Hülfe kommen könten; Es mag Euch aber von selbst nicht verborgen seyn, welch ausserordentlich starcken Aufwand die bisherige harte Winter, und dabey Unseren Landen immerfort aufgelene zahlreiche Einquartierungen an diesem *Materiali* erfordert haben, und die große Noth, so hieran Unsere eigene Lande zu erleyden haben, welcher auch Unsere fast zusammen gehauene Waldungen auf viele Jahre hinaus selbst nicht mehr steueren können, muß Euch der nahen Lage nach eben so gut als Uns bekannt seyn. Ihr werdet dahero Uns nicht verdencken, daß, so gerne Wir auch wolten, der eigenen Bedürfnüß halber, Euch hierunter an Hand zu gehen Uns ausser Stand befinden, wünschen aber in anderen thunlichen Gelegenheiten Euch viel Gutes erweisen zu können, darzu Wir eben so bereit als geneiget, auch mit Gnaden Euch stets wohl gewogen verbleiben. Geben in Unserer Fürstlichen Residentz Stadt Würtzburg den 4ten *Januarii* 1764.

Adam Friederich rc. rc.

§. 37.

Um auch weiters Obrigkeitlicher Seits nichts erwinden zu lassen, damit der bey bevorstehender feyerlich-und zahlreich werdender Zusammenkunft deren höchsten Herren Churfürsten, auch höchst Derenselben fürtreflichen Bottschaften erforderliche Vorrath, und die Wohlfeyle aller Victualien bestmöglich beförderet werden möge, liese man die während diesen solennen Verrichtungen denen Auswärtigen und Fremden ausser denen gewöhnlichen Marcktägen nunmehro verwilligte Herbeybringung aller Art Victualien durch nachstehendes Edict behörig bekannt machen.

Nachdem Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dahier bey der hiernächst in dieser Stadt zu eröffnenden Churfürstl. höchsten *Collegial*-Versammlung nichts vorzüglicher am Hertzen lieget, als daß es, bey einer so feyerlichen Gelegenheit, an allen Arten derer zu einer so starcken *Consumtion* erforderlichen *Victualien* in keinem Stück ermangele, und deren Zufuhr bestmöglichst erleichtert werde; So hat Derselbe hiermit offentlich bekant zu machen vor nöthig ermessen, daß von *dato* an, auch bey Fortdauer und bis zu völliger Endigung derer bevorstehenden *Solennitäten*, denen Auswärtigen und Fremden erlaubt und verstattet seyn solle, auf alle Tage der Woche, ohne Unterscheid, allerley Lebens-Mittel, geschlachtes Fleisch und Brod allein ausgenommen, zu offentlichem Marck-Verkauf

in

in die Stadt zu bringen. Dahergegen sich zugleich wohlgedachter Ein Hochedler Rath zuverläßig versiehet, daß ermeldte Fremde in Ansehung derer Preise gedachter *Victualien*, sich billig finden lassen, mithin zu Beschwerden keinen Anlaß geben werden. Wornach sich jederman zu richten.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 27. December 1763.

§. 38.

Es ware immittels der abgeordnete Reichs-Quartier-Meister Herr von Lang sehr beeyferet, mit einem Hoch-Edelen Stadt-Magistrat daselbsten die Einrichtung deren für die ankommende Churfürstliche fürtrefliche Bottschaften erforderlichen Quartieren, und sonstige Erfordernüßen herkomlicher massen schleunigst zubewürcken, als des Chur-Maynzischen Vice-Groß-Hof-Meisters, Conferenz-Ministres, auch Amtmanns zu Gernsheim und Dieburg Friderich Carl, Freyherrn von Groschlag zu Dieburg Excellenz zu Einhaltung des von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar zur Churfürstl. Collegial-Zusammenkunft fest gesetzten Termini, als höchst Dero zweyter Herr Bottschafter den 7ten Januarii gegen 4. Uhr mit hoch Dero Suite in zwey Chaise mittels der Post, und respective Lehn-Pferden ohnangesehen der üblen Witterung, und starcken Austrett- auch gänzlichen Uberschwemmung des Rheins, und Nied-Flusses, und deren andurch ohnfahrbar gewordenen schlimmen Weegen zu Franckfurt in dem Chur-Maynzischen Hof dem sogenannten Compostel glücklich einlangten, und Hochdenenselben anuoch nemlichen Tages gegen 6. Uhr des Abends die Chur-Maynzische Bottschafts-Canzley mit denen bey sich geführten sämtlichen Gesandtschafts-Acten, und übrigen Equipage folgte:

§. 39.

Da sich nun noch weils mit der durch den ausgetrettenen Mayn und Rhein-Uffer, mithin starck gehemmet gewesenen Schiff, und daraus gezwungen erfolgten Land-Transport behindert gewordenen Einrichtung deren Chur-Maynzischen Quartieren in dem Compostel eifrigst beschäftiget wurde, auch sonsten keine deren übrigen Churfürstlichen hohen Gesandtschaften in Franckfurt eingetroffen ware, hatten des Chur-Maynzischen fürtreflichen zweyten Herrn Bottschafters Excellenz für gut angesehen den hohen Bottschaftlichen Caracter öffentlich noch nicht anzunehmen, sondern solchen einsweilen annoch auszustellen.

§. 40.

Als aber immittels des anwesenden Königlich Chur-Böhmischen Bottschafters Grafen von Bergen Excellenz Dero Legitimation gewöhnlicher massen vollziehen lassen zu wollen sich geäusseret hatten, auch nemlichen Tags des zweyten Königlich-Chur-Brandenburgischen Herrn Bottschafters Grafen von Schulenburg Excellenz eingelanget ware, sahen des obhocherwehnten Chur-Maynzischen zweyten Herrn Bottschafters Excellenz Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als des Heil. Römischen Reichs-Erz-Canzlarn höchster Ehre und Directorial-Amts gemäß an, die den 7ten Januarii in Termino bereits beschehene Ankunft den 9ten Januarii durch den daselbst anwesenden Chur-Maynzischen Herrn Geheimden-Rath- und Crayß-Gesandten Freyherrn von Benzel, nicht nur auf die gewöhnliche Art einem Wohlweisen Stadt-Magistrat zu Franckfurt behörig andeuten, sondern solche zugleich denen Zeitungs-Blättern einzuverleiben, die Weisung geben zu lassen.

§. 41.

Es folgte hierauf nemlichen Tags fruhe gegen 10. Uhr durch einen Königlich-Chur-Böhmischen Gesandtschaftlichen Cavalier die Ankunfts-Notification des Königlich-Chur-Böhmischen zweyten Herrn Bottschafters

Grafen von Pergen Excellenz, wie auch durch den Königlich Chur Böhmischen Legations-Rath Herrn von Nagel die Königlich Chur-Böhmische Original-Vollmacht Observanz und Ordnungsmäsig ad ædes Moguntinas utpote Directorii, wogegen der daselbst gegenwärtig gewesene Secretarius Herr Mathæi in der Eigenschaft eines einstweiligen Gesandtschafts-Secretarii, mit einem Glückwünschungs- und respective Bewillkommungs-Compliment an des obhochermelten zweyten Königlich Chur-Böhmischen Herrn Bottschafters Excellenz zuruckgeschickt, anbey auch durch Denselben dahin angetragen wurde, wie sich noch zur Zeit von Seiten der Chur-Maynzischen Bottschaft alles Ceremoniel verbetten werde, in der zuversichtlichen Hofnung, daß des mehrhochbesagten Herrn Königlich-Chur-Böhmischen Bottschafters Excellenz ein gleiches angenehm seyn würde.

§. 42.

Auch liesen hierauf des Chur-Maynzisch. zweyten Hrn. Bottschafters Excellenz nicht anstehen, dem Königl. Chur-Böhmischen zweyten Hrn. Bottschaftern Grafen von Pergen Excellenz sonder einiges Gepräng die erste Visite annoch nemlichen Tags gegen 11. Uhr zu geben; dagegen auch noch nemlichen Vormittag hocherwehnter Chur-Maynzischer Herr Bottschafter die Gegen Visite erhielte; nicht weniger liese ein Wohl-Edler Stadt-Magistrat inzwischen um die Stunde der von Demselben herkomlich per Deputationem zu beschehenden Complimentirung bey oft hocherwehntem zweyten Chur-Maynzischen Herrn Bottschaftern durch einen Einspänniger anfragen, welchem aber in Antwort erwiederet wurde, wie solche nicht ehender bis zu würcklicher Einlangung deren übrigen Chur-Maynzischen Herren Mit-Bottschaftern angenommen, und dem regierenden älteren Herrn Burgermeister alsdann die eigentliche Stunde zur demnächstigen Annahm deren Herrn Deputatorum bekant gemacht werden würde. Ingleichen dann noch nemlichen Nachmittag ermelten regierenden älteren Burgermeistern durch den Chur-Maynzischen Geheimen-Canzelisten Seitz angesaget wurde, die alltägliche Nacht-Zettul deren Thoren und Gast-Häuseren in das Chur-Maynzische Quartier herkomlicher massen schicken zu lassen.

§. 43.

Es ware unterm 10ten Januarii, als des Chur-Maynzischen Herrn Hof-Canzlars, und Conferenz Ministers Freyherrn von Vorster Excellenz, als dritter Bottschafter nebst dem Chur-Maynzischen Hof-Revisions- und Legations-Rath Freyherrn von Bentzel in Franckfurt ankamen, und von hochgedachtem dritten Herrn Bottschaftern, das hinter dem Chur-Maynzischen Hof dem Compostell genannt in dem Dominicaner-Closter zubereitete Quartier bezogen wurde, auch traffen Tags darnach des Königlich Preußischen würcklichen Staats- und Kriegs-Ministers, auch ersteren Königlich Chur-Brandenburgischen Bottschafters Freyherrn von Plothow Excellenz gegen 5. Uhr des Abends, imgleichen des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths zu vorgewesenem Churfürstlichen Collegial-Tag allergnädigst verordneten zweyten Kayserlichen Commissarii Freyherrn von Bartenstein Excellenz, dann des Königlich Chur-Böhmischen dritten Herrn Bottschafters, auch Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, und Kayserlich Königlichen Staats Raths Freyherrn von Borié Excellenz in der Heil. Römischen Reichs und Kayserlichen Wahl-Stadt Franckfurt glücklich ein.

§. 44.

Da sich nun mittlerweil wegen vorgehabter Einrichtung deren Chur-Maynzischen Quartieren und besonders mit Anweisung derenjenigen Pferds-Stallungen, welche Chur-Maynzischer Seits bey letzt und vorletzteren Kayserlichen Wahl in dem Gast-Haus zu der Reichs-Cron auf der Fahrgaßen, jedes-

jedesmahlen bezogen, dermahlen aber von dem Reichs-Quartier-Meister an andere Churfürstl. Höfe würcklich angewiesen worden, einiger Anstand ergeben, wurde mittels Veranlassung einer Zusammenkunft in dem Sarazenischen-Haus auf dem Römerberg durch den Chur-Mayntzischen Secretarium Herrn Mathäi erwehntem Reichs-Quartier-Meister Herrn von Lang und denen beyden mitdazueingeladenen dasigen Raths-Deputatis vermeldet, wie die Chur-Mayntzische Bottschaft dieses in Ansicht deren Quartier-und Pferds-Stallungen Respects-widrige Verfahren keineswegs sogleichgültig ansehen würde.

§. 45.

Ingleichem Betref liesen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Cölln wegen Einrichtung deren für die Chur-Cöllnische Bottschaft und hoch Dero Suite erforderlichen Quartieren an einen Wohl-Edelen Stadt-Magistrat zu Franckfurt nachstehende Handzeilen unterm 11ten Januarii gnädigst gelangen.

Von GOttes Gnaden Maximilian Friderich, Ertz-Bischof zu Cöllen, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst, *Legatus natus* des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof und Fürst zu Münster, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königseeg Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borckelohr, Werth, Aulendorf und Staufen rc. Ehrsam und Weiße, Liebe besondere! Demnach Wir gnädigst Gut befunden haben Unsern Hof-Cammer-Rath und Hof-Cammer-Fouriern Vogel nach des Heil. Römischen Reichs-Freyer Stadt-Franckfurt zu Einrichtung der für Unsere nach dem bevorstehenden Wahl-Tag verordneten Gesandtschaft und derselben Gefolg, wie auch Unseren *Comitat* erforderlichen Quartieren eigends abzuordneen; Als ohnerhalten es Euch mit dem gnädigsten Gesinnen hierbey, daß Ihr besagt-Unserem Hof-Cammer-Rathen hierunter allen beförderlichen Vorschub leisten wollet, Wir ermangelen nicht diese anhoffende Willfährigkeit jederzeit gnädigst Dancknehmig zu erkennen, und verbleiben Euch mit Gnaden vorderist wohlbeygethan. Bonn den 11ten Jenner 1764.

Max Fried. Churfürst.

V. Ct. Velderbusch.

SL. v. Uphoff.

§. 46.

Worauf Derselbe folgende unterthänigste Wiederantwort höchst besagter Seiner Churfürstl. Gnaden zu Cölln alsogleich zuzufertigen, nicht anstehen ließe.

P. P.

Gleichwie zu Folge des von Ew. Churfürstlichen Gnaden an Uns unterm 11term *currentis* ergangenen gnädigsten Gesinnens, Wir dem, zu Einrichtung der, für höchst Dero hochansehnliche Gesandtschaft und Deren Gefolg, wie auch Ew. Churfürstlichen Gnaden *Comitat* bey bevorstehendem Wahl-Tag erforderlichen Quartieren, anhero eigends abgeordneten Hof-Cammer-Rathen und Hof-Cammer-Fourier Vogel allen, von Uns abhangenden, beförderlichen Vorschub zu leisten Uns zu besonderem Vergnügen und Ehre gereichen lassen; Also haben Wir auch Unseren, zu *Reguli*rung sothanen Quartier-Wesens verordneten Raths-*Deputi*rten, das nöthige hierunter, der Gebühr und Herkommen nach, vorzukehren alsofort *commiti*ret.

Ew. Churfürstliche Gnaden werden es in Ungnaden nicht vermercken, wann bey dieser Gelegenheit, zugleich Höchstdieselbe Wir in geziemender Ehrfurcht zu belangen Uns erkühnen, die Anzahl Dero Churfürstlichen Gesandtschafts-Gefolgs und *Comitats*, in Gemäßheit der guldenen Bulle, dergestalt mäßig zu beschräncken, womit durch die sich allzusehr vermehrende starcke *Consumtion*, die Aufbring- und Herbeyschafung derer in hiesigen erschöpften Gegenden ohnehin rar gewordenen und in hohem Preiß stehenden *Victualien*, auch sonstiger Bedürfnüße nicht noch mehr erschwehret werden möge.

Ew. Churfürstlichen Gnaden empfehlen Wir übrigens der allwaltenden und starcken Obhut des Allmächtigen zu fort während höchst beglückteſt- und Seegensvoller Regierung getreueſt, Uns und hiesiges gesamte Stadt-Wesen aber zu Churfürstlichen höchstschätzbahrsten Gnaden und verharren in *submissester* Verehrung. *Datum* den 16ten *Januarii* 1764.

Ew. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
B. u. R. d. S. F.

§. 47.

Es beeiferte sich auch weiters oftermelter Magistrat bey nunmehro immer zahlreicher werdender Zusammenkunft höchster Herren Churfürsten fürtreflicher Bottschaftern die Wohlfeyle und freye Beyfuhr des benöthigten Brennholtzes durch nachstehendes mutatis mutandis an des Herrn Land Grafen zu Hessendarmstadt, und des Herrn Fürsten zu Isenburg Durchlaucht erlassene Ersuchungs-Schreiben bestmöglichst schuldiger massen zu beförderen.

P. P.

Es ist eine Reichs-kündige Sache, was massen eine Churfürstliche höchste *Collegial* Versammlung anhero ausgeschrieben worden, und nun würcklich nächstens eröffnet werden wird. Da Uns nun hiervon, in einer schon weit *avanc*irten Jahres-Zeit, die erste Nachricht zugegangen, so ist es gantz unmöglich gewesen, in dieser kurtzen Zeit diejenige ohnentbehrliche Bedürfnüße zu handen zu bringen, welche zu einer so starcken *Consumtion* erforderlich seyn wollen, hauptsächlich aber ist der Mangel an Brennholtz bey hiesiger Stadt gantz ungemein starck eingerissen.

Da Wir nun Unseres Orts, es an nichts erwinden zu lassen gedencken, was bey einer so feyerlichen Gelegenheit Unsere Obliegenheit nur immer erheischen mag; So können Wir nicht umhin an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Uns mit der unterthänigsten sehr angelegentlichsten Bitte zu wenden, höchst Dieselbe bey dieser ausserordentlichen Gelegenheit, hiesiger Stadt mit einer erklecklichen Beyhülfe des ohnehin in denen Hochfürstlichen Waldungen bereits stehenden Klafter-Holtzes zu Statten zukommen und wegen dessen käuflicher Uberlassung an die Hochfürstliche Renth-Cammer und Forst-Aemter desfalls die gnädigste Befehle ergehen zu lassen huldreichst geruhen wollen.

Da dieses Holtz zu Ihro Kayserlichen Majestät und derer höchsten Herrn Churfürsten-*Consumtion* mit gereichet; So zweiflen Wir an gnädigster Willfahrung nicht, und verharren übrigens unter *submissester* Empfehlung zu fortwährenden höchsten Gnaden allstets in vollkommenster Ehrfurcht und *Respect*. *Datum* den 11ten *Januarii* 1764.

Ewer ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
B. u. R. d. S. F.

§. 48.

§. 48.

Welch schriftliches Ansuchen von des Herrn Fürsten zu Isenburg Durchlaucht durch gnädige Uberlassung einer Parthie Brennholtzes folgender gestalten willfährig beantwortet wurde.

Von GOttes Gnaden Wolfgang Ernst Fürst zu Isenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc. des Königl. Pohlnischen weisen Adler-Ordens-Ritter. Unsern günstigen Gruß in geneigtem guten Willen zuvor Edle, Wohlehrenveste, Hoch- und Wohlgelehrte auch Wohlweise besonders werthe und liebe Herren! Was dieselbe wegen käuflicher Überlassung einer *Quantität* Brennholtzes aus Unseren Waldungen des Ober-Amts Offenbach unter dem 11ten dieses erlassen, ist Uns wohl zugekommen.

Wie Uns nun vorhin beständig angelegen ist, Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Dienst in allen Gelegenheiten treu *devot*est zu befördern und dabenebenst Uns ein besonderes Vergnügen zuwachset, wann Wir Denenselben Uns gefällig erweisen können;

Also haben Wir in dieser Rücksicht vornehmlich bereits bey eingegangener erster zuverläsiger Nachricht von der dermahlig hohen Churfürstlichen Versammlung die Verfügung erlassen, daß in Unsern Offenbacher Ober-Amts Waldungen eine stärckere *Quantität* Brennholtzes als gewöhnlich, so weit es der Zustand der Wälder und übrige Umständen zugeben, dieses Jahr gehauen und zu dem Behuf der in dero Stadt versammleten Gesandtschaften sowohl als dortiger Einwohner begeben werden sollen.

Ob nun zwar eingezogenem Bericht nach indessen das dißjährige sämtliche Brennholtz der Offenbacher Waldungen theils an solche, die es hinwiederum an Gesandtschaften liefern, und darüber schon *Accorde* geschlossen haben sollen, theils *Immediate* an Deroseitige Einwohnere begeben ist, nachdeme man vor einiger Zeit von Seiten Deroselben keinen Lusten bezeigt hat, auf Unserer Forst-Bedienten Anfrage sich in einen Kauf einzulassen; So wird jedoch der von Denenselben beziehlende Zweck, nemlich die Verwendung zu der jetzmahligen *Consumtion* in dero Stadt dadurch ebenwohl erreicht, indeme alles dieses Holtz aus Unsern Waldungen, so nicht zu dem nöthigen Brand in dem Lande erforderlich ist, nirgend anderswohin als nach Franckfurt verführt wird, als worauf Wir mit Vergnügen um so mehr den Bedacht nehmen lassen, da Wir Denenselben günstigen guten Willen zu erweisen geneigt verbleiben. Birstein den 21ten *Januarii* 1764.

Der Herrn

Freundwilligster

Wolfgang Ernst F. zu Isenburg.

§. 49.

Den 13ten Januarii Nachmittags gegen 4. Uhr langten des Ertz-Hohen Dhom-Stifts Maynz und des Kayserlichen Stifts Bamberg Capitular-Herr, Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz würcklicher Geheimer-Rath und Regierungs-Præsident, Friederich Carl Joseph Freyherr von Ehrthal Excellenz als erster Chur-Maynzischer Bottschafter, nebst hoch Dero Suite in zweyen Wagen in Franckfurt glücklich an, nahmen Ihr Quartier in dem Chur-Maynzischen Hof zum Compostell genant, und ließen nebst dem dritten Chur-Maynzischen Herrn Gesandten Freyherrn von Vorsters Excellenz folgenden Tags sogleich Ihro beschehene Ankunft bey des Königlich Chur-Böhmischen zweyten Herrn Bottschaftern Grafen von Pergen Excellenz gewöhnlicher massen per Secretarium Legationis notificiren, worauf Hochdieselbe von ersthocherwehntem Königlich-Chur-Böhmischen Herrn Bottschaftern

tern ohne einiges Ceremoniel annoch folgenden Vormittag die erste Visite erhielten;

§. 50.

Nicht minder traffen den 14ten Januarii des Seiner Königlich Groß-Brittannischen Majestät, und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig Lüneburg, würcklicher Gesandter bey der Reichs Versammlung zu Regenspurg Herrn Ludwig von Gemmingen Excellenz als zweyter Chur-Braunschweig Lünneburgischer Bottschafter glücklich ein.

§. 51.

Es ware den 15ten Januarii gegen halb 1. Uhr, als auf beschehene Ankündung der regierende ältere Burgermeister Herr von Schlosser, sodann der jüngere von Wiessenhüther, und Schöpfe Syndicus Burck als Deputirte in einem zweyspännigen Wagen unter Vortrettung vier Einspänniger und zweyer Bedienten samtlich in rother Stadt-Livrée, Nahmens eines Wohlweisen Stadt-Magistrats zu Franckfurt bey der Chur-Mayntzischen hochansehnlichen Bottschaft das Bewillkommungs-Compliment dem Herkommen gemäß, ablegten; Selbige stiegen vor dem Chur-Mayntzischen Quartier auf der Strassen aus, und wurden, nachdeme Sie durch den Hof zu Fuß gegangen, an der unteren Stiegen von dem Chur-Mayntzischen Hof-Fourier, und oben an derselben von dem Secretario Herrn Mathäi, sofort durch den ersten Saal unter getheilter Versammlung sämtlicher Gesandtschaftlichen Livrée-Bedienten, im zweyten deren Geheimen-Cantzelisten, und im letzteren deren Gesandtschaftlichen Edel-Knaben, und Secretarien bis an das Audienz-Zimmer begleitet, woselbsten deren drey Herrn Bottschafteren Excellenzien Dieselbe sehr geneigt empfangen, und sich auf drey Lehen-Sesselen, die Herrn Deputirte hingegen auf drey gegen übergestandene ordinarie Stühle niedersassen, und nachdeme selbe die gewöhnliche Complimentirung Namens eröfterten Magistrats behörig abgestattet, und darauf von der Chur-Mayntzischen fürtreflichen Gesandtschaft das nöthige erwiederet worden, das Mittagmahl bey kurtz hocherwehnter Chur-Mayntzischen Bottschaft einnahmen.

§. 52.

Auch liesen noch nemlichen Tags des jüngst in Franckfurt eingetroffenen Königlich Chur-Böhmischen dritten Herrn Bottschafters Freyherrn von Borié Excellenz durch einen Gesandtschaftlichen Gentilhomme, seine Ankunft der Chur-Mayntzischen Directorial Gesandtschaft bekannt machen, und legte sogleich darauf Seine Visite ohne einiges Gepräng in ædibus Directorii ab, wogegen Hochderselbe durch den Chur-Mayntzischen Legations-Secretarium annoch des Abends behörig Recomplimentiret wurde;

§. 53.

Es überbrachte nicht minder der Chur-Trierische Hof-und Legations-Rath Meehler auf die unterm 17ten Januarii erfolgte Ankunft des Chur-Trierischen dritten Herrn Bottschafters Freyherrn von Münch Excellenz die Chur-Trierische Vollmacht gewöhnlicher massen ad ædes Moguntinas utpote Directorii und notificirte zugleicher Zeit der Chur-Mayntzischen fürtreflichen Bottschaft die anheutige Anlangung hochbesagten Chur-Trierischen Herrn Bottschafters, wogegen sogleich der Chur-Mayntzische Hof und Legations-Rath Freyherr von Benzel zur Recomplimentirung an obhocherwehnten Chur-Trierischen Herrn Gesandten zuruckgeschickt wurde.

§. 54.

Gleichwie nun bey immer sich mehr und mehr versammlenden Churfürstlichen hohen Collegio eines Wohlweisen Stadt-Magistrats zu Franckfurt besonderes Augenmerck dahin stets gerichtet ware, alles zum Behuf und Sicherheit

heit des bevorstehenden Churfürstl. Collegial-Tags Obrigkeitlicher Seits in Verfolg aufhabender Obliegenheit auf das genaueste herkomlicher massen zu befolgen, verfehlete derselbe nicht annoch beyde nachstehende Raths Edicten an denen sonsten gewöhnlichen Orten affigiren, und behörig publiciren zu lassen; Inhaltlich ersterem dann die ankommende Fremde angewiesen wurden ihre rechte Nahmen und Quartieren unter ohnausbleiblich zugewarten habender schwerer Ahndung an denen Thoren wahrhaft anzugeben.

Nachdeme ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser, des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, zeithero mit Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß verschiedene ankommende Fremde an denen Thoren ihre rechte und eigentliche Nahmen verschweigen, und zu Geringschätzung der daselbst bestellten Wacht, erdichtete und öfters gantz unschickliche Nahmen angeben, eben sowohl auch, in Benennung derer Quartiere, wo sie abzutreten gedencken, sich allerhand Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen; wohlgedachter ein Hoch-Edler Rath aber diesem, zu aller Zeit und besonders bey gegenwärtig-nächstens zu eröfnender Churfürstlichen *Collegial* Versammlung, auch darauf vermuthlich folgenden Wahl- und Crönungs-Feyerlichkeiten, gantz unanständigen nicht zu dultenden Betragen, weiter nachzusehen keineswegs gemeinet ist: Als werden alle und jede anhero kommende Fremde hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, bey ihrer Anherokunft an denen Stadt-Thoren ihre wahre Nahmen und nehmendes Quartier ohnfehlbar um so gewisser richtig anzugeben, als bey dessen Unterbleibung, man sich in die Nothwendigkeit versetzet sehen wird, auf Betretten, gegen dergleichen Personen die nachdrückliche Ahndung vorzukehren.

Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Beschimpfung und Schaden zu hüten wissen wird. Geschlossen bey Rath Dienstags den 17ten *Januarii* 1764.

Das zweytere aber gebothe die Ausschaffung alles Bettel-Volcks und Herrnlosen Gesindels und zwar folgendermassen:

Gleichwie ein Hoch Edler und Hochweiser Rath dieser, des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn unter andern, zu nächstens sich eröfnendem Churfürstlichen höchsten *Collegial Convent* und darauf vermuthlich folgender Wahl und Crönung eines Römischen Königs, vorkehrenden Veranstaltungen, auch insbesondere seine Sorge dahin gerichtet seyn lässet, daß die hiesige Stadt und Dorfschaften von dem Bettelvolck sowohl, als allem andern unnütz- und Herren-losen Gesindel gereiniget, mithin die anhero kommende höchste und hohe Standes-Personen dadurch nicht beschweret oder beunruhiget werden mögen: Als ist und ergehet hiermit der ernstlich und geschärfte Befehl, daß von *dato*, innerhalb acht Tagen, alle in hiesiger Stadt und deren Gebiete befindliche Bettel-Leute und Herren-loses Gesindel sich ohnaufhältlich wegbegeben und ihren Staab von hinnen weiter fortsetzen, oder ohnausbleiblich gewärtigen sollen, daß sie allenthalben aufgesuchet, und bey ihrer Betrettung, nach Verstreichung sothaner achttägigen Frist, mit Leibes-Strafe werden beleget werden. Allermassen denn auch die hier befindliche, weder in der Burgerschaft noch Beysassen-Schutz stehende, oder mit besondern Erlaubnüß-Scheinen versehene Personen, welche denen ohnehin bekandten offentlich verkündeten hiesigen Verordnungen zuwider, eigenen Gefallens, hier leben, und der Burgerschaft in ihrer Nahrung zum öftern grossen Abbruch thun, oder sonsten auf mancherley

Art zu Last fallen, andurch erinnert werden, sich ebenfals in obgesetzter Fritz weg zu begeben, oder gleichergestalt anderweite unangenehme Verordnung zu gewärtigen;

Wo im übrigen denen hiesigen Burgeren und Beysassen nochmahlen, bey Vermeidung ohnausbleiblicher scharffer Obrigkeitlicher Strafe, alles Ernstes anbefohlen wird, dergleichen Personen ohne eines Hoch-Edlen Raths Erlaubnüß, weder in ihren Häusern und Wohnungen, noch in der Kost zu behalten, oder deren weiter aufzunehmen; sondern nach Ablauf ermeldeten acht tägigen Termins, wann sie sich wider Verhoffen, inzwischen von hier nicht wegbegeben hätten, selbige denen Herren Burgermeistern anzuzeigen, damit demnächst gegen sie das weitere verfüget werden könne. Nach welchem allem sich jeder, den solches angehet, zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten bedacht seyn wird. Geschlossen bey Rath Dienstags den 17ten *Januarii* 1764.

§. 55.

Auch geschahe von einer Chur-Maynzischen hochansehnlichen Bottschaft erwehntem Stadt-Magistrat durch einen Geheimen-Canzelisten der gemessene Auftrag, allen dasigen Buchdruckeren, Buchhändleren und Zeitungs-Schreiberen schärffstens Befehlweiß einzubinden, nichts, was in das gegenwärtige hohe Chur-Tags und Wahl-Geschäft einigen Einfluß habe, in offenen Druck ausgehen zu lassen, oder zu verdebitiren, es seye dann daß solches mit des hohen Directorii Vorwissen und Genehmigung beschehe.

§. 56.

Nicht minder traffen auch den 20ten des Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln würcklichen Geheimen-Rath und Greve Freyherrn Francken von Siersdorf Excellenz als dritter Chur-Cöllnischer Bottschafter, ingleichen den 21ten des Chur-Pfältzischen Staats-Raths und zweyter Bottschafters Herrn von Reibold Excellenz, dann des Churfürstl. Sächsischen Herrn Geheimen Cabinets-Conferentz Ministers Grafen von Rex Excellenz als ersterer, und des Chur-Sächsischen Conferentz-Ministers und würcklichen Geheimen-Raths Freyherrn von Ponickau Excellenz als zweyter Chur-Sächsischer Bottschafter, wie auch des Chur-Bayerischen Staats-Ministri Grafen von Paumgarten Excellenz als ersterer, und des Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern würcklicher Geheimer-Rath, auch Hertzoglich Bayerischer Gesandte auf dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg Herrn von Schneid Excellenz als zweyter Chur-Bayerischer Bottschafter unter anhaltend üblen Regen-Wütterung nach und nach glücklich in Franckfurt ein, und wurden von einem Wohlweisen Stadt Magistrat gewöhnlicher massen gleich Chur-Maynts Complimentiret.

§. 57.

Ferner langten einige Tag darnach Seine Fürstliche Gnaden Herr Niclas des Heil. Römischen Reichs Fürst Esterhasy von Galantha, Erb-Graf der Grafschaft Forchenstein, Ritter des Theresianischen Militar-Ordens, Seiner Kayserl. Königlichen Majestät würcklicher Geheimer-Rath, Cämmerer, Feld-Marschall Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, als erster Königlich Chur-Böhmischer Bottschafter glücklich an, und wurden immittels zwischen denen anwesenden Herrn Gesandten in denen ohne Ceremoniel unter ihnen gemachte Visiten vertrauliche Unterredungen gepflogen, bis dahin dann den 26ten Januarii von hoher Chur-Mayntzischen Bottschaft durch den Secretarium Herrn Mathäi dem regierenden älteren Burgermeister der Auftrag geschehen, von Seiten des dasigen Stadt Magistrats die Einrichtung des Churfürstlichen Consultations oder sogenannten Wahl-Zimmers

sowohl

sowohl als deren nöthigen und gewöhnlichen neben auch Dictatur-Zimmeren, nach der von hochgedachter Bottschaft der bey Hochderoselben unterm 16ten dieses erschienenen Magistrats-Deputation allschon gegebenen vorläufigen Weisung bestens zu beschleunigen, welches dann oberwehnter ältere Burgermeister schuldigst zu befolgen mit dem Anhang versicherte, wie man bereits an vollkommener Einrichtung eifrigst begriffen seye, folglich alles bald in die Würcklichkeit gesetzt seyn würde.

§. 58.

Um aber auch dessen alles um so gesicherter zu seyn, verfügte sich gedachter Secretarius selbsten auf den Römer, wo selbsten nach genommenen Augenschein alles in soweit zubereitet sich befunden, ausser vier deren zum Gebrauch deren höchsten Herrn Churfürsten in Person, oder Hochderoselben anwesenden ersteren Herrn Bottschafteren gewidmeten, mit rothen Damast überzogenen, und breiten goldenen Borden besetzten Lehen-Sesselen, welchen jedoch nur die gleichmäßige Auszierung gedachten goldenen Borden annoch abgienge, mithin längstens in Zeit vier bis fünf Tägen vollkommen beendiget werden konnten; wo dann auch dem zugegen gewesenen Raths-Schöpfen Herrn Moors von dem Chur-Mayntzischen Legations-Rath bedeutet wurde, wie einem Wohl-Edelen Magistrat von der Chur-Mayntzischen hochansehnlichen Directorial-Bottschaft der eigentliche Tag der ersten Auffahrt seiner Zeit bekannt gemacht werden würde.

§. 59.

Es ware Ein Wohlweiser Magistrat bis hiehin in gewöhnlicher Bewillkommung derer in Franckfurt glücklich eingetroffenen Churfürstlichen hohen Herrn Gesandten eifrigst begrifen, als Derselbe von Ihro allerglorreichest regierenden Kayserlichen Majestät, wegen bevorstehender allerhöchst Dero anhero Reiß folgende allergnädigste Handzeilen empfieng.

Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Edle Ehrsame liebe Getreue! Wir mögen Euch hiemit gnädigst nicht bergen, wasmassen Wir zu Anfang des Monats *Martii* dieses Jahrs eine Reise von hier durch die Chur-Bayrisch und Pfaltz-Neuburgische Lande, sodann über Nördlingen, Dünckelspiehl und Mergentheim, durch des Schwäbisch und Fränckischen Creyses, und sofort durch die Hessen-Caßlisch und Darmstädtische Lande, nach der Euch anvertrauten Stadt Franckfurt, in Begleitung des Allerhöchsten fürzunehmen, den eigentlichen Tag Unserer Abreise aber Euch in Zeiten wissend zu machen gedencken.

Wann Wir nun samt Unserer ohnentberlich mitnehmender Hof-Staat zu Fortsetzung sothaner Unserer Reise unter Weegs bey jeder Station, welche durch den von Unsern Erb-*General*-Reichs-Obrist-Post-Meistern eigends abschickenden Geheimen-Rath und Post-*Directorn* von Becken, oder an statt dessen durch einen dessen Post-*Officialen* in Zeiten angezeiget werden wird, 400. Zug- und 43. Reit-Pferde, nebst denen *ordinari Reserve* von 20. und 50. Stück Uberschuß-Pferden, so wohl bey Unserer Hin- als Rückreise benöthiget sind;

Als begehren Wir an Euch andurch gnädigst Ihr wollet die erforderliche Anstalt dahin machen lassen, damit obangemerckte Anzahl Pferde, durch Euere alsdann zu ernennende Beamte bey denen zur Abwechslung bestimmten Post-*Stationen* an einen sichern Platz zusammen gestellet, und dieselbe nicht nur dem vor des Fürsten von Taxis Liebden abordnenden Post-*Officialen*, deren bey jeder Abwechslung sich einer einfinden wird,

zeitlich fürgewiesen, sondern auch demselben bey diesem seinem Auftrag all ersprießlicher Vorschub, Hülf, guter Will und Beystand geleistet werden möge.

Solches gereichet Uns zu besondern gegen Euch gnädigst zu erkennenden Gefallen. Und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 21. *Januarii Anno* 1764. Unsers Reichs im Neunzehenden.

Frantz

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium
Christian August Freyh. von Beck.

§. 60.

Nicht weniger erhielte Derselbe anderweit in gleichem Betref besonders wegen nöthiger Herbeyschafung deren für die Kayserliche allerhöchste anhero Reiß-erforderlichen Vorspann-Pferden, von der Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierung nachstehendes Schreiben.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor, Edle und Veste, sodann Ehrenveste, Fürsichtig- und Wohlweise; besonders liebe Herrn und gute Freund! Denen Herrn mögen Wir andurch freundnachbahrlich nicht verhalten, wasmassen durch ein vor einigen Tagen hier eingelaufenes allerhöchstes Kayserliches Schreiben denen hiesigen Fürstlichen Landen die Ansinnung geschehen, zu Fortbringung der allerhöchsten Kayserlichen Person so wohl, als der bey sich habenden sehr zahlreichen *Suite* bey der nächst bevorstehenden Reise nacher Franckfurt eine Anzahl von mehr als 500. Züg- und Reit-Pferdten, bey denen zur Abwechselung bestimmten Ortschaften zusammen zu stellen.

Ohnerachtet man nun hiesiger Seits, da, wie aus dem eben ersagten *ab Augustissimo* eingelaufenen Schreiben zuersehen gewesen, die allerhöchste Kayserl. *Route* so eingerichtet ist, daß die hiesige Fürstliche Lande gar nicht betretten, vielmehr von Miltenberg bis Heusenstamm ohne eins die letzte *Station* genommen werden wird, hinlänglich gegründete Ursache hätte, so gar von einer *Concurrentz* sich zu *eximi*ren, das Kayserliche Ansinnen auf eine geziemende Art abzulehnen, und die Last denen auf der *Route* liegenden zu überlassen; So will man dannoch zu Bezeigung der vor Kayserl. Majestät tragender allerunterthänigster *Devotion* sowohl, als zu Aufrechthaltung des guten Vernehmens und *mutuellen* Freundschaft mit denen benachbahrten Ständen auch bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, das Seinige unter ausdrücklicher Vorbehaltung des *Reciproci* nach Maaßgabe des Crayß-*Matricular* Anschlags gemeinschaftlich und *pro Rata* willig mit beyzutragen.

Und da zu freundnachbarlicher *Reguli*r- und genauen *Reparti*rung dieser zu *præsti*ren von Kayserl. Majestät allergnädigst anverlangten Vorspann wohl ohnumgänglich erforderlich seyn dürfte, daß beyderseitige *Commissarien* ernennt würden, um an einem gewissen Ort, welchen Wir denenselben bald beliebig vorzuschlagen anheimgeben, die Austheilung nach dem erwehnten *Matricular*-Fuß miteinander *concerti*ren zu können.

So ersuchen Wir die Herrn freundnachbarlich hiermit, daß sie ohne Zeit-Verlust ihres Orts die Sache forderfamst dermassen einzuleiten, sich gefallen lassen mögen, damit die zu ernennende *Commissarien* zusammentretten,

tretten, und die erforderliche Ausgleichung um so ohngesäumter vor die Hand nehmen können, als bekantlich die *Angustia temporis* solches höchst nothwendig macht.

Wir zweiflen nicht, die Herrn werden um so gewisser in Unser Verlangen *condescendi*ren, als offenbahr die Billigkeit ist, welche demselben zum Grund lieget, und werden Unsers Orts in Erwartung bald beliebiger Antwort in allen Gelegenheiten zu zeigen ohnermanglen, wie denenselben Wir zu Erweisung freundnachbarlichen Gefälligkeiten geneigtwillig verbleiben. Darmstadt den 17ten *Februarii* 1764.

Derer Herrn

Freund und Dienstwillige
Fürstlich. Hessen-Darmstädtisch. *Præsident*, Cantzlar, Geheimde- und Regierungs-Räthe daselbst.

§. 61.

Auch liese der an dem Kayserlichen Hof accreditirte Königlich Französische Herr Gesandte an kurtzermeldten Stadt-Magistrat nachgehende das für Hochdenselben und dessen Suite erforderliche Quartier betreffende Zuschrift gelangen.

Messieurs!

Le Roi mon Maitre m'ayant nommé pour assister avec le caractere de son Ambassadeur au couronnement du futur Roi des Romains, j'ai chargé M. Barotzi qui aura l'honneur de vous remettre cette lettre, de m'arreter une ou plusieurs Maisons pour mon Logement & pour celui de ma suite. Comme il est à craindre que le concours d'une aussi grande affluence d'Etrangers n'occasionne des difficultés qui ne puissent pas être aplanies de gré à gré, je crois ne pouvoir mieux faire que de m'adresser à Vous directement, Messieurs pour vous prier d'accorder l'interposition de votre entremise, & meme de votre autorité lorsque M. Barotzi la reclamera, soit pour me procurer ce Logement, soit pour en fixer le prix à un taux raisonnable & suportable. Les Fouriers de la C. Imp[le] ont deja les ordres de concourir à cet objet autant que cela peut dependre d'Eux, & je fais d'ailleurs prevenir sur les memes objets M. Lang Deputé de l'Archi-Marechalat. l'espere que moyennant ces demarches & celles que M. Barotzi est autorisé de faire en mon nom si cela est necessaire, aucun obstacle n'arretera la bonne volonté que je me flatte de rencontrer de votre part, & dont les temoignages me seront d'autant plus agreables, qu'ils marqueront en meme tems vos egards pour ma Cour & votre attention à ce qui peut m'interresser personellemt. Je serai très reconnoissant de tout ce que vous voudrés bien faire pour moi dans cette occasion, & je vous prie de croire que je serai charmé à mon tour de vous donner des preuves de la consideration distinguée avec la quelle j'ai l'honneur d'etre.

Messieurs,

Votre trés humble & très obeissant serviteur
Chatelet Lomont.

§. 62.

Zu welch gleichem Behuf nicht minder des Herrn Reichs Vice-Cantzlars Grafen von Colloredo Excellenz an eben denselben in Ansicht des hocherwehnten Königlich Französischen Herrn Gesandten in dem Gasthaus zum Römischen Kayser auf der Zeil ausersehenen Quartiers folgendes dahin gelangen liese, damit von Obrigkeits wegen in Ansicht des übertrieben werden wollenden Preises das billigmäßige möge reguliret werden.

Hoch-Edelgebohrne Hoch- und Wohl-Edle!

Es hat der hier befindliche Königlich Französische Herr Bottschafter, *Comte du Chatelet* von seinen nacher Franckfurt wegen Aussuchung und in Bestandnehmung eines anständigen Quartiers abgeschickten Haus-*Officie*ren die Nachricht erhalten, daß für das Haus zum Römischen Kayser genannt ein gantz übertriebener Bestand-Zins von 75000. Francken auf eine so kurtze Zeit, als die Wahl- und Crönungs-Feyerlichkeiten dauern werden, anverlanget werden wolle.

Gleichwie nun der gedachte Herr *Comte du Chatelet* von seinem Hofe den Befehl erhalten hat, Ihro Kayserlichen Majestät bey allerhöchstwelcher Er als Bottschafter stehet, zu der bevorstehenden Römischen Königs-Wahl nacher Franckfurt zu begleiten, und es überhaupt nicht nur der bey solchen Gelegenheiten erforderlichen guten Policey- und Tax-Ordnung, sondern auch der Billigkeit gemäß ist, daß die *Ministri* auswärtiger Höfen von denen Bürgern und Innwohnern der Stadt nicht auf eine ungeziemende wucherische Art behandlet werden, so habe ich auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl Euerer Hoch-Edelgebohrn hiemit eröffnen sollen, wie Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigste Willens-Meynung dahin gehe, daß hierunter zum Behuf des erwähnten Königlich Französischen Herrn Bottschafters von Magistrats wegen die erforderliche Einsicht genommen, und entweder der Innhaber des Hauses zum Römischen Kayser zu einem billigern Bestand-Zinß vermöget, oder aber denen von dem Herrn Bottschafter dorthin abgeschickten Personen zu baldiger Ausfindigmachung eines andern gelegenen Quartiers um einen leydentlichen und billigen Preiß hülfliche Hand und Beystand geleistet werden, zu welchem Ende auch Euer Hoch-Edelgebohrn so wohl mit dem alldorten anwesenden Kayserlichen Herrn Reichs-Hof-Rath Freyherrn von Bartenstein, als auch mit dem Reichs-Quartier-Amt die nöthige Einverständnüß pflegen können.

Ich verhoffe, Ewer Hoch-Edelgebohrn werden es nach der allerhöchsten Kayserlichen Absicht dießfalls an Dero nachdrucksamen Verwendung nicht ermangeln lassen, und beharre mit ausnehmender Werthschätzung.

Euer Hoch-Edelgebohrn.

Wien den 19ten Jenner 1764. **Dienstschuldigster Diener**

R. Graf *Colloredo.*

§. 63.

Welch schriftliches Ansuchen unterm 28 Januarii **bey löblichem Schöpfen-Rath verlesen und sogleich schuldigst willfährig beantwortet wurde.**

§. 64.

Dann erhielte Derselbe ferner von dem Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg wegen Anweisung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers für die mit denen Reichs-Insignien **anherokommende Cron-Gesandtschaft sowohl nachstehende Zuschrift, als auch ebengleich von daher ein** Creditiv-**Schreiben zu Besorgung einiger gedachte Reichs-Stadt angehender Angelegenheiten für Herrn von Königsthal.**

Hoch-

Hoch-Edelgebohrne, Gestreng-Fürsichtig, Hoch-und Wohlweise

Günstig-Hochgeehrte Herren!

Die nach des Höchsten allweisen Fügung bevorstehende Wahl-und Crönung eines Römischen Königs, und die Uns in sicherer dorthin Lieferung derer hiebey erforderlichen Reichs-*Insigni*en und übrigen Kayserlichen *Ornat*s, obliegende Pflicht, veranläßet Uns, an Unsere Großgünstig Hochgeehrte Herren, gegenwärtiges Ersuchungs-Schreiben abzulassen.

Es ruhet bey Uns annoch in Dancknehmigen Andencken, wasmassen bey der letz-Kayserlichen Crönung, durch Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren geneigte Verwendung, die diesseitige Cron-Gesandtschaft, mit einem zur Aufnahm gedachter Reichs-*Insigni*en tauglichen Quartier, wohl versehen worden seye.

Nachdeme dermahlen durch vorläufige mit dem dortigen Handelsmann Herrn Kellner gepflogene *Correspondent*z, des dortigen Herrn Hof-Rath Luthers Behausung, als ein-so wohl zur sichern Verwahrung derer Reichs-Kleinodien, als zur bequehmen Aufnahm der diesseitigen Cron-Gesandtschaft, hinlängliches Quartier, in Vorschlag gekommen, und nicht allein allbereits unter billig zu verdanckend-gefälliger *Assistent*z der dortigen Herren *Deputi*rten zum Einquartierungs-Geschäfte, mit dem Herrn Reichs-Quartier-Meister von Langen, dißfalls *conferi*ret, sondern auch mit schon gedachten Herrn Hof-Rath Luther, das erforderliche grösten Theils verabredet und bedungen worden: Als nehmen Uns die Freyheit, Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren, anmit in herkommlichen Vertrauen, dienstfreundlich zu ersuchen, Dieselbe wollen belieben, diese diesseitige *Intention*, nach Dero Vielvermögen, möglichst zu unterstützen, und im Fall einiger sich wider Verhoffen äusserenden Schwierigkeiten, sich bey dem Herrn Reichs-Quartier-Meister und sonsten, gefällig dahin zuverwenden, daß bemeldtes Quartier, der diesseitigen Cron-Gesandtschaft *assigni*ret und überlassen bleiben möge.

Die Uns hierdurch erzeigende besondere Gefälligkeit, werden Wir, bey vorkommenden Gelegenheiten bestens zu erwiedern, jederzeit bedacht seyn; Die Wir ohnehin unter Göttlicher Obhuts-Erlassung, zu allen angenehmen Gefälligkeiten, allstets verbleiben.

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren.

Datum den 25ten *Januarii* 1764.

Dienstbereitwilligste

Burger-Meistere und Rath der Stadt Nürnberg.

Das von ersagtem Stadt-Magistrat zu Nürnberg erlassene Creditiv-Schreiben ware folgenden Innhalts:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch-und Wohlweise

Großgünstig-Hochgeehrte Herren!

Demnach bey gegenwärtig in alldortig-des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurt vorseyenden Churfürsten-Tag, Wir dienlich angesehen, den Hochfürstl. Hessen-Homburgischen, auch verschiedener andern des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Ständte würcklichen Geheimen-Rath, und Unseren bey dem Kayserlichen Hof *accreditir*ten vordern

Consulenten, Herrn Gustav Georg König von Königsthal, zu Besorgung einiger hiesige Stadt betreffende Angelegenheiten, an Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren abzuordnen, um erheischenden Umständen nach mit denenselben in wohlhergebrachten Reichs-Städtischen guten Vertrauen sich benehmen zu können; Als beschiehet hiemit an Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren Unser geziemendes Ersuchen, Sie belieben denselben in deme was er in Betref seiner dortigen Geschäften, vor und anzubringen nöthig befinden wird, geneigt anzuhören und gleich Uns völlig Glauben beyzumessen, auch sonst mit geneigten Willen und Vorschub gefällig an Handen zugehen, welches bey vorfallenden Ereignüssen dancknehmigst zu erwiedern nicht ermangelen werden; Womit unter Göttlich getreuer Macht-Beschirmung verbleiben.

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren.

Datum den 30ten *Januarii.*

Dienstbereitwilligste
Burger-Meistere und Rath der
Stadt Nürnberg.

§. 65.

Worauf von Seiten eines Wohlweisen Magistrats der Reichs-Stadt Franckfurt an oberwehnte Reichs-Stadt alsobald untenangefügte wieverantwortliche willfährige Aeusserung erfolgte.

P. P.

Gleichwie Uns allemahl zum Vergnügen gereichet, wann Wir Gelegenheit überkommen Unseren ꝛc. angenehme Gefälligkeiten erzeigen zu können; So haben Wir, auf Einlangung Dero beliebigen Erlaßes vom 25ten *Finientis*, denen Herrn *Deputatis* Unseres Ein*fourie*rungs-Amts sogleich aufgetragen, die *Intention* Unserer ꝛc. ꝛc. in Betref des, bey dem Hof-Rath Luthern vor dero mit denen Reichs-*Insignien* anherkommende Gesandtschaft, bedungen-und gemietheten Quartiers, ihres Orts fernerweit nach Möglichkeit zu unterstützen.

Wir wollen solches in freundlicher Ruckantwort nicht verhalten und verbleiben unter Empfehlung zu Göttlicher Gnaden *Protection*, zu anderen angenehmen Erweisungen stets willig und bereit. *Datum* den 30ten *Januarii* 1764.

Unserer ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
B. u. R. d. S. F.

§. 66.

Nicht minder wurde auf geziemend schriftliches Ansuchen bey versamletem Rath dem dasigen Gastwirth zum König in Engelland Daniel Friderich Breidenbach während dem vorseyenden Churfürstlichen hohen Collegial-Tag, und darauf folgenden Wahl- und Crönungs-Feyerlichkeiten, in seiner eigenen Behausung ausschließlich allen anderen Redoute halten, wie auch dem Jean Antoine Barizon Negotiant de Lyon auf gleich bittlich schriftches anstehen in dem Junghof ohnweit dem Roßmarck eine Französische Schaubühne aufführen zu dörfen, gegen schuldige Entrichtung deren gewöhnlichen Gebühren in das Rechney-Amt mittels eines Raths-Schlußes verwilliget.

§. 67.

Auch ergienge von Seiten eines Hoch-Edelen Stadt-Magistrats wegen höchst nöthiger Säuberung der Strassen nachstehendes Edict.

Obwoh-

Obwohlen Löbliches Bau-Amt allhier in verschiedenen zum öftern von Haus zu Haus ausgetheilten und an die gewöhnliche Plätze angeschlagenen Verordnungen, den hiesigen Burgern, Beysassen, Inwohnern und Juden anbefohlen, die Strassen vor ihren Häusern und Wohnungen fleißig zu säubern, den zusammen gekehrten wie auch in ihren Häusern gesammleten Kummer, und das Kehrsel an die gewöhnliche Oerter ausser der Stadt fahren und tragen, keinesweges aber dergleichen Unrath auf denen Gassen vor den Häusern liegen, noch an die Antaugen, in die Slösser, in die Weedt und den Mayn, oder wohl gar auf offene Plätze der Stadt-schütten und werffen zu lassen, mit der gegen die Uebertretter so wohl, als auch die dargegen handlende Kärcher, in jedesmahligen Ueberführungsfall von drey und nach Befinden mehr Gulden Strafe: So hat doch ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, mit gröstem Mißfallen wahrnehmen und in der That erfahren müssen, daß sothaner nützlich-und wohlgemeynten Verordnung Löblichen Bau-Amts nicht überall nachgelebet worden, sondern der aufgehäufte Unrath in den Gassen und vor den Häusern hier und dar liegen geblieben; Ordnet demnach, und befiehlet hiermit nochmahls ernstlich, und bey Vermeydung oben angesetzter Strafe, daß, zumahlen wegen des bevorstehenden Wahl-Tages, solcher Unfug gäntzlich unterbleibe, und die Stadt-Gassen und Strassen nicht nur aller Orten sauber und rein gehalten, denen zu Säuberung der offentlichen Plätzen ohnehin bestellten Stadt-Fuhren, durch Zutragung des Unrath die Arbeit nicht vergrösert, oder solche zu genuglicher Bestreitung der Ausfuhr unfähig gemacht werden: sondern will und verordnet auch, daß keiner der hiesigen Einwohner in Verfolg deshalb bereits anderweitig gleichfals ergangener *Edicten*, weder vor seiner noch anderer Behausung, am allerwenigsten aber in und auf die freye Strassen und Gassen, ingleichem auf freye Plätze und an offentliche Gebäude einige Bau-oder zur vermeyntlichen Vorsorge sonst anzuschaffende Handthierungs-und andere Materialien, als Holtz, Steine, Kalck, Sand rc. wie ebenfals einige Kutschen, Last-Roll-Bier-andere Wagen, Karren, Schlaifen, Fässer, Bütten, Küsten, Einschläge, noch überhaupt alles und jedes andere, wodurch der freye Gang der Strassen und Gassen, auch offentlichentlicher Plätze, nur in dem allergeringsten behindert oder unlustig gemacht werden kan und mag, ausstelle, hänge, lege, schütte, oder daselbst vermeyntlich aufbewahre. Gleichwie man nun von Obrigkeits wegen des festen Entschlusses und Vorhabens ist, diese geschärfte Verordnung ohne Ansehen der Person im Betrettungsfall, und da sich jemand sowohl hierüben in der Stadt, als auch zu Sachsenhaussen und in der Juden-Gasse unterstünde, den aufgehäuften Unrath vor den Häusern auf den Gassen fernerhin liegen zu lassen, oder an die Antauchen, und sonsten an andere Oerter und Plätze in der Stadt, wo das auch seyn mögte, zu tragen und zu schütten, oder die Strassen auf obgedachte Arten nur einigermassen zu versperren, an Herrschaft und Gesind zu *exequi*ren, auch bey wiederholter Uebertrettung und sonstiger Beschaffenheit des Vergehns die Straffe noch mehr zu erhöhen, und solche sofort einzutreiben: Als wird männiglich hiermit vermahnet, hiergegen nicht zu handlen, und sich vor Schimpf, Schaden und Straffe zu hüten.

Conclusum in Senatu, den 26. Januarii 1764.

§. 68.

Es ware nach glücklich nach und nach erwünscht erfolgter Ankunft sämtlicher Churfürstlichen hohen Herrn Bottschafteren, als Hochdieselbe von Seiten des Chur-Mayntzlichen hohen Directorii, durch den Chur-Mayntzischen

schen Secretarium Herrn Mathäi zur Privat-Zusammenkunft und freundschaftlich gefälligen Unterredung mündlich eingeladen wurden, und den 30. Januarii gegen 12. Uhr Vormittags in dem Chur-Maynzischen Quartier zum Compostell sich einzufinden beliebten, bey welch ersterer Privat-Zusammentrettung dann wegen Chur-Maynz erschienen der Freyherr von Ehrthal, der Freyherr von Groschlag, und der Freyherr von Vorster. Von Seiten Chur-Trier: der Freyherr von Münch, von Bellinghausen. Von Seiten Chur-Cölln: der Freyherr von Syersdorf. Von Seiten Chur-Böheim: des Herrn Fürsten Esterhazy, von Galantha Hoch-Fürstliche Gnaden Herr Graf von Pergen, und der Freyherr von Borié. Von Seiten Chur-Bayern: der Herr Graf von Paumgarten, und der Freyherr von Schneid. Von Seiten Chursachsen: der Herr Graf von Rex, und der Freyherr von Ponickau. Von Seiten Chur-Brandenburg der Freyherr von Plotow. Von Seiten Chur-Pfalz: der Freyherr von Reibold. Von Seiten Chur-Braunschweig: der Freyherr von Gemmingen; Der Chur-Brandenburgische anwesende zweyter Bottschafter Herr Graf von Schuhlenburg aber ließe sich Unpäßlichkeit halber entschuldigen.

§. 69.

Bey sothaner verträulichen Conferenz, welche nach dem von sämtlich anwesenden hohen Herrn Bottschaftern in dem Chur-Maynzischen Quartier eingenommenen Mittag-Mahl reassumirt worden, und bis gegen 9. Uhr des Abends andauerete, wurde sich über den höchst wichtigen Gegenstand des vorseyenden Geschäfts gemeinsam berathet, und mit allgemein einmüthiger Verständniß die sich anfänglich zu ergeben pflegende Schwürigkeiten erwogen, und beseitiget.

§. 70.

Nicht weniger verfügte sich gleich hierauf der Chur-Maynzische Hof- und Legations-Rath Freyherr von Benzel zu Beaugenscheinigung des gewöhnlichen Churfürstlichen Consultations- und Wahl-Zimmers auf dahiesigem Römer, nachdeme nun vorhero dem älteren Burgermeister zur nöthigen Bestellung die dießfallsige Anzeig von hohen Directorii wegen beschehen, erschiene dabey von Seiten eines Wohl-Edelen Magistrats der Raths-Schöpf Herr von Moors, und wurde demnach durch obgedachten Chur-Maynzischen Legations-Rath als von hohen Directorii wegen die nöthige Einrichtung vorbemelten Churfürstlichen Berathungs-Zimmer angeordnet, auch die schleunige Befolgung dem ofterwehnt zugegen gewesenen Raths-Schöpfen Herrn von Moors gemessen aufgegeben, und zwar solle

Erstens: In dem gewöhnlich Churfürstlichen Consultations- und Wahl-Zimmer der für die höchste Herrn Churfürsten in Persona, und deren abwesenden ersteren Herrn Bottschafteren herkommlicher Massen zwey Stuffen erhöhete Plätz in der nemlichen Höhe lincker Seits bis an die Thür fortgeführet und mit gleichfärbig rothen Tuch beleget werden. Wie auch

Zweytens: Solch zwey Stuffen erhöheter Platz in der Mitte gegen den für die Kayserl. Herrn Commissarien besonders aufzustellenden Baldachin über, für den Sitz des Chur-Trierischen ersteren Herrn Bottschaftern so weit und breit hervortretten, und mit dem nemlichen rothen Tuch überzogen werden, damit nicht nur ein von dassigem grossen mit rothen Damast, und breiten goldenen Borden garnirter Lehn-Sessel füglich darauf stehen könne, sondern auch der für hoch oft erwehnten Chur-Trierischen ersteren Herrn Bottschaftern gleichfärbig roth sammete besonders aufzumachende kleinere Baldachin annoch den die sämtliche Sitz deren übrigen ersteren Churfürstl. Herrn Bottschafteren bedeckenden grösseren roth sammeten in etwas erreiche, dann wurde letzteres dem zugegen gewesenen obermelten Raths-

Schöpfen

Schöpfen Herrn von Moors, von dem Chur-Mayntzischen Legations-Rath bekannt gemacht, wasgestalten einem Wohl-Edlen Magistrat in Ansicht des über sothanen Platz benöthigten, und die samtlich-übrige Churfürstliche und ersteren Herrn Bottschafteren Stühle deckenden gleichformigen sowohl, als auch des für die ankommende Kayserl. hohe Herrn Commissarios erforderlichen ferners besonderen Baldachin nächstens das weitere zugehen werde.

§. 71.

Da nun hierauf sogleich von hohen Directorii wegen der Chur-Mayntzische Secretarius Herr Mathäi nicht nur zu des Chur-Trierischen Herrn Bottschafters Freyherrn von Münch, als auch zu des zweyten Kayserlichen Herrn Commissarii Freyherrn von Bartenstein Excellenzien der dießfalls nöthigen Bestellung halber abgeordnet wurde, äusserte sich der Chur-Trierische Herr Bottschafter gegen Denselben, daß, gleichwie der dahiesige Magistrat schuldig seye, die benöthigte Plätz und Baldachin für die übrige Churfürstl. Herren Bottschaftere zu zurichten, und auszieren zu lassen, also derselbe auch ein gleiches für den Chur-Trierischen Platz zu verwenden, sich nicht wohl entschlagen könne, noch würde, wie dann bereits bey der gestern Chur-Trierischer Seits beschehenen Besichtigung des Churfürstlichen Berathungs-Zimmers der zugegen gewesene Magistrats-Deputirte seine Willfährigkeit ohne die geringste Widerrede zum Voraus bezeuget habe; Des Freyherrn von Bartenstein Excellenz danckten nicht minder für die Chur-Mayntzischer Seits heegende Sorgfalt, und liesen sich dahin vernehmen, wie daß Hochdieselbe, da Sie gesinnet, morgen Mittag gegen 12. Uhr selbsten in dem Churfürstlichen Consultations-Zimmer den Augenschein einzunehmen, des Endes auch den älteren Herrn Burgermeistern auf den Römer um die nemliche Stund einzutreffen, hätten beschicken lassen, daher wünschten, daß sich ebengleich Chur-Mayntzischer Seits jemand daselbsten einfinden möge, um ein so anderes Ordnungsmäßig berichtigen zu können.

§. 72.

Es begaben sich auch Tags darauf gegen Mittag Seine Excellenzien der erste und dritte Chur-Mayntzische Herr Bottschafter in hoher Person selbsten auf den Römer, beaugenscheinigten mit des eben auch daselbsten sich eingefundenen Kayserlichen zweyten Herrn Commissarii Freyherrn von Bartenstein Excellenz, das Churfürstl. Berathungs-Zimmer, und befahlen die nöthige besondere Einrichtung desselben zu Anhörung des von denen Kayserlichen Herrn Commissariis daselbsten zu beschehenden Vortrags dergestalten, zu beschleünigen, daß diese so schicklich zumachende Anordnungen bey jüngst bevorstehender Eröfnung deren Chur-Tags-Sessionen bis auf seiner Zeit erfolgende Kayserliche Proposition hinweggenohmen, verwahret, und demnächst sogleich wieder aufgemacht werden könnten.

§. 73.

Einige Tag waren verschollen, als es samtlich anwesenden Churfürstlichen Herrn Bottschaftern abermahl gefallen, eine anderweite verträulich gemeinsame Privat-Unterredung in dem Churfürstlichen Mayntzischen Quartier unter sich anzugehen, bey welch letzterer Zusammentrettung dann die würckliche Eröfnung des innstehenden Churfürstlichen Collegial-Tags auf den 6ten Februarii 1764. vertaget wurde.

§. 74.

Es verfügte sich hierauf sogleich unterm 4ten Februarii der Chur-Mayntzische Secretarius Herr Mathäi in Gemäßheit des von hohen Directorii wegen gnädigst erhaltenen Auftrags wiederhohlter auf den Römer, und fande bereits daselbsten alle in Ansicht des vorseyenden Kayserlichen Vortrags in

dem Churfürstlichen Consultations-Zimmer gemachte Interims-Anstalten weggeraumet, mithin alles in jenem Stand, wie es die würcklich bevorstehende Eröfnung des Churfürstlichen Collegial Tags immer erheischen mögen, daß also von daher kein Anstand obwaltete, die Bottschaftliche Beredungen nunmehro daselbsten der Ordnung nach erwünscht angehen zu können. In welch gleicher Absicht dann das ausser der Spalier befindliche dritte Neben-Zimmer einsweilen zur Dictatur zubereitet wurde, bis dahin das in dem obern Stockwerck befindliche gewöhnliche Dictatur Zimmer, wessen bishero sich der Ober-Rheinische Creyß in eben diesem Betref bedienet, ausgeraumet ware.

§. 75.

Es wurden auch bey nunmehro immer engeren Termino die Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfälzische, Chur-Braunschweigisch-Vollmachten gleich solches mit der Chur-Böhmischen unterm 9ten und der Chur-Trierischen den 18ten Januarii allschon beobachtet worden, Observanz- und Ordnungsmäsig per Legationis Secretarios ad Aedes Moguntinas utpote Directorii überbracht, worauf folgenden Tags sogleich von hohen Directorii wegen nicht nur dem Reichs-Erb-Marschall-Amt mittels nachstehenden Demselben durch den Chur-Maynzischen geheimen Cantzeley-Diener behändigten Ansag-Zettul die Weisung zugienge, samtlichen anwesenden Churfürstlichen Herrn Bottschaftern ausschließlich des Chur-Cöllnischen, als dessen Legitimation noch nicht geschehen ware, die würckliche Eröfnung des Churfürstlichen Collegial-Congresses auf Morgen als den 6ten Februarii Amtsmäsig behörig bekannt zu machen, sondern auch Hochdenenselben, und zwar nur denen Herrn Primariis der eigentliche Gegenstand morgiger ersteren Collegial-Session durch die Chur-Maynzische geheime Cantzelisten mittelst anderweiten Neben-Zettulen bekantgemacht wurde:

Dem Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiemit bedeutet, daß denen hier anwesenden Chur-Trierischen, Chur-Böhmischen, Chur-Bayerischen, Chur-Sachsischen, Chur-Brandenburgischen, Chur-Pfaltz- und Chur-Braunschweigischen Bottschafteren auf Morgen Montags den 6ten dieses Vormittags um 9. Uhr zur Zusammenkunft und *Deliberation* auf hiesigem Römer angesaget werden solle. Franckfurt den 5ten *Februarii* 1764.

(L.S.) Churfürstliche Maynzische Cantzley.

§. 76.

Eodem langten in einem Chur-Maynzischen Jagdschiff der Chur-Maynzische Gesandtschafts-Marechall und General-Lieutenant Graf von Lamberg, imgleichen verschiedene Cammer-Herren, samt einigen Churfürstl. Pagen, Heyducken und Livrée Bedienten in Franckfurt an.

§. 77.

Nicht minder wurde obermeldtem Reichs-Erb-Marschall-Amt unterm 6ten Februarii bedeutet, auf Nachmittag 3. Uhr zur gewöhnlichen Dictatur samtlichen Churfürstlichen Bottschafts-Cantzleyen ansagen zu lassen, dann liese ein hohes Directorium denen Churfürstl. Herrn Primariis in Ansicht der erforderlichen Legitimationen deren bey der Dictatur erscheinenden Cantzley-Personen folgende Zeilen durch den Chur-Maynzischen geheimen Cantzley-Diener behändigen.

Von Chur-Maynzischer Cantzley wird wegen der durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt auf heut Nachmittag 3. Uhr ansagenden *Dictatur* hierdurch angefüget, daß die von Seiten deren Löblichen Gesandtschaften

ten zu erscheinen habende Cantzley-Personen zu jetzt und künftigen *Dictatur* sich gewöhnlicher Massen schriftlich zu *legitimi*ren hätten. Franckfurt den 6ten *Februarii* 1764.

(L.S.) Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

§. 78.

Da nun inmittels des Chur-Cöllnischen Herrn Bottschafters Freyherrn Francken von Siersdorf Excellenz annoch Tags vorhero als den 5ten Februarii des Abends gegen 8. Uhr Dero Vollmacht per Secretarium Legationis der Chur-Mayntzischen Bottschaft abreichen liesen, wurde annoch nemlichen Abends nicht nur dem Reichs-Erb-Marschall-Amt von der Chur-Mayntzischen Cantzley mittels eines aigenen Ansags-Zettul aufgetragen, des Chur-Cöllnischen Herrn Bottschafters Excellenz annoch heut auf Morgen 9. Uhr zur Session auf den Römer anzusagen, sondern auch Hochdemselben ein deren denen übrigen Churfürstlichen Bottschaften bereits überschickten Neben-Zettul gleichfalls per Cancellistam Moguntinum ad ædes überbracht.

§. 79.

Auch liese nach diesem ein hohes Chur-Mayntzische Directorium einem Hoch-Edelen Stadt-Magistrat von solch förmlicher Auffarth die Eröfnung thun, welcher dann sich beeiferte, alle dasjenige in Bereitschaft zustellen, wozu denselben die Ordnung und das Herkommen anwiese.

§. 80.

Diesem allem vorgegangen nun erfolgte Montags als den 6ten Febr. die erste Solenne Auffahrt deren sämtlich anwesenden Churfürstlichen Herren Bottschaftern auf den Römer, und zwar von Seiten Chur-Mayntz gleich allen übrigen hohen Churfürstlichen Gesandtschaften der vorher genommenen Abrede gemäß in folgender Ordnung:

1. Der Chur-Mayntzische Reiß-Fourier.
2. Zwey Portirer.
3. Samtliche Livrée-Bedienten deren anwesenden Chur-Mayntzischen Herrn Cavalliers.
4. Die samtliche Livrée-Bedienten deren drey Chur-Mayntzischen Herrn Bottschafteren.
5. Der Hof-Fourier.
6. Samtliche Churfürstliche Hof-Laquayen.
7. Der Churfürstl. Wagenmeister alle mit entblößten Häupteren, dann
8. Die drey hochansehnlich Chur-Mayntzische Herren Bottschaftere in einem sechsspännigen reich ausgezierten Wagen.
9. Zwey Churfürstliche Edel-Knaben.
10. Die Cammer-Diener der Chur-Mayntzischen Gesandtschaft, eben auch mit entdeckten Häuptern und endlichen.
11. In einem zweyspännigen Wagen der Chur-Mayntzische Legations-Rath Freyherr von Benzel nebst dem Chur-Mayntzischen Truchseß Herrn von Jaster.

Bey dem Aussteigen nun wurden samtliche Herren Bottschaftere von zweyen und zwar dem Herkommen zufolg einem deren jüngsten Herrn Schöpfen und jüngsten Herrn des Raths zweyter Banck deputirten Magistrats Mitgliedern Nahmens Herrn Johann Daniel von Ohlenschlager und Herrn Friderich Adolph von Glauburg beyden Scabinis, dann Herrn Johann Martin Reuß und Herrn Gottlieb Ettling J. U. D. samtlich des Raths jedesmahlen wechselweiß unten an dem Schlage der Kutsche und an der grossen Stiegen von dem Reichs-Quartiermeister empfangen, sofort bis an die Thür des Churfürstlichen Consultations Zimmers, so steets hin bey dem

Ein- und Ausgang deren Herrn Bottschaftern von einem Stadt-Cantzelisten geöffnet, und verschlossen wurde, hin, und eben so wieder an Wagen zuruck begleitet; bey jedesmahliger Ankunft einer Churfürstlichen Bottschaft auf den Römer tratte die Wache in das Gewehr, rührte das Spiel, und der Wachthabende Officier salutirte Hochdieselbe mit dem Esponton; Dem Reichs-Erb-Marschall Herrn Grafen von Pappenheim dahingegen, welcher zwar bey dieser solennen Auffarth noch nicht gegenwärtig ware, wurde bloß in das Gewehr getretten, ohne jedoch das Spiel zu rühren und zu salutiren. An dem Eingang des Römers an der grossen Stiegen, an dem grossen Saal, und an der Thür des釣Unternschlags waren zwey Helle-Partierer, dann stunden die Einspänniger und Stadt-Laquayen jedesmahlen in dem Römer lincker Hand des Eintritts in einer Rheyhe rangiret. Solang nun die Herrn Bottschaftere in dem Berathungs-Zimmer versammelet waren, hatten die Herrn Raths-Deputirte ihren Aufenthalt in der Neuner-Stube; Unter dem Auffahren aber erwarteten sie Hochdieselbe unten in dem Einspänniger-Stübgen.

§. 81.

Da nun Ihro Excellenzien die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böhmische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweigische Herrn Bottschaftere in eben gleichem Train der Chur-Mayntzischen Bottschaft folgten, und zwischen 9. und 10. in dem Churfürstlichen Consultations-Zimmer sich einfanden, sofort ihre Sitze Ordnungsmäsig genommen hatten, geschahe von des Chur-Mayntzischen dritten Herrn Bottschafters, und Hof-Cantzlars Freyherrn von Vorster Excellenz nachstehender mündliche Vortrag:

Hoch-Hochwohl, und Wohlgebohrne des Heil. Röm. Reichs höchster Herren Churfürsten vortrefliche Herren Bottschaftere und Gesandte!

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Emmerich Joseph des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischofen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten Unseres gnädigsten Herrn *Principal*ens Churfürstl. Gnaden lassen vorderist Ewer *Excellenzien* Fürstlichen Gnaden und *Excellenzien* Dero gnädigen Gruß vermelden, erfreuen sich Hertzinniglich deren höchsten Herren *Principal*en ohngezweifelten Wohlstandes, wünschen grundmüthigst desselben langwürige beglückte Andauer, und erbiethen ihre willige Diensten, und geneigten gnädigen Willen.

Es seye allerseits bekannt, welcher gestalten auf allermildeste Veranlassung Seiner glorreichst regierenden Römischen Kayserlichen Majestät Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz von aufhabenden hohen Ertz-Cantzelariats-Amtswegen Ihro gesamte höchste Herren Mit-Churfürsten auf den 7ten des letzt abgewichenen Monats *Januarii* nach dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt freundlichst eingeladen haben, um sich mit Hochdenenselben oder ihren bevollmächtigten vortreflichen Räthen, Bottschafteren und Gesandten über den dem Kayserlichen allergnädigsten Ausschreiben beygefügten höchstwichtigten Gegenstand in ohnbeschränctem wahren *Collegial* Vertrauen zu besprechen, und demnächst das nöthige der Gebühr nach verhandelen, und verabschliessen zu helfen.

Nachdeme nun höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden, welche aus erheblichen Ursachen dahier persönlich zu erscheinen noch zur Zeit verhindert,

hindert, gleichwohl aber sobald es nur die Umstände gestatten hierzu willig und bereit seynd, Ihre bevollmächtigte Bottschaftere abgeordnet haben, damit durch Dieselbe das erforderliche Amtsmäsig vorgekehret und beobachtet werde; So gereichet Ihro zu gantz besonderem Vergnügen, die Sache unter denen höchsten Herrn Mit-Churfürsten und Ihrer hier anwesenden vortreflichen Herren Bottschafteren stattlichen Beywirckung dahin gediehen zu sehen, daß der hohe Churfürstl. *Collegial-Convent*, wie hiemit beschiehet, anheute eröfnet werden könne; Höchst besagte Ihro Churfürstliche Gnaden leben derohalben der tröstlichen Zuversicht, der allerhöchste GOtt werde bey denen vorseyenden wichtigen Berathschlagungen die sorgfälltige Verordnung dieses hohen *Collegii* dermassen segnen, daß man eines erspießlichen und zu der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt gereichenden Schlußes sich allerseits zu erfreuen haben möge, zu welchem Ende von Seiten des Chur-Mayntzischen *Directorii* unter Ewer *Excellenzien* erleuchtem und *patrioti*schen Zuthun nach allem Vermögen mit so grösserer Begierde sich zu widmen man ohnermanglen wird, als man sich hierzu verbunden erachtet, anbey mit Denenselben ein wahres und vollkommenes Vertrauen zu unterhalten, beflissen ist; Gleichwie nun, um zu dem Geschäft selbsten zu tretten, herkommlicher guter Ordnung zu seyn pfleget, daß der Grund dieses hohen Churfürstlichen *Collegial Convent*s mittels Verleßung deren diesseitigen sowohl, als deren von denen hochansehnlichen Churfürstlichen Bottschaften bey dem *Directorio* eingebrachten Vollmachten geleget, diese mithin gegenwärtig abgelesen und zur Umfrage gestellet werden, ob selbige behörigerMassen eingerichtet, folglich hinlänglich seyen, als wird Deroselben von *Directorii* wegen anheim gegeben, wessen sich vernehmen zu lassen, gefällig seyn wolle.

§. 82.

Angebogenes Schema zeiget die in dem Churfürstlichen Consultations-Zimmer gemachte Anordnungen, zu welch besserer Erleutherung besonders in Ansicht deren von samtlichen Herrn Bottschafteren daselbsten genommenen Plätzen nachstehendes anzumercken allerdings nöthig seyn wird.

Von wegen Chur-Mayntz.

1) Se. Excell. Titl. Herr Friederich Carl Joseph Freyherr von und zu Ehrthal, des Ertz-Hohen-Dhom-Stifts Mayntz, und des Kayserl. Stifts Bamberg Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher geheimer Rath und Regierungs-Præsident, erster Bottschafter.

Von wegen Chur-Trier.

2) Se. Excell. Tit. Herr Johann Joachim Georg Münch von Bellinghausen, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier geheimer Rath, Cantzlar, Revisions-Raths-Præsident und Lehn-Probst, dritter Bottschafter.

Von wegen Chur-Cölln.

3) Se. Excell. Tit. Herr Johann Arnold Engelbert, Freyherr von Francken Siersdorf, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln würcklicher geheimer Rath und Greve zu Cölln, zweyter Bottschafter.

Von wegen Chur-Böheim.

4) Se. Fürstl. Gnaden Tit. Herr Niclas, des Heil. Römisch. Reichs Fürst Esterhazy von Galantha, Erb-Graf der Graffschaft Forchtenstein, Ritter des Thereſianischen Militar-Ordens, Sr. Kayserl. Königl. Majestät würcklicher geheimer Rath, Cämmerer, Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, erster Bottschafter.

Von wegen Chur-Bayern.

5) Se. Excell. Tit. Herr Johann Joseph Graf von Paumgarten, Herr der Herrschaft Erneg, zum Frauenstein, auf Ehring, Malching, Pocking und Stubenberg, Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern würcklicher geheimer Rath und Conferenz-Ministre, dann des St. Georgii-Ordens Groß-Commenthur, erster Bottschafter.

Von wegen Chur-Sachsen.

6) Se. Excell. Tit. Herr Carl August Graf von Rex, des Pohlnischen weissen Adler- und Rußischen St. Andreas Ordens-Ritter, Sr. Churfürstl. Durchl. in Sachsen Cabinets-Ministre und würcklicher geheimer Rath, erster Bottschafter.

Von wegen Chur-Brandenburg.

7) Se. Excell. Tit. Herr Erich Christoph Edler von Plotohw, Sr. Königl. Majestät in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg geheimer Etats-Ministre und bisheriger bevollmächtigter Gesandter bey dem fürwährenden Reichstag zu Regenspurg, erster Bottschafter.

Von wegen Chur-Pfaltz.

8) Se. Excell. Tit. Herr Peter Emanuel Freyherr von Zedwitz, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz geheimer Conferential- und Staats-Ministre, Ritter des Ordens Sti Huberti und Ober-Amtmann zu Neustadt, erster Bottschafter.

Von wegen Chur-Braunschweig.

9) Se. Excell. Tit. Herr Ludwig von Gemmingen, Sr. Königl. Majestät in Engelland und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, Gesandter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, dermahlen alleiniger mithin erster Bottschafter.

An dem Votanten-Tisch.

10) Se. Excell. Tit. Herr Friederich Carl Freyherr von Groschlag zu Dieburg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher geheimer Rath, Staats- und Conferenz-Ministre, auch Vice-Groß-Hofmeister und Amtmann zu Gernsheim und Dieburg, Chur-Mayntzischer zweyter Bottschafter.

11) Se. Excell. Tit. Herr Johann Werner Freyherr von Vorster Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher geheimer Rath, Staats- und Conferenz-Ministre, auch Hof-Cantzlar, Chur-Mayntzischer dritter Bottschafter.

12) Se. Excell. Tit. Herr Johann Anton Graf von Pergen, Sr. Kayserl. Königl. Majestät würcklicher geheimer Rath, Cämmerer und Ministre an verschiedenen Chur- und Fürstl. Höfen des Reichs, Chur-Böhmischer zweyter Bottschafter.

13) Se. Excell. Tit. Herr Egidi Valentin Felix Freyherr von Borié, Kayserl. Reichs-Hof-Rath auch Kayserl. Königl. Staats-Rath in Teutsch-innländischen Geschäften, dritter Chur-Böhmischer Bottschafter.

14) Se. Excell. Tit. Herr Joseph von Schneid, Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern geheimer Rath und Hertzogl. Bayerischer Gesandter auf dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg, Chur-Bayerischer zweyter Bottschafter.

15) Se.

1. Neün Lehn Seßel für die Höchste Herrn Chu
3. Zweÿter und übriger Chürfürst. Gesandte und Räthe Lehn Stühle. 4. *Legation*

Das Kurfürstliche Wahl

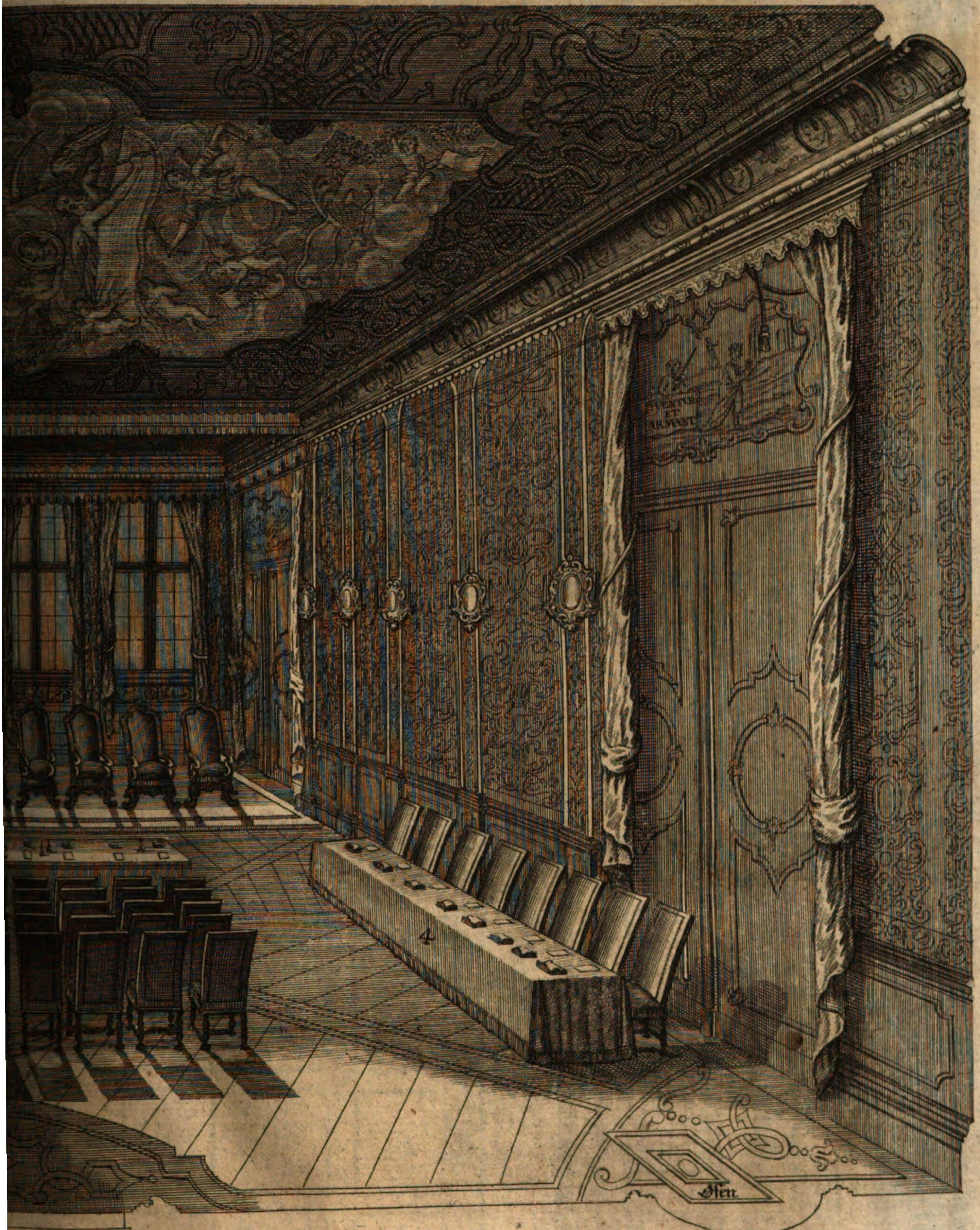

rsten und Erste fürtrefl. Gesandten 2. *Votanten* Tisch
ecretarien Tisch. 5. Chur Maÿntzischen *Legations-Secretarii* Platz. 6. *Confect* Tisch.

Consultations Zimmer.

H. Cöntgen Sculp. Mog.

SCHEMA PRIMÆ Sessionis in dem Churfürstl. Consultations-Zimmer bey Eröfnung des in der Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt auf dasigem Römer gehaltenen Collegial-Tags. Montags den 6ten Februarii im Jahr 1764.

15) Se. Excell. Tit. Herr Johann Georg von Ponikau Sr. Churfürstl. Durchl. in Sachsen Conferenz-Ministre und würcklicher geheimer Rath, Chur-Sächsischer zweyter Bottschafter.

16) Se. Excell. Tit. Herr Gebhard Werner Graf von der Schulenburg, Sr. Königl. Majestät in Preusen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hof-Marschall, Chur-Brandenburgischer zweyter Bottschafter.

17) Se. Excell. Tit. Herr Joseph Anton von Reibeld, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz würcklicher geheimer Rath, geheimer Cantzley-Director, des Ritterl. St. Huberti Ordens Vice-Cantzler und geheimer Conferenz-Referendarius, Chur-Pfältzischer zweyter Bottschafter.

Sitz deren Churfürstlichen Herren Legations-Secretarien.

A. Von Chur-Mayntz, Herr Frantz Anselm Freyherr von Bentzel, Chur-Mayntzischer Hof-Regierungs-auch Revisions-Rath.

B. Von Chur-Trier, Herr Frantz Joseph Meehler, Chur-Trierischer Hof- und Regierungs-Rath.

C. Von Chur-Cölln Herr Emanuel Joseph Breuning Chur-Töllnischer Hof-und Regierungs-Rath.

D. Von Chur-Böhmen Herr Joseph von Nagel, Kayserlich-Königlicher Rath.

E. Von Chur-Bayern Herr Leopold Bart, Chur-Bayerischer Hof-Rath.

F. Von Chur-Sachsen Herr Wolf Georg Welcke, Chur-Sächsischer Hof-Rath.

G. Von Chur-Brandenburg Herr Arend von Göpken.

H. Von Chur-Paltz Herr Frantz von Brentano, Chur-Pfältzischer Regierungs-Rath, bey dessen Abwesenheit ist Herr N. Belli, Chur-Pfältzischer Hof-Gerichts-Rath substituirt.

J. Von Chur-Braunschweig Herr von Mosheim.

§. 83.

In dieser ersteren Session nun wurde sich inter Electorales alles Ceremoniel, sowohl in Ansicht deren Ankunfts-Notificationen, als deren solennen Vi und Revisiten jedoch ohnabbrüchig deren dießhalb vorhandenen Collegial-Schlüßen für diesesmahl verbetten.

§. 84.

Der Ruckzug deren Herren Bottschafteren von dem Römer geschahe in nemlicher Ordnung gleich der Aufzug gegen halb 4. Uhr Nachmittags mithin etwas spat, dahero dann auch wegen Kürtze der Zeit nicht nur Chur-Mayntzischer Seits dem Reichs-Erb-Marschall-Amt mittels eines eigenen gesiegelten ferneren Ansag-Zettul aufgegeben wurde, die samtlichen Churfürstlichen Bottschafts-Cantzleyen nemlichen Tags gegen 3. Uhr Nachmittag auf dem Römer angesagte Dictatur anwiederum ab-und auf folgenden Tag Fruhe 9. Uhr behörig anzusagen, sondern es gienge auch dieser Abänderung halben sogleich allerseitigen Churfürstlichen Bottschaften durch anderweite Neben-Zettul die Nachricht zu.

§. 85.

Es ware unterm 2ten Februarii, als des Kayserlichen ersten Commissarii Herrn Fürsten von Lichtenstein Hochfürstliche Gnaden in Darmstadt, und den 11ten darauf Nachmittags gegen halb 3. Uhr mittels der Post in einem sechsspännigen Wagen, deme ein anderer sechs, auch vierspänniger, in welch ersterem verschiedene Kayserliche Herrn Gesandtschafts-Cavalliers, und letzterem etwelche Kayserliche Herrn Officiers sich befanden, in Franckfurt glücklich erwünscht eintraffen.

§. 86.

Hochdieselbe wurden von einer dasigen Raths-Deputation unter Vortrettung deren dreyen Stadt-Compagnien alle zu Pferd mit Paucken und Trompeten vor dem Sachsenhäuser-Thor empfangen, und von da nach Hochderoselben Quartier zum Braunfels genannt, allwo Tags vorhero der Kayserliche Wappen aufgemacht und in das gegen über eigents errichtete Wachthaus ein Grenardier-Commando nebst einem Ober-Officier angestellet worden, unter Lösung 100. Canonen, auch Paradirung der gantzen Stadt-Garnison sowohl, als samtlicher dasigen Burgerschaft von ebengemelten Sachsenhauser-Thor an bis auf den Lieben Frauenberg begleitet, allwo sogleich der Wachthabende Officier nebst dem Commando in das Gewehr getretten, und mit klingendem Spiel Hochdieselbe gewöhnlicher Massen salutirte.

§. 87.

Eine halbe Stund nach Hochdero Ankunft überbrachte denen Chur-Maynzischen hochansehnlichen Herrn Directorial-Bottschafteren ein Kayserlicher Bottschafts-Cavallier die Kayserliche allerhöchste Vollmacht, nebst zweyen verschlossenen Credentialien an die Churfürstliche höchste Collegial-Versammlung, mit Vermelden, wie Seine Hochfürstliche Gnaden Morgen Dero anheute glücklich dahier erfolgte Ankunft samtlich hier anwesenden Churfürstlichen Herren Bottschafteren förmlich bekannt machen zu lassen ohnentstehen werde.

§. 88.

Welche Kayserliche Vollmacht nebst beyden Credentialien samtlichen sogleich mittels eines Ansag-Zettuls an das Reichs-Erb-Marschall-Amt zur Dictatur berufenen und sich bereits vorhin hierzu behörig legitimirten Churfürstl. Bottschafts-Cantzleyen per Dictatorem Moguntinum communicirt wurde, und nachstehender massen verfasset ware.

WIr Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lotharingen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Margaraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermännig-lich: Welcher Gestalten Wir den Hochgebohrnen Joseph Wentzel, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, und Regierern des Hauses Lichtenstein und Nickolspurg, Hertzogen zu Troppau, und Jägerndorf in Schlesien, Grafen zu Rittberg, Rittern des Goldenen-Vliesses, Unseren würcklichen Kayserlichen geheimen Rath, *General*-Feld-Marschallen, *General*-Feld-Land- und Haus-*Artillerie Directorn*, Obristen eines Regiments *Dragoner*, und Obersten Befelhshabern des *Artillerie*-Regiments, Unseren lieben Oheim und Fürsten, sowohl wegen dessen vornehmen Geschlechts, vortreflichen Fürstlichen Gemüths-Gaben und rühmlichen Teutsch-*Patriotis*chen Eifers für das wehrteste Vatterland, wie nicht weniger in Reichs-Staats- und Welt-Geschäften erworbener stattlicher Erfahrenheit, und Wissenschaft, als auch in gnädigsten Betracht Seiner um Uns und das Ertz-Haus nicht nur in dem Kriegs-Weesen, sondern auch in verschiedenen wichtigen Bottschaften, und anderen, die Wohlfahrt und Aufnahm Unseres Hauses betreffenden Anliegenheiten, auch dessenthalben zu Sr. Liebden tragenden gnädigsten Vertrauens, als Unseren Kayserlichen ersten *Commissarium*, und *Repræsentanten*, dann Unseren würcklichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, den Wohlgebohrnen Unsern, und des Reichs lieben

lieben getreuen Joseph des Heil. Römischen Reichs Freyherrn von Barthenstein, in Ansehung Seiner guten Eigenschaften, auch in Reichs- und Staats-Sachen besitzender Wissenschaft und Erfahrenheit sowohl; als anderer sich vielfältig erworbener Verdiensten, als Unseren Kayserlichen zweyten *Commissarium* und *Repræsentanten*, zu der nacher Franckfurt am Mayn ausgeschriebenen Churfürstlichen *Collegial* Versammlung gnädigst ernennet, auch seiner Lieben, und ihme aufgetragen haben, Uns zu gehorsamsten Ehren, dem teutschen Vatterland und dem Gemeinenweesen zu Lieb, Dienst, Aufnahm und Nutzen sothane Stelle, an Unserer Statt, als Unsere Kayserliche *Commissarien* und *Repræsentanten* zu vertretten. Wir haben demnach Sr. Liebden und Ihme Unsere Kayserliche Vollmacht und Gewalt gegeben, thuen und geben Ihnen solche auch in bester Form hiermit wissentlich, und Kraft dieses Briefs, und wollen, daß Sie in Unserem als Römischen Kaysers Nahmen, all dasjenige besten Fleißes vornehmen, und in das Werck richten sollen und mögen, was nach Anleithung des besagten Churfürstlichen *Collegial Convents* der Sachen bestes, auch Unsere und des Heil. Reichs standhafte Aufrechterhaltung und gemeine Wohlfahrt erforderen, und darzu ersprießlich seyn soll, kan und mag. Das alles wollen Wir, wie es von Unseret wegen durch Se. Liebden und Ihn, als Unsere hierzu bevollmächtigte Kayserliche *Commissarien* und *Repræsentanten* gehandelt und geschlossen wird, jezt, alsdann, und dann, als jezt, stäts, vest, und dergestalt genehmhalten, als wenn solches durch Unsere Kayserliche eigene höchste Majestät persöhnlich gerichtet und vollzogen wäre, sonder aller Gefährde. Zu dessen Urkund haben Wir diesen Unseren offenen Gewalt- und Vollmachts-Brief mit Unserem Kayserlichen aufgedrucktem Geheimen-*Insigel* wissentlich ausfertigen und bestättigen lassen; Der geben ist Wien den sieben und zwantzigsten *Decembris Anno* siebenzehen Hundert, drey und Sechzig, Unseres Reichs im Neunzehenden.

Frantz.

(L.S.)

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium
Christian August Freyherr von Beck.

Kayserl. *Credentialien* für des Herrn Fürsten von Lichtenstein Hochfürstl. Gnaden und Freyherrn von Barthenstein *Excellenz* als Kayserlichen *Commissarien* an die Churfürstl. höchste *Collegial*-Versammlung.

Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Ehrsame-Hoch- und Wohl-Gebohrne auch Wohlgebohrne Liebe Andächtige und Getreue! Nachdeme Wir gnädigst entschlossen sind, die nacher Franckfurt ausgeschriebene Churfürstliche *Collegial*-Versammlung mittels Unserer Kayserl. *Commission* zu beschicken; So haben Wir sowohl Unserer Kayserlichen Würde und Anständigkeit, als auch der Wichtigkeit deren vorseyenden Churfürstlichen Berathschlagungen gemäß befunden, hierzu den Hochgebohrnen Joseph Wenzel, des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Regierern des Hauses Lichtenstein und Nickelspurg, Hertzogen zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Grafen zu Rittberg, Ritter des Goldenen-Vliesses, Unseren würcklichen Kayserlichen Geheimen-Rath, *General-*

neral-Feld-Marschallen, *General* Feld-Land und Haus-*Artillerie-Directorn*, Obristen eines Regiments Dragoner und Obristen Befehlshaber des *Artillerie*-Regiments, Unseren lieben Oheim und Fürsten sowohl wegen dessen vornehmen Geschlechts, fürtreflichen Fürstlichen Gemüths-Gaaben, und rühmlichen teutsch-*Patrioti*schen Eyfers für das wehrteste Vatterland, wie nicht weniger in Reichs-Staats-und Welt-Geschäften erworbener stattlichen Erfahrenheit, und Wissenschaft, als auch in gnädigstem Betracht Seiner um Uns und das Ertz-Hauses nicht nur in dem Kriegs-Weesen, sondern auch in verschiedenen wichtigen Bottschaften, und anderen die Wohlfahrt und Aufnahm Unseres Hauses betreffenden Anliegenheiten, auch dessenthalben zu Sr. Liebden tragenden gnädigsten Vertrauens, als Unseren Kayserlichen ersten *Commissarium* und *Repræsentant*en, dann Unseren würcklichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath den Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreuen Joseph, des Heil. Römisch. Reichs Freyherrn von Barthenstein, in Ansehung Seiner guten Eigenschaften, auch in Reichs-Rechts-und Staats-Sachen besitzender Wissenschaft und Erfahrenheit sowohl, als anderer sich vielfältig erworbener Verdiensten, als Unsern Kayserlichen zweyten *Commissarium* und *Repræsentant*en in Kayserlichen Hulden und Gnaden auserseehen und ernennet, sofort Sr. Liebden und Ihme aufgetragen, sich ohne Verzug nacher Franckfurt am Mayn zu erheben, um bey dasiger Churfürstlichen *Collegial*-Versammlung als Unsere Kayserliche *Commissari*en und *Repræsentant*en zu erscheinen, und all dasjenige mit angehen zu helfen, was zu Beförderung der vorhabenden Churfürstlichen Berathschlagungen anmit zu Unserm und des Heil. Reichs Dienst, Aufnahm und Besten wird gedeylich seyn können.

Zu solchem Ende haben Wir Se. Liebden, und Ihn Freyherrn von Barthenstein nebst Unserem offenen Kayserlichen Gewalts-Brief, auch mit Unserer Kayserlichen Beglaubigung an Euch insgesamt versehen, und begehren demnach gnädigst, Ihr wollet Seine Liebden und Ihn, als Unsere Kayserliche gevollmächtige *Commissari*en und *Repræsentant*en ansehen, erkennen, ehren und achten, Sr. Liebden und Ihm in Sachen, so den gegenwärtigen Churfürstlichen *Collegial Convent* betreffen, gleich Uns selbsten, vollkommen Glauben beymessen, auch gegen Se. Liebden und Ihn in allen vorfallenden Geschäften, sonderheitlich in der aus Unseren Kayserlichen Befehl, und in Unserem Nahmen zu eröffnenden *Proposition* und sonsten also willfährig, förderlich und gewürig erzeigen, wie es von Uns, dem allgemeinen Vatterlande teutscher *Nation* und der wehrten Christenheit zum Besten angesehen, auch eines jeden getreuen Churfürsten des Reichs Gesinn-und Meinung gemäß, und Unsere Kayserliche gnädigste Zuversicht zu Euch gesammt und sonders vollständig gestellet ist.

Wir sind solches förderist gegen Ewere *Principal*en, dann auch gegen Euch *respective* Freund-Vetter-Oheim gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch sammt und sonders mit Kayserlichen Gnaden Wohlgewogen. Gegeben zu Wien den sieben und Zwantzigsten *Decembris Anno* siebenzehen Hundert drey und Sechzig, Unseres Reichs im Neunzehenden.

Frantz.

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium

Christian August Freyh. von Beck *Mppr.*

Frantz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne Liebe Andächtige und Getreue! Wir geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir entschlossen haben den Kayserlich-Königlichen würcklichen Hof-Rath, und *General Artillerie* Cantzley-*Directorem*, Unsern und des Reichs lieben getreuen Johann Christoph Freyherrn von Löschenkohl in Ansehung dessen vorzüglichen Begabnüßen, und bey zerschiedenen ihme aufgetragenen Geschäften rühmlich erprobten Dienst-Eifers und Geschicklichkeit mit Unserer zu der auf den 7ten *Januarii* des nächstkünftigen 1764ten Jahrs nacher Franckfurt am Mayn ausgeschriebenen Churfürstlichen *Collegial* Versammlung abgehenden Kayserlichen *Commission*, als Unseren Kayserlichen *Legations*-Rath, dahin zu dem Ende abzusenden, damit Unser Kayserlicher erster *Commissarius* in Vorfallenheit sowohl zu Beschick- als Unterredungen mit dem Chur-Mayntzischen *Directorio*, als auch mit ein- oder andern aus Euch sich dessen Person nützlich gebrauchen könne;

Wir begehren demnach an Euch gnädigst, Ihr wollet denselben, als Unseren Kayserlichen *Legations*-Rath ansehen, erkennen und achten, ihme in Sachen, so er von Unserer Kayserlichen *Commission* wegen an Euch zu bringen hat, jedesmahlen vollkommenen Glauben beymessen, und Euch mit ihme dergestalten vernehmen, gleichwie Unsere gnädigste Zuversicht zu Euch samt und sonders hierunter vollständig gestellet ist. Und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wien den 27ten *Decembris Anno* 1763. Unseres Reichs im Neunzehenden.

Frantz.

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium
Christian August Freyherr von Beck.

§. 89.

Unterm 5ten Februarii Nachmittags überschickte ein Wohlweiser Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt, das gewöhnliche Præsent an deren hochansehnlichen Chur-Mayntzischen Herren Bottschafteren Excellenzien, bestehend in einem Stuck Wein und 25. Achtel Haaber, (gleich solches demnach bey denen übrigen Churfürstlichen Bottschaften geschehen) dem Herkommen gemäß durch die Stadt-Einspännigere.

§. 90.

Auch langte gleich hierauf der junge Herr Graf von Pappenheim, ein Sohn des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallen glücklich an, und ließen der Ordnung nach Hochdero Ankunft bey der Chur-Mayntzischen Hochansehnlichen Bottschaft wissen, wogegen sogleich per Cancellistam Chur-Mayntzischer Seits die Gegen Complimentirung erfolgte, und besonders auf die baldig persönlich anhoffende Besprechung sich geäussert wurde, imgleichen traffen kurtz vorhero der Canonicus zu St. Peter und Päbstliche Archivarius Monsignor Garampi, welcher von dem Gefolg des Eintreffen sollenden Päbstlichen Nuntii Excellenz ware, in Franckfurt ein;

§. 91.

Als nun annoch nemlichen Tags oberwehntermassen des Kayserlichen Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein Hochfürstliche Gnaden ihre glücklich dahier erfolgte Ankunft samtlichen Churfürstlichen fürtreflichen Bottschafteren durch eben jenen Cavalier, so die Vollmacht und Credentia-

lien ad ædes Directorii überbracht hatte, förmlich verkünden ließe, forthin Chur-Maynzischer Seits der Churfürstliche Hof Cavalier Freyherr von Guttenberg mit dem Gegen-Bewillkommungs Compliment an gedachten Herrn Fürsten, auch um allda wegen der Stund der abzustattenden Visite anzufragen, sogleich aigends abgeschickt wurde, machte sogleich folgenden Tags darauf Nachmittags gegen 4. Uhr, als in der geäusserten Stund die Chur-Maynzische Bottschaft in Corpore, und zwar des ersteren und dritten Herrn Gesandten Freyherrn von Ehrthal, und von Vorster Excellenzien (massen des zweyten, nemlich des Freyherrn von Groschlag Excellenz vorder, Tags vorhero nacher Maynz gethanen Reiß eine viertel Stund spater als die Abfahrt beschehen, dahier ruckanlangten) in dem Fürstlich Lichtensteinischen Quartier höchst ermelter gestern dahier glücklich eingetroffenen Kayserlichen Commission die erste Visite, welcher sogleich Chur Trier, und folgenden Tags darauf die übrige anwesende Churfürstliche Bottschaften nach ihrer Ordnung folgten; Der Auf- und Abzug, wie auch der Empfang und Ruckbegleitung in höchst gedachter Herrn Commissarien Quartier (dem Braunfels genant) geschahe Chur-Maynzischer Seits gleich bey denen übrigen Churfürstlichen Bottschaften in folgender Ordnung.

1mò. Zwey Hof-Laquayen.

2dò. Eine zweyspännige Chaise, worinnen die Chur-Maynzische zwey Cammer Herrn Freyherrn von Hoheneck und Guttenberg, sodann die beyde Chur-Maynzische Hof-Cavaliers von Guttenberg und von Spoeth sassen.

3tiò. Der Reiß-Fourier nebst samtlichen Livrée Bedienten von hochbemelter zweyer Herren Gesandten.

4tò. Der Hof-Fourier nebst denen Churfürstlichen Hof-Laquayen, und Cammer Dieneren deren Herren Bottschafteren.

5tò. Der Chur-Maynzische Wagen-Meister;

Dann endlich ein sechsspänniger Wagen, worinnen mehr hochberührte Herren Bottschaftere fuhren, welcher von zweyen Churfürstlichen Edel-Knaben, nebst zweyen Hayducken, und zwar gleich samtlicher Livrée und übrigen Bedienung mit entblößten Häubtern begleitet wurde.

Vor dem Thor des Hochfürstl. von Lichtensteinischen Quartier den sogenannten Braunfels nun stiegen die vier oberwehnte Churfürstliche Herrn Hof-Cavaliers aus dem Wagen, der sechsspännig Gesandtschaftliche aber fuhre in den Hof; wo dann sogleich unten an dem Wagen bey dem Aussteigen die Chur-Maynzische Herrn Bottschaftere von dem Hochfürstlichen von Lichtensteinischen Hof-Marschallen Herrn Baron von Spoeth, auch denen Hof-Cavaliers Herren Baron von Spoeth, und Herrn Baron von Rotberg, vier Pagen nebst verschiedenen Officianten, dann endlich nach derenselben Vortrettung, oben an der Stiege von denen Herrn Grafen von Wallerstein, Grafen von Kufstein und Baron Ziegeser empfangen wurden.

Die Kayserliche Herrn Commissarii kamen der Chur-Maynzischen Bottschaft bis in die Mitte des nechst der Stiegen gelegenen Zimmers entgegen, begleiteten Selbige, jedoch mit Beybehaltung der rechten Hand bey dem Ein- und Austritt in das Zimmer, und nahmen den Sitz unter einem Baldachin rechter Hand auf zweyen etwas schreg gegen das Kayserliche Portrait gestellten Lehen-Sesselen, die Chur-Maynzische Bottschaft hingegen lincker Hand ebenmäßig auf Lehen-Sesselen, die aber in etwas distinguiret, und langs dem Baldachin jedoch so gestellt waren, daß Sie noch unter der Decke des Baldachins auf eben nemlichen Teppig stunden.

Die Lehen-Sessele deren Kayserlichen Herrn Commissarien wurden von denen Herrn Grafen von Wallerstein und von Kufstein, dann die deren Chur-Maynzischen Herren Bottschafteren von denen Freyherrn von Spoeth und von Rotberg geruckt;

Nach

Nach nun allerseitig genommenen Sitz bedeckten sich nicht nur die Kayserliche Herren Commissarii, sondern auch die Chur-Mayntzische Herren Bottschaftere, und gaben demnächst in der von Hochderenselben beschehenen mit den bündigsten Ausdrücken angefüllt gewesenen Rede, dem ersteren Kayserlichen Herrn Commissario Fürsten von Lichtenstein den Titul Fürstliche Gnaden, wogegen die Chur-Mayntzische Herrn Bottschaftere das Prædicat Excellenz von höchstgedachter Kayserlichen Commission zuruck empfiengen; Bey dem Auf-sowohl als Abzug ware die Stiege von unten hinauf bis an das erste Zimmer auf beyden Seiten mit Hochfürstliche Laufferen, Hayducken und Laquayen in einer roth und blau mit silbernen Borden reich ausgezierten Livrée Zahlreich besetzt, und die gegen dem Hochfürstlichen Quartier über befindlich gewesene Grenadier-Wacht tratte bey dem Hin- und Herzug unter Rührung des Spiels in das Gewehr.

Bey deren Chur-Mayntzischen Herrn Bottschaftern Abtritt aus dem Quartier deren Kayserlichen Herren Commissarien dem Braunfels so wohl, als deren übrigen Churfürstlichen hochansehnlichen Herren Bottschafteren dahienigen Ein- und Austritt wurde gleich bey Chur-Mayntz der dießfalls bereits vorhero genommenen Abrede gemäß obig bemercktem Ceremoniel in Ansicht des Empfangs und der Ruckbegleitung gleichförmig eingehalten, forthin die Visiten allda deren all übrigen Churfürstlichen Höfen nach und nach in nemlicher Ordnung abgeleget.

§. 92.

Folgenden Tags nun gienge sogleich von Chur-Mayntzischen hohen Directorii wegen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt die Weisung zu, samtlich anwesend Churfürstlichen Bottschaften auf Morgen Dienstag den 14ten Februarii 11. Uhr zur zweyteren Zusammenkunft auf dasigen Römer behörig anzusagen.

§. 93.

Auch erfolgte selbigen Nachmittag von denen Kayserlichen Herren Commissariis (nachdeme Hochdieselbe die Stund vorhero durch einen Kayserlichen Bottschafts-Cavalier wissend machen liesen) die erste Revisite bey der Chur-Mayntzischen fürtreflichen Bottschaft, und zwar gegen 5. Uhr des Abends in folgender Ordnung:

1mò. Zwey Lauffer des zweyten Kayserlichen Herrn Commissarii Baron von Bartenstein Excellenz.

2dò. Hochdesselben vier Laquayen zwey und zwey.

3tiò. Der Fürstlich Lichtensteinische Hof-Fourier.

4tò. Der Fürstlich Lichtensteinische Hof-Marschall Baron von Spoeth und Graf von Wallerstein in einem zweyspännigen Wagen, welche vor dem Thor des Chur-Mayntzischen Quartier ausstiegen, und zu Fuß in den Hof giengen.

5tò. Vier Fürstliche Lauffere und 14. Laquayen, alle in einer rothen reich mit Borden besetzten Livrée.

6tò. Sechs Fürstliche Officianten in reichen Kleideren, Hochdesselben Wagen-Meister, und Cammer-Dienere sämtlich mit entblößten Häubteren und weisen Handschuhe.

7timò. Des Kayserl. ersteren Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein Hochfürstliche Gnaden, dann des zweyten Kayserlichen Herrn Commissarii Baron von Bartenstein Excellenz in einem kostbaren mit sechs deren auserlesensten Pferden bespannten Wagen, welcher auf beyden Seiten von zwey Heyducken jeder eine Pusican schwer an Silber tragend, wie auch von mehreren Pagen auf dem Wagen stehend begleitet wurde.

Unten an dem Ende der Stiege in dem Chur-Mayntzischen Quartier waren samtliche Livrée-Bedienten deren Chur-Mayntzischen Herrn Bott-

schafteren sowohl als samtliche Hof-Laquayen die Stiegen hinauf bis an das erste Zimmer auf beyden Seiten rangiret.

Kurtz vor dem Anfahren an die Stiege deren Kayserlichen Herren Commissarien rangirten sich samtlich vorhandene Chur-Maynzische Officianten, Cantzelisten und Secretarien vor die Laquayen beyderseits die Stieg hinauf, wie auch gleichfalls alle Chur-Maynzische Bottschafts Cavaliers, und Cammer-Herren bis ans Ende der Stiege, worauf deren drey Chur-Maynzischen Herrn Bottschafteren Excellenzien unter Vortrettung des Churfürstlichen Gesandschafts Marschall Herrn Grafen von Lamberg, alsdann erst, da der Wagen im Stillhalten begrieffen ware, sich bis auf den unteren Tritt der Stiegen an den Wagen, welcher von dem Fürstlich Lichtensteinischen Stall-Meister eröffnet wurde, begaben, die Kayserliche Herrn Commissarien empfiengen, und Hochdieselbe unter Vortrettung deren Chur-Maynzischen Officianten (welche in dem ersten, und deren Secretarien, auch Cantzelisten) so im zweyten, dann endlich samtlicher Herren Cavaliers und Cammer-Herren (welche in dem dritten Zimmer stehen geblieben,) mittels Gebung der rechten Hand und Vortritt bis in das Audienz-Zimmer einführten, die Gesandschaftliche, Cammer-Dienere stunden an denen Thüren deren drey Zimmeren auf beyden Seiten.

Nach geschlossenem Audienz Zimmer ließen sich die Kayserliche Herren Commissarien auf zwey von rothen Sammet, und mit breiten goldenen Frangen besetzten etwas schreg rechter Hand unter dem Baldachin gestellten Lehen-Sesselen, und die Chur-Maynzische Bottschaft auf die gegen über noch in etwas den Baldachin reichende geringere rothsammete Lehen-Sessele nieder, wobey die Chur-Maynzische Cammer-Herren Freyherren von Hoheneck und von Guttenberg deren Kayserlichen Herren Commissarien, und die Chur-Maynzische Hof-Cavaliers Freyherren von Guttenberg und von Spoeth, dann der Chur Maynzische Truchsaß Herr von Jaster deren Chur-Maynzischen Herren Bottsafteren Stühle ruckten; wo sodann nach allerseits genommenen Plätzen die Anrede deren Kayserlichen Herren Commissarien sowohl, als die Beantwortung deren Chur-Maynzischen Herren Bottschafteren mit bedeckten Häubteren geschahe, sofort nach Verfliesung ohngefehr einer halben Stunde der Ruckzug deren Kayserlichen Herren Commissarien, und Begleitung auf nemliche Art wie der Empfang erfolgte;

Von da legten mehrhochgedachte Kayserliche Herren Commissarii die Revisite annoch nemlichen Nachmittag bey der Chur-Trierischen Bottschaft, gleich dem folgenden Tag bey denen übrigen Churfürstlichen anwesenden Bottschaften in nemlicher Ordnung ab, und wurde dabey allerseits einem gleich verabredetem Ceremoniel in allem eingehalten.

§. 94.

Immittels liefe von Ihro Königlichen Majestät in Franckreich nachstehendes Creditiv-Schreiben in Lateinischer Sprach ein, worinnen der an dem Kayserlichen-Hof als Königlich Frantzösischer Ministre accreditirte Comte du Chatelet Lomont denen dermahlen unter denen hohen Herrn Churfürsten des Reichs in Franckfurt vorseyenden höchstwichtigen, das Wohl des gantzen Teutschen Vatterlands zum alleinigen Gegenstand habenden feyerlichen Geschäften beyzuwohnen bevollmächtiget wurde.

Ludovicus Dei Gratiâ Franciæ & Navarræ Rex, omnibus & Singulis has præsentes litteras inspecturis salutem.

Cura, quâ ùt vetus S.R. Imperii Socius, amicus & vicinus in Electionis Regis Romanorum negotio afficimur, cùm nos ad nominandum nostrum Dilectum & bene amatum virum Illustrem & magnificum Comitem du Chatelet Lomont nostrorum ordinum Equitem torquatum, Castrorum, exercitu-

umque

umque nostrorum Præfectum, ex honorariis Dilectitissimi & maximè amati filii nostri Delphini affeclis seu Meninis, atque nostrum prope Dilectissimum & maximè amatum nostrum bonum fratrem & Consanguineum Imperatorem propéqueDilectissimam & maximè amatam nostram bonam Sororem & Consanguineam Imperatricem Hungariæ & Bohemiæ Reginam Legatum iturum nunc Ministrum nostrum Plenipotentiarium ad Electoralia, quæ mox dictæ Electionis causa Francofurti celebrabuntur, Comitia impulisset, simul cum autoritate sufficienti munire statuimus, quâ fretus illum Conventum de Sincero animi affectu, quo cupimus, ut hæc Electio tutando, conservandóque Germanici Corporis systhemati conducat, pacem Domesticam in rebus Germaniæ firmet, & amicitiam, faustámque consensionem nos inter & S.R Imperium tractatibus fundatas perpetuet, certiorem posset reddere. His de causis & aliis gravibus momentis peritiâ, prudentiâ & fide dicti nostri Dilecti, & bene amati Comitis du Chatelet Lomont, cujus Zelum & audentius in rem nostram studium pro variis emergentium casuum discriminibus facile perspicere potuimus, plurimum confisi, ei omnino dant & absolutam potestatem fecimus conferendi, tractandi, decernendi, subsignandi supra dictâ Ministri Plenipotentiarii qualitate cum Comitiis Electoralibus, aut quibusvis Ministris sufficienti ab hocce conventu potestate instructus, quæcunque acta vel Instrumenta, quæ dictus noster Minister Plenipotentiarius, Conjunctioni & Consensioni, quas inviolatè cum Corpore Germanico servari exoptamus, magis ac magis sanciendis constringendisque idonea esse duxerit, idque eâdem vi, & autoritate, ac nos facere possemus, si præsentes adessemus, quantumvis mandato adhuc specialiori & expressiori quam quod hisce præsentibus continetur, opus esse visum fuerit. Promittentes fide & Regio verbo nos expediendum, tradendumque, si res ita feret, ratificationis nostræ, adeo, quod sic â nostro dicto Ministro Plenipotentiario conclusum signatumque fuerit, Diploma curaturos sic placitum, in cujus rei fidem hisce præsentibus litteris nostrum Sigillum Secretum appendi fecimus. Quæ dabantur Versaliis Die mensis Februarii Duodecimâ Anno Domini 1764. Regnorumque nostrorum 49.

Louis.

Ad mandatum Regis le Duc de Praslin.

§. 94.

Nicht minder traffe vor einigen Tagen der als Päbstlicher Nuntius zu Luceca accreditirte Monsignor Oddi dahier glücklich ein.

§. 95.

Zufolg nun der zur zweyteren Auffahrt von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt samtlich anwesenden Herren Bottschaftern behörig beschehenen Ansag begabe sich den 14ten Februarii Morgens gegen 11. Uhr die Chur-Maynzische fürtrefliche Gesandschaft auf den Römer, und zwar nur in einem zweyspännigen Wagen unter Vortrettung drey Gesandtschaftlichen Lauferen, zwey Heyducken, nebst vier Livrée-Bedienten hinten auf der Kutsche, hochwelcher dann die übrige Churfürstliche Bottschaften in gleichem Train nach und nach folgten.

§. 96.

In welch zweyteren Berathung nach vorheriger Verlesung der Kayserlichen Vollmachten und Credentialien von dem versammlet gewesenen Churfürstlichen hohen Collegio einmüthig beschlossen wurde, daß das Chur-Maynzische hohe Directorium zu ersuchen, die Bereitwilligkeit dieses hohen Churfürstlichen Collegii zu Anhörung der Kayserlichen Proposition der anwesend hochansehnlichen Kayserlichen Commission gefällig zu eröfnen.

§. 97.

Worauf dann folgenden Tags von hohen Directorii wegen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt die Ansag auf den 16ten Februarii Frühe 10. Uhr zur dritten Session aufgegeben, anbey samtlich anwesenden Churfürstlichen Bottschaften mittels gewöhnlichen Neben-Zettulen benachrichtiget wurden, wie die morgige Session auf dem Römer die Anhörung der Kayserlichen Proposition zum alleinigen Gegenstand habe.

§. 98.

Bey der nun von dem hohen Churfürstl. Collegio auf den 16ten Februarii fest vertagten Anhörung der Kayserlichen Proposition verfügte sich der Chur-Mayntzische Secretarius Herr Mathäi auf den dasigen Römer um nunmehro die Collegialiter verabredete Aenderungen in dem Churfürstlichen Berathungs-Zimmer zu veranstalten, wo dann, derselbe bereits den von reichem Stoft mit goldenen Blumen gewürckten Baldachin, samt zweyer dergleichen Lehnsesselen für die Kayserliche Herren Commissarien vollkommen zubereitet fande, anbey die sichere Zusag erhielte, wie der Chur-Trierische Baldachin und Stuhl ebenfalls längstens Morgen frühe in dem verabredeten Stand seyn solle.

§. 99.

Auch wurde durch denselben eben jenen Vormittag von hohen Directorii wegen dem regierenden älteren Burgermeister gemeldet, daß gleichwie Morgen frühe 10. Uhr die solenne Auffarth der Kayserlichen hochansehnlichen Commission vor sich gehen werde, also ein Wohlweiser Magistrat dasjenige zu beobachten ohnentstehen möge, was seines Orts die Schuldigkeit und das Herkommen erheische. Mehrgedachter Chur-Mayntzische Secretarius nahme nicht weniger Nachmittags nochmahlen den Augenschein über die Einrichtung des Churfürstlichen Consultations-Zimmers ein, und fande alles der Abrede und Ordnung gemäß zugerichtet.

§. 100.

Nachdeme nun der Tag dieser solennen Auffarth beglückt erschienen, forthin die Chur-Mayntzische hochansehnliche Bottschaft von dem gesamten hohen Churfürstlichen Collegio ersucht worden, als Decanus Collegii im Nahmen, und anstatt hochdesselben die gebührende Abhohl- und Begleitung der Kayserlichen hochansehnlichen Commission zu verrichten, geschahe Donnerstags den 16ten Februarii Morgens frühe 10. Uhr der verabredete Aufzug der Chur-Mayntzischen hohen Directorial-Bottschaft durch die Töngesgaß zu dem Quartier des Kayserlichen erstern Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein Hochfürstlichen Gnaden dem Braunfels genannt in nachstehender Ordnung und zwar

1mò. Vier deren Gesandtschaftlichen Cavaliers Bedienten.

2dò. Ein sechsspänniger Wagen, worinnen die zwey Chur-Mayntzische Herren Hof-Cavaliers von Guttenberg und von Spoeth, dann der Chur-Mayntzische Truchseß Herr von Jaster sassen.

3tiò. Ein anderer sechsspänniger Wagen, daselbsten sich der Chur-Mayntzische Gesandtschafts-Marschall Herr Graf von Lamberg, und die drey Chur-Mayntzische Cammer-Herren Freyherren von Hoheneck, von Breucken, und Guttenberg befanden.

4tò. Der Chur-Mayntzische Hof-Fourier.

5tò. Zwey Portirer mit bedeckten Häubtern, jeder ein grosses Rohr mit einem schwer silbernen Knopf in der Hand habend.

6tò. Samtliche Gesandtschaftliche sowohl, als Chur-Mayntzische Hof-Laquayen mit entblößten Häubteren.

7timò. Der Chur-Mayntzische Wagenmeister.

8vò. Derer drey Chur-Mayntzischen Herren Bottschafteren Excellenzien in einem Prachtvoll ausgezierten sechsspännigen Wagen, unter Begleitung zwey Heyducken auf jeder Seiten.

9nò. Hinter dem Wagen vier Chur-Mayntzische Pagen samt ihrem Informatori, denen dann endlich samtliche Cammer-Dienere deren Chur-Mayntzischen Herren Bottschafteren folgten.

Die übrige samtlich anwesende Churfürstliche Herren Bottschaftere fuhren immittels in zweyspännigen Wagen auf den Römer, und erwarteten daselbsten die Kayserlich hochansehnliche Commission.

NB. Bey dieser sowohl, als vorherigen Auffarthen waren die Chur-Mayntzische Herren Bottschaftere, Cammer-Herren Hof-*Cavaliers*, und samtliche *Suite* wegen dem ohnlängst erfolgten Ableben Weyland Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz Johann Friderich Carl höchstseeligen Gedächtnuß in Trauer-Kleideren.

Bey der Ankunft an dem sogenanten Braunfels als dem Quartier des Kayserlichen ersteren Herrn Commissarii wurde die zu Abhohl- und Begleitung der Kayserlichen hochansehnlichen Commission von dem gesamten Churfürstlichen hohen Collegio belangte Chur-Mayntzische Bottschaft unten an der Stiege auf die nemliche Art empfangen, und zuruck begleitet, wie solches bereits oben bey der daselbsten abgelegten Revisite in mehrerem angemercket worden, wo dann nach Verlauf einiger Zeit mehr hochberühtte Chur-Mayntzische Bottschaft sich anwiederum in den Wagen ruckbegeben, und nachdeme die dahin abgeschickte in vierzehen sechsspännigen Kutschen bestandene Equipagen all übriger Churfürstlichen fürtreflichen Bottschaften vorausgefahren sich an den letzteren Chur-Trierischen Wagen mittelst Vorhergehung kurtzgemelter Chur-Mayntzischen Equipage und Suite angeschlossen, hoch welcher dann die Suite deren Kayserlichen ersteren und zweyteren Herren Commissarien in nachstehendem Train folgte.

1mò. Zwey Portierer.

2do. Sechs Lauffer.

3tio. 30. Laquayen, samtlich in roth und blau mit durchbrochenen breiten goldenen Borden reich besetzter Livrée.

4to. Sechs Hayducken, deren jeder eine sogenante Pusican von Silber in der Hand truge, und auf denen Kappen kostbare von besonderer Höhe geflochtene Strauß-Federen hatten.

5to. Der Fürstliche Hof-Fourier, dann sechszehen Haus-Officianten samtlich in blaumellirten mit goldenen Lahnborden sehr bereichten Kleideren.

6to. Sechs Fürstliche Edel-Knaben in rothsammeten Röcken-Drapd'ornen reich mit Gold gestickten Vesten, und kostbaren Achselbänderen.

7timo. Die Kayserliche Herren Commissarii des Herrn Fürsten von Lichtenstein Hochfürstl. Gnaden, und Herrn Baron von Bartenstein Excellenz in einem prächtigen sechsspännigen laquirten Wagen, wobey ohnangemercket nicht übergangen werden mag, daß hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden an dem anhangend gehabten Kayserlichen Portrait, goldenen Vlieses, Huth-Krapfen, Hember-Knöpf, Ringen, Schuhschnallen und goldenen mit denen auserlesensten Brillanten besetzten Degen, für mehr dann einer halben Million Gulden werth an Juwelen an sich trugen.

8vo. Folgten vier Fürstliche Cammer-Dienere, dann zuletzt der erste Fürstliche Cammer-Diener ein Mohr in einer hell blauen sammeten mit Silber ausnehmend reichgestickten Mohren Kleidung.

9no. In einem sechsspännigen Wagen der Kayserliche Legations-Rath Freyherr von Loeschenkohl; Dann endlich

10mo. In einem weiteren sechsspännigen Wagen der Kayserliche Commissions-Marschall, nebst noch drey Kayserlichen Cavaliers.

Der gantze Zug gienge von dem sogenanten Braunfels durch die Catharinen-Pfort über die Zeil (wo die Haupt-Wache unter klingendem Spiel paradirte) bey der gleichfalls paradirten Constabler-Wache vorbey, durch das sogenannte Bornheimer-Thor und die Thöngesgaß, über deren Lieben Frauenberg, dem Kayserlichen Commissions-Quartier anwiederum vorbey durch die neue Krähme an den Römer, woselbsten samtliche übrige Chur-fürstliche hohe Herren Bottschaftere sich bereits gegen 10. Uhr eingefunden hatten. Samtlich sechsspännige Churfürstliche Bottschaftliche Equipages fuhren vorbey, die Chur-Mayntzische Herren Bottschaftere aber stiegen ab, und verfügten sich unter Begleitung deren Magistrats Deputirten, des Reichs-Quartier-Meisters, und Herrn Reichs-Erb-Marschall zu denen übrig allda befindlichen Herren Bottschafteren, bis dahin der Wagen der Kayserlichen hochansehnlichen Commission allda angekommen ware.

Die Auffarth geschahe in dem grösten Staat mit bedeckten Häubteren, die Kayserliche Herren Commissarii wurden an dem Schlag des Wagen von allen vier Raths-Deputirten, unter der Römer-Thür Herrn Reichs-Erb-Marschall und dem Reichs-Quartier-Meister, dann auf der halben Treppe der grossen Stiegen von dem Churfürstlichen hohen Collegio in Corpore empfangen, und so weiter mittelst jedesmahligem Vortritt in das Churfürstliche Consultations-Zimmer eingeführet, woselbsten dann beyde mehrhochgedachte Kayserliche Herren Commissarii nach angebogenen Schemate Sessionis sich in die Mitte zwischen denen Churfürstlichen Herren Primariis auf einem eine Stuffe mehr, als der Sitz deren Herren Primariorum ware, erhöheten Platz auf gleich gestellte Lehnsessele, unter einem von reichen Stofft neu aufgerichteten Baldachin, die Churfürstliche Herren Primarii hingegen auf die beyder Seiten befindliche mit rothem Damast und breit goldenen Borden besetzte Lehnsessele, wie gewöhnlich per latera niederließen, und zwar zur Rechten Chur-Mayntz, Chur-Böhmen, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig: Zur Lincken Chur-Cöllen, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz; Chur-Trier aber sasse in der Mitte unter einem eigends aufgerichteten dem grossen Churfürstlichen gleichfärbigen Baldachin der Kayserlichen Commission gegen über, dann die übrige Electorales Secundarii Linealiter an dem Votanten-Tisch, und da übrigens die deren höchsten Herren Churfürsten in Franckfurt anwesend gewesene bevollmächtigte Herren Bottschaftere bereits in dem Schemate Primæ Sessionis bey Eröfnung des Churfürstl. Collegial-Tags vom 6ten Februarii pleno Titulo bemercket, so werden Hochdieselbe in gegenwärtig angebogenem weiterem Schemate kürtze halber nahmentlich nicht berühret, sonderen sich dießfalls lediglich auf mehrgedachtes erstere Schema beworfen.

Die Einrichtung des entworffenen Churfürstlichen Consultations-Zimmer, wurde von hohen Directorii wegen alleinig besorget, und da samtliche obere Reihe deren rothseidenen mit goldenen Borden bezierten Lehnsesselen deren höchsten Herren Churfürsten ersteren Herren Bottschafteren mit einem rothsameten mit goldenen Frangen besetzten Baldachin bedeckt gewesen, wurde der noch besondere von Gold mit färbigten Blumen gewürckten reichen Zeug, nebst einer darmit bekleideten Ruckwand errichtete neuere Baldachin von Seiten Kayserlichen hochansehnlichen Commission angeordnet, der Chur-Trierische kleinere hingegen von Seiten eines Wohlweisen Magistrats angeschaft, und an dem Kayserlichen festhangend gemacht.

Nach nun allerseits in obiger Arth genohmenen Plätzen und geschlossenem Saal, bedeckten sich sowohl die Kayserliche Herrn Commissarii, als samtliche Churfürstliche Herren Bottschaftere, und wurde von des zweyten hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Commissarii Freyherrn von Bartenstein Excellenz nachstehendes dem versammleten hohen Churfürstlichen Collegio vorgetragen.

Hoch-

SCHEMA TERTIÆ Sessionis in dem Churfürstl. Consultations-Zimmer zu Anhörung der Kayserlichen Proposition, so geschehen in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den 16. Februarii 1764. fruh 10. Uhr auf dasigem Römer.

Hochwürdig-Hochgebohrne-Hochwohl-und Wohlgebohrne des Heiligen Römischen Reichs hoher Churfürsten vortrefliche Herren Bottschaftere!

Nachdeme Jhro Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr gegenwärtigen auf allerhöchst Deroselben Veranlassung, und mit einhelligem *Consenz* des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten versammleten Churfürstlichen *Collegial-Convent* mit Dero allerhöchsten persöhnlichen Gegenwart zu beehren durch verschiedene wichtige Behinderungen abgehalten worden; Als haben allerhöchst gedachte Seine Römisch-Kayserliche Majestät den Hochgebohrnen des Heil. Römischen Reichs Herrn Fürsten Joseph Wentzel von Lichtenstein, und mir allergnädigst aufgetragen, dem allhier versammleten hohen Churfürstlichen *Collegio* an Deroselben statt, und in Dero allerhöchsten Nahmen Kraft der übergebenen *Credentialien*, und Vollmacht dasjenige vorzutragen, was Jhro Römisch-Kayserliche Majestät bey dermahligen Zeit-Punct dem Heiligen Römischen Reich teutscher Nation, und der gesamten Christenheit vorträglich und nutzlich erachten.

Seine Fürstliche Gnaden und ich erstatten daher zuvorderist im Nahmen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät Ewer *Excellenzi*en für diese so willfährige Zusammenkunft und Erscheinung den gebührenden Danck, und versicheren Dieselbe, wie Wir Uns gedoppelt glücklich schätzen, diesen allerhöchsten Kayserlichen Auftrag erhalten zu haben, theils weilen Uns dadurch das Vergnügen zuwachset mit so erlauchten und vor das Wohl des teutschen Reichs so sehr besorgten Bottschaftern in das engste Vertrauen zu tretten, theils weilen der Gegenstand dieses Kayserlichen Auftrages in einer solchen Sach beruhet, wovon der Ruhestand, und erwünschte Frieden, einfolglich der Aufnahm und das wahre Beste des teutschen Vatterlands abhanget und auf künftige Zeiten befestiget wird. Eben diese Ursachen erwecken dahero auch bey Uns die zuversichtliche Hofnung, daß die hier versammlete vortrefliche Räthe, und Bottschaftere diesem Kayserlichen Antrag, welchem nebst anderen hochwichtigen Gründen mehrerer Deutlichkeit halber schriftlich aufzusetzen vor nöthig erachtet worden, nicht nur ein geneigtes Gehör verstatten, sondern daß Dieselbe sich auch darüber nach dem von Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät auf ihre *Patrioti*sche Gesinnungen gesetzten zuverläßigen gnädigsten Vertrauen vergnüglich erklären werden, was sie zu dem vorhabenden nützlichen Endzweck gedeylich und ersprießlich zu seyn, erachten, Seine Fürstliche Gnaden und Jch werden solches bey Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät gebührend anzurühmen, und allerhöchst gedachte Jhro Kayserliche Majestät gegen samtliche Herren Churfürsten, so wie gegen derer hier anwesende fürtrefliche Räthe, und Bottschaftere mit Freundschaft Kayserlichen Hulden, Gnaden und allem Gutem zu erwiederen, ohnermangelen, wie dann Seine Fürstliche Gnaden und Jch vor Unsere Person gleichfalls Ewer *Excellenzi*en Uns zu all freundlichen Diensten willfährigst anerbiethen.

§. 101.

Vor hochgedachten Freyherrn von Bartenstein Excellenz übergaben hierauf die schriftlich verfaßte Kayserliche Proposition des ersten Kayserlichen hochansehnlichen Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein Fürstlichen Gnaden, hoch-welcher selbe an den unten an denen Stuffen lincker Hand gestandenen Kayserlichen Legations-Rath Baron von Loeschenkohl überreichten, und von demselben laut abgelesen wurde nachstehenden Jnhalts:

Die Römisch-Kayserliche in Germanien und zu Jerusalem Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, lassen gegenwärtigen des Heiligen Reichs Churfürsten gevollmächtiaten vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten Dero gnädigsten Gruß, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes vermelden.

Und ist Denenselben vorhin zu Genügen bekant, was massen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von Anfang Dero Kayserlichen Regierung alle Ihre Sorgfalt, Rathschläge, und Handlungen dahin gerichtet haben, womit das Heilige Reich bey Seiner Hoheit, Ehr, Würde und Ruhestand erhalten werden mögte, auch an sich nichts erwinden lassen zwischen Haubt und Gliedern ein vertrauliches vernehmen, gute Verständnuß und alles teutsches Vertrauen zu stiften, mithin alle Sachen zu des Heiligen Reichs Befriedigung, Wohlfahrt und Aufnahm zu beförderen.

Insonderheit ist nach dem wiederhergestelten allgemeinen Frieden und Ruhestand allerhöchst Dero vorzügliches Augenmerck dahin gewendet, allen jenen Anständen in Zeiten vorzukommen, die vielleicht bey künftigen nicht vorzusehenden Ereignüßen zu Mißhelligkeiten und innerlichen Unruhen im Reich neuerdings Anlaß geben, oder sonst dessen gute Eintracht und Grund-Verfassung stöhren könten:

Nachdeme nun an Ihro Römisch. Kayserliche Majestät von ein- und anderen des Heiligen Reichs Churfürsten aus Antrieb Ihrer *Patriotischen* Gesinn- und wahrer Neigung zum allgemeinen Besten die wohlmeinende Erinnerung gebracht worden, daß der nun gedachte heilsame Endzweck, mittels zu Standbringung einer Römischen Königs-Wahl annoch bey allerhöchst Dero Lebzeiten am füglichsten erreichet, und solcher Gestalt denen betrübten Folgen eines Interregni in Zeiten vorgebogen werden könne;

So haben Ihro Römisch-Kayserliche Majestät diesen Freundschaftlichen Eröfnungen nicht nur Beyfall gegeben, sondern auch den gegenwärtigen Zeit-Punct für den schicklichsten angesehen, ein so wichtiges Geschäft in die Gesätzmäßige Weege einzuleiten, mithin vor allen Diengen darauf fürzudencken, daß auf gleiche Weise, wie bey allerhöchst Dero Vorfahrern am Kayserthum mehrmahlen geschehen, von samtlichen des Heil. Reichs Churfürsten dessentwegen eine *Collegial*-Versamlung und *Deliberation* forderſamst angestellet, und vorgenommen werden möge.

Gleichwie nun Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu sonderbaren Gefallen und Trost gereichet, auch dafür gnädiglichen Danck hiermit erstatten, daß auf sothane Dero Veranlassung von dem Hochwürdigsten Fürsten Herrn Emmerich Joseph des Heiligen Reichs, durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten, als des Churfürstlichen *Collegii Decano* an Dero Herren Mit-Churfürsten, das gewöhnliche *Convocation* und Einladungs-Schreiben erlassen worden, auch in Verfolg dessen samtliche des Heiligen Reichs Churfürsten, weilen Sie in eigener hohen Person bey dieser *Collegial*-Versamlung sich einzufinden, wichtiger Ursachen halber verhindert worden, Ihre ansehnliche Räthe, Bottschaften und Gesandten anhero abgefertiget haben, also ist auch von Ihro Römisch Kayserlichen Majestät der Nothdurft zu seyn ermessen worden, Dero Kayserliche *Commission* zu dem gegenwärtigen Churfürstlichen *Collegial*-Tag abzuschicken, um von samtlichen des Heiligen Reichs Churfürsten, als dessen vordersten Gliederen und Grundsäulen, auch Ihro innersten Räthen Dero Hochvernünf-

vernünftige *Collegial*-Meynung, und Entschliessung zu vernehmen, wie mittels Zustandbringung einer Römischen Königs-Wahl, allen zu befürchtenden Gefährlichkeiten vorgebauet, und solchergestalt die allgemeine Ruhe, und Sicherheit beybehalten werden könne.

Ihro Römisch Kayserliche Majestät befinden sich zwar noch in ihrem besten Alter, und GOtt sey Lob! bey solchen Leibs- und Gemüths-Kräften, daß Sie nicht nur anjetzo, sondern auch dem natürlichen Lauf nach noch viele Jahre hinaus der Kayserlichen Regierung zu deren Churfürsten, Fürsten und Ständen ferneren Vergnügen vorstehen können.

Nachdem aber allerhöchst Dieselben nicht weniger als andere Menschen denen natürlichen Zufällen unterworffen sind, und Ihro inniglichst zu Gemüth gehet, in was für gefährliche Verwirrung und innerliche Zerrüttung, das Heilige Römische Reich teutscher *Nation* alsdann versetzet werden dörfte, wann der Kayserliche Thron ohne vorgängige Bestimmung eines Nachfolgers erlediget werden solte; So sind Ihro Römisch-Kayserliche Majestät aus Reichs-vätterlicher Liebe und Sorgfalt der Meinung, daß die Ruhe und Wohlfarth Unseres geliebten Vatterlands, und der gesamten Christenheit durch gute Auswahl eines künftigen *Successoris* in der Kayserlichen Regierung könte befestiget, auch viele sonsten vor Augen schwebende Ungelegenheiten von demselben abgewendet werden, massen dann auch Dero Vorfahrere am Reich samt des Heiligen Reichs Churfürsten sich bey derley Umständen dieses Weegs als des bequemsten, zu Abwendung aller besorglichen Gefahr, mehrmahlen gebrauchet haben.

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät gesinnen demnach an die allhier anwesende des Heiligen Reichs Churfürsten bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bottschaften und Gesandte, sie wollen bey gegenwärtiger *Collegial* Versammlung diesen *Punct* ob? und wie, nemlich durch eine vorzunehmende ordentliche Wahl eines Römischen Königs und künftigen Nachfolgers am Kayserthum die vorhabende heilsame Absicht erreichet werden möge? in fleißiges *Collegial*-Nachdencken ziehen, und diese hochwichtige Sache, wodurch das Reich bey seiner wohlhergebrachten Grund-Verfassung und Regierungs-Form gesichert wird, mit treuestem Fleiß sich angelegen seyn lassen, auch in Erwegung obangeführter stattlicher Ursachen die Berathschlagung dahin richten, womit sothanes Werck bey gegenwärtiger Versammlung zu verhoffenden erwünschlichen Fortgang und Endschaft gebracht werde.

Ein solches wird nicht allein Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät zur sonderbaren Zufriedenheit, und des Heiligen Reichs Ständen insgemein zu Nutzen, sondern auch einem Hochlöblichsten Churfürstlichen *Collegio* zu immerwährenden Lob und Nachruhm gereichen. Und allerhöchst Dieselben sind es gegen des Heiligen Reichs-Churfürsten, und deren anwesende gevollmächtigte fürtrefliche Räthe, Bottschaften und Gesandte, mit Freundschaft und allem geneigten Willen, auch Kayserlichen Hulden und Gnaden danckbarlich zu erkennen erbietig und geneigt. *Signatum* Franckfurt den 16ten *Februarii* 1764.

(L.S.) Joseph Wenzel Fürst von Lichtenstein.

(L.S.) Joseph Freyherr von Bartenstein.

§. 102.

Nach geendigter Derselben Verlesung und hierauf von des Herrn Fürsten von Lichtenstein Fürstlichen Gnaden an des ersten Chur-Mayntzischen Herrn Bottschafters Freyherrn von Ehrthal Excellenz beschehenen Einhändigung wurde von des Chur-Mayntzischen dritten Herrn Bottschafters Freyherrn von Vorster Excellenz in folgendem geantwortet:

Hochgebohrner Fürst, Hochwohlgebohrner Freyherr, Hochansehnliche Kayserliche Herren Commissarii!

Ewer Fürstlichen Gnaden und *Excellenz* erstatten samtliche hieranwesende Churfürstliche Herren Räthe, und Bottschaftere den verbundensten Danck, daß Ihro gefällig gewesen, die Kayserl. allermildeste Gesinnung Denenselben zu eröfnen. Nachdeme nun der Innhalt der Kayserlichen *Proposition* von gantz besonderer Wichtigkeit ist, so will es die Nothdurft erheischen, daß Wir Uns darüber anforderist Ordnungsmäsig bereden.

§. 103.

Samtliche Churfürstl. hohe Herren Bottschaftere tratten hierauf zusammen, und nach einer kurtzen Unterredung, somit wieder eingenohmenen Plätzen und bedeckten Häubteren wurde durch eben Hochgedachten dritten Chur-Mayntzischen Herrn Bottschaftern hierunter gesetztes weiters geantwortet:

Gegenwärtige Churfürstliche hohe *Collegial*-Versammlung erkennet einstimmig in tieffester Verehrung, wasmassen Seiner glorreichst regierenden Kayserl. Majestät der alleruntertlhänigste Danck gebühre, daß allerhöchst Dieselbe Dero ohnermüdete Reichsvätterliche Sorgfalt, auch dahin zu erstrecken geruhet, daß durch die annoch bey allerhöchst Dero Lebzeiten, welche der allmächtige GOtt noch auf viele Jahren verlängeren wolle, vorzunehmende Sicherstellung der Nachfolge auf dem Kayserlichen Thron die Ruhe, und Wohlfarth des Heil. Römischen Reichs, auch auf die künftige Zeiten bevestiget werde.

Gleichwie nun der Innhalt des allermildesten Kayserlichen Vortrags von gantz besonderer Wichtigkeit ist, so werden Wir solchen ohnverweilt in reiffe *Collegial* Erwegung ziehen, und die desfallsige Beratschlagung, so viel an Uns ist, besonders beschleunigen. Zu welchem Ende Wir Uns die schriftliche Mittheilung der vernohmenen Kayserl. *Proposition* ausbitten.

Indessen wiederhohlen Wir gegen Ewer Fürstliche Gnaden und *Excellenz* Unsere vorhinige verbindlichste Dancksagung und empfehlen Uns Dero hochschätzbaren beharrlichen Wohlwollen, welches Wir mit geflissenster Dienstbereitwilligkeit zu erwiederen nicht ermangelen werden.

§. 104.

Diesemnach endigte sich die dritte Session, und geschahe die Ruckbegleitung deren Kayserlichen Herren Commissarien so wohl durch samtliche anwesende Churfürstliche hohe Herren Bottschaftere bis zur Helft der Stiege, als auch durch die Chur-Mayntzische Herren Bottschaftere bis in Hochderenselben Quartier zum Braunfels auf nemliche Art, wie bey dem Aufzug und Empfang geschehen: Samtliche Churfürstl. hohe Herren Bottschaftere fuhren von dem Römer in zweyspännigen Wagen nach Haus und von da, zu des ersteren Kayserl. Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein Hochfürstlichen Gnaden, und nahmen bey Hochdenenselben das Mittagmahl ein; Die ganze Taffel

ware

so zubereitet, daß weder an kostbareren Speisen noch allerhand auserlesenen inn- und ausländischen fremden Getränckes etwas mehreres zu wünschen ware. Abends soupirten Hochdieselbe allda, nach dessen Endigung besuchten die mehresten deren Herren Bottschafteren den von hochgedachten ersten Kayserlichen Herrn Commissario in dem Gasthaus zum König von Engelland gegebenen prächtigen Freybaal, allwo der große Saal nicht nur mit dreyzehen Lüsteren und vielen Wandleuchteren, grosen mit verschiedenen Devisen und Sinnbilderen untermischten Spiegelen, dann mehr als zwey tausend Wachslichteren illumniret ware, sondern auch in drey Nebenzimmern vier grose Tafelen von mehr dann 100. Couverts mit denen auserlesensten und kostbaresten Speisen, Confituren, und aller Gattung Rafraichissements unter einer bey solcher zahlreichen Gesellschaft sonders zu bewunderenden ausnehmend guten Ordnung durch hochgedachten Herrn Fürsten Livrée serviret, anbey an verschiedenen Buffets ein Ueberfluß an inn- und ausländischen besonders Ungarischen, Toqueyer- und Insular-Weinen erschiene, und nach eines jeden Wunsch und Geschmack davon auf die höflichste Art angebotten wurde.

§. 105.

Sothaner bey versammleten hohen Churfürstl. Collegio in der morgigen Session verlesene Kayserl. allerhöchste Vortrag wurde sogleich von hohen Directorii wegen annoch eben jenen Nachmittag samtlich anwesenden Churfürstl. Herren Bottschafteren per Dictaturam communiciret, sofort Tags darauf dem Reichs-Erb-Marschall-Amt aufgegeben, auf Sambstag den 18ten Februarii Morgens fruh 9. Uhr samtlich anwesenden Churfürstl. Herren Bottschafteren zur vierten Session auf dasigen Römer anzusagen, welche fernerweite Zusammenberufung die Churfürstl. Collegial-Berathung deren höchstwichtigen Fragen: An & quando, sodann die nöthige Beantwortung des Kayserlichen allermildesten Vortrags zum alleinigen Gegenstand hatte.

§. 106.

Bey nun den 18ten Februarii fruh sich versamleten Churfürstlichen hohen Collegio, und denen auf den etliche Tage vorher vernohmenen Kayserlichen allermildesten Vortrag von hohen Directorii wegen in Berathung gestellten höchstwichtigen Fragen wurde jene ohnschätzbare auf die dauerhafteste Befestigung des von GOtt dem gantzen Reich und Teutschen Vatterland nach so schwer erlittenen Kriegs-Drangsaalen, anwieder verliehenen lieben Frieden, und allgemeinen Ruhestand sich ohnbezweiflend alleinig gründende kluge Vorsicht, und zärtlichste Sorgfalt Seiner Kayserlichen allerhöchsten Majestät von gesamten Churfürstl. Collegio mit eben jener unendlichen Dancknehmigkeit anerkant, und diese erstere Frag mit einhellig patriotischer Bereitwilligkeit affirmativè beschlossen, sofort um solchen so einmüthig beliebten heilsamen Zweck in seinem erwünschten Vollzug, als viel nur immer möglich zu beschleünigen, zugleich nicht nur die würcklich förmliche Eröfnung des Churfürstlichen Wahl-Convents auf dem 3ten nächstkünftigen Monats Martii salvâ Anticipatione vertaget, sondern auch sich samtlich dahin erkläret, daß zu Gewinnung der Zeit jene in der goldenen Bulle zum Churfürstlichen hohen Wahl-Convent vorgeschriebene Einladungen deren samtlich höchsten Herren Churfürsten des Reichs bey denen in Franckfurt versamleten Höchstdieselbe repræsentirenden Bottschaften in corpore nach der Ordnung, und in der nemlichen herkommlichen Maaß, der Gebühr, und Feyerlichkeit, wie bey denen Chur-Höfen selbsten zu beschehen pflege, für dieses-

dieſesmahl jedoch absque Præjudicio & citra omnem Conſequentiam vollzogen werden könten.

§. 107.

Es wurde dahero Tags darauf ſogleich von hohen Directorii wegen ſamtlich anweſenden Churfürſtlichen Hochanſehnlichen Bottſchaften durch das Reichs-Erb-Marſchall-Amt zur fünften Seſſion auf den 20ten Februarii früh behörig angeſaget.

§. 108.

In welch letzterer Churfürſtl. Collegial-Berathung dann nachſtehender Circa quæſtionem An & quandò von hohen Directorii wegen entworffener Auffatz Churfürſtl. Collegial-Schlußes ſowohl als der von dem verſammleten Churfürſtl. hohen Collegio auf den beſchehenen Kayſerlichen allerhöchſten Vortrag zu erlaſſenden Wiederantwort, auch Recreditivs deren Kayſerlichen Herren Commiſſarien Fürſten von Lichtenſtein Hochfürſtl. Gnaden, und Freyherrn von Bartenſtein Excellenz berichtiget, anbey ein Chur-Maynziſches hohes Directorium erſuchet worden, die gefällige Nachricht über die würckliche Ausfertigung und ſelbſthochhändige Ueberbringung dieſes einmüthig genohmenen Collegial-Schlußes an mehrhochgedachte Kayſerliche Herren Commiſſarien, zum vollſtändigen Beſchluß des Churfürſtl. Collegial-Tags ſamtlich dahier anweſenden Churfürſtlichen fürtreflichen Herrn Bottſchafteren zugehen zu laſſen.

Concluſum Collegii Electoralis.

Seiner glorreichſt regierenden Kayſerlichen Majeſtät ſeye forderſamſt der tiefeſt allergehorſamſte Danck dahin zu erſtatten, daß allerhöchſt Dieſelbe aus einer niemahlen genug zu verehrenden allerhöchſten Fürſorge in mildeſter Rückſicht des auch auf künftige Zeiten im Heiligen Reich zu befeſtigenden Ruhe- und Friedenſtandes die Wahl eines Römiſchen Königs in Vorſchlag zu bringen, und zu dieſem Ende die anhero beliebte Churfürſtl. Verſammlung mit Abſendung Dero hochanſehnlichen Kayſerlichen *Commiſſion* zu beehren, allergnädigſt haben geruhen wollen. Mann erkenne dieſe ſich auch über die theuereſte Lebens Jahren Seiner Kayſerlichen Majeſtät (welche der Allmächtige GOtt in unverrucktem Wohlſtand bis auf die ſpateſte Zeiten fernerhin ſegnen wolle) erſtreckende Reichsvätterliche Sorgfalt mit jener lebhafteſten Regung, welche die dem geſamten Heiligen Römiſchen Reich von dem erſten Tag Seiner Kayſerlichen Majeſtät glorreicheſten Regierung angediehene erſprießlichſte Wohlthaten allſchon längſtens erwecket, und bis hiehin fortgeführet hatten. So groß nun der Ruhm ſeye, welchen Seine Kayſerliche Majeſtät denen vorhin durch Dero mildeſte und weiſeſte Regierung erworbenen unſterblichen Ehren, durch gegenwärtiges neueres Beyſpiel einer für das allgemeine Wohl unermüdeten Wachtſamkeit beylegen würden, eben ſo dringend erkenne man die Nothwendigkeit, mittelſt Berichtigung des durch die eröfnete Kayſerlich-allerhöchſte *Propoſition* in Vortrag gekommenen höchſtwichtigen Geſchäfts denen Kayſerlichen allerhöchſten Geſinnungen *patriotiſch* beyzutretten. Die daſelbſt vorgekommene ſo ſtattlich als in der ungeſtöhrten Dauer des dem geſammten werthen deutſchen Vatterland unſchätzbaren Ruheſtandes gegründete Bewegungs-Urſachen ſeyen ſo überzeugend, daß man dahin ſchlieſſe der allgemeinen ſowohl, als beſonderen *Conſervation* des Heiligen Römiſchen Reichs und deſſen Gliederen angemeſſen, ſomit von hoher Nothdurft zu ſeyn, daß mittelſt einer vorzunehmenden Römiſchen Königs-Wahl das wahre Beſte des Vatterlandes,

landes, auch auf künftige Zeiten begründet, und auf die dauerhafteste Weiß befestiget werde. Je mehr nun der anjetzo geniessende erfreuliche Ruhestand, und die zwischen Haubt und Gliederen vertraulich obwaltende Einverständniß der wahre glückliche Zeitpunckt ist, wo um das gemeine Beste sich beeifert, und zu einem so heilsamen Geschäft mittelst Sicherstellung der Kayserl. Thronfolge angelegentlich geschritten werde, so wäre zu Beschleunigung eines so gemein erspriesslichen Wercks der würckliche Wahl-*Convent*, jedoch *anticipatione salva* längstens auf den 3ten des innstehenden Monats *Martii* zu eröffnen. Franckfurt den 18ten *Februarii* 1764.

Wiederantwort des versammleten Churfürstlichen hohen Collegii, auf den vernohmenen Kayserlichen allerhöchsten Vortrag.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Die zu gegenwärtigem Churfürsten-Tag Bevollmächtigte des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten versammlete Räthe, und Bottschaften haben in all tieffester Unterthänigkeit vernohmen, was Seine glorreichst regierende Römisch Kayserliche Majestät durch allerhöchst Ihre eigends an Dieselbe abgeordnete höchst ansehnliche *Commission* dem Churfürstl. *Collegio* unterm 16ten dieses Monats vortragen zu lassen, allermildest geruhet haben.

Nachdeme dieser Kayserliche allerhöchste Vortrag Seines eigenen Innhalts dahin gerichtet ist, wie der in dem deutschen Vatterland wiederhergestellte Friede- und Ruhestand auf künftige Zeiten bevestiget, denen die gute Eintracht, und Grundverfassung etwa stöhrenden Eräugnißen vorgebeugt, und denen oftmals betrübten Folgen eines zwischen Reichs durch eine zeitig vorzunehmende Römische Königswahl ausgewichen werden mögte; So haben die hier versammlete Churfürstliche Bottschaftere selbigen in geziemendste Reiffe, und gesätzmäsige Berathung zu nehmen allergehorsamst onermangelt, und darab bemercket, daß diese Kayserliche Reichs vätterliche Sorgfallt mit denen gleich *patrioti*schen Wünschen ihrer samtlichen hohen Herren *Principal*en des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten übereinstimme, und deren gemeinnützliche Absichten auf eben denselben Zweck vergnüglichst leite.

Des Heiligen Reichs Churfürsten versammlete Räthe und Bottschaften erachten demnach der hohen Nothdurft, die Kayserliche Thronfolge durch vorzunehmende ordentliche Wahl eines Römischen Königs zu versicheren; und haben Kraft aufhabenden besonderen und offenen Gewalts einmüthig beschlossen, daß ungesäumt zu diesem so heilsamen Werck geschritten werde, und zu desto würcksamerer Erreichung des Kayserlichen allergnädigsten Verlangens nach den hiemit vereinigten höchstwichtigen Umständen, der dritte künftigen Monats Mertz, vorbehaltlich, jedoch etwaiger *Anticipation* bereits zu Eröfnung des ordentlichen Wahl-*Convents* in hiesiger Wahlstadt Franckfurt bestimmt und festgesetzt seyn solle; wie selbiges der unterm 18ten jüngsthin gemeinsam abgefaste allerunterthänigst angelegte Schluß des mehreren bezeuget.

Das Churfürstliche *Collegium* ist überzeugt andurch dem beglückten Gesichtspunct künftiger ruhigen, und gesicherten Zeiten sich zu näheren, und den Weeg zu einer unzertrennlichen Eintracht und dem engst bestehenden Verständniß zwischen Haubt und Gliederen zu öffnen, welche das dauerhafteste Band, und die wahre Grundfeste der deutschen Reichs-

Verfassung nach dem Betracht allereifrig denckenden *Patriot*en sind und verbleiben.

Zu nemlicher Zeit, als das vereinigte Churfürstliche *Collegium* in allerunterthänigster Zuversicht hoffet Seine Kayserliche Majestät werden diese *Collegial*-Entschliessung zu allergnädigstem Wohlgefallen sich gereichen lassen; Erstattet dasselbe zugleich den allergehorsamst, und gebührendsten Danck, daß allerhöchst Dieselbe durch selbst eigene Bewerbung um die Sicherstellung der deutschen Thronfolge noch bey allerhöchst Ihro Lebzeiten dem Heil. Römischen Reich einen neuen Beweiß, Ihro Reichsvätterlich- und oberhaubtlichen Sorge großmüthigst zu erkennen zugeben, und des Endes eine so höchst ansehnliche Kayserliche *Commission* auszuwählen und zu dem Churfürstlichen *Collegial*-Tag eigends abzuordnen geruhet haben. Diesem schließen die Churfürstliche hier versammlete *Collegial* Bottschaftere die allertreu-eifrigste Wünsche an, daß Seiner Kayserlichen Majestät glorwürdigste Regierung durch eine noch lange Fürdauer, zur beständigen Wohlfahrt, und festen Erhaltung des werthen deutschen Vatterlands möge geseegnet und gestärckt werden: Annebst zu Kayserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden in all tiefester Verehrung sich empfehlend. Franckfurt den 20ten *Februarii* 1764.

Recreditiv Abseiten des Churfürstlichen hohen Collegii ad Augustissimum für die hochansehnliche Kayserliche Herren Commissarien.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät ist allergnädigst gefällig gewesen den Hochgebohrnen Herrn Joseph Wenzel Fürsten von Lichtenstein ꝛc. sodann den Wohlgebohrnen Joseph des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Bartenstein allerhöchst Dero würcklichen Kayserlichen Reichs Hof-Rath als Dero Kayserliche *Commissari*en und *Repræsentant*en an das dahier versammlete Churfürstliche *Collegium* abzuordnen, und selbige zu dem Ende mit eigenen allergnädigsten *Credentiali*en *d.d.* Wien den 27ten *Decembris* des abgewichenen Jahrs zu versehen.

Die vortrefliche Eigenschaften und Reichskündige Verdienste gedachter beyder Herren *Commissari*en und *Repræsentant*en verherrlichen die Auswahl, so Ewer Kayserliche Majestät hierinnen zutreffen geruhet, und Wir erkennen billig in Ehrerbietbester allerunterthänigster Dancknehmigkeit, daß allerhöchst Dieselbe das obgedachte Churfürstliche *Collegium* mit einer so hochansehnlichen Kayserlichen *Commission* beehren wollen.

Nachdeme Wir nun von Derselben den aufgehabten Kayserlichen An- und Vortrag in Unserer den 16ten dieses gehaltenen *Collegial*-Versammlung genüglich und in tiefester Verehrung vernommen; haben Wir nicht verweilet Desselben höchstwichtigen Gegenstand sogleich in reiffe Ueberlegung zuziehen, und den 18ten dieses die einmüthige *Collegial* Entschliessung solcher gestalten zu fassen, wie der reinesten Gesinnung Unserer höchsten Herren *Principal*en gemäß ist, und Wir glauben, daß die Wohlfahrt und hohe Nothdurft des Heiligen Römischen Reichs, auch die *Conservation* dessen inneren Grundverfassung solches als nöthig, nützlich und heilsam erheischen.

Nachdeme Wir nun sothane *Collegial* Entschließung der hochansehnlichen Kayserlichen *Commission* heut annoch geziemend überreichen lassen, diese auch selbige zu allerhöchsten Handen zu beförderen, nicht entstehen wird; so erlauben Ewer Kayserliche Majestät allergnädigst, daß Wir Uns ihres weiteren Innhalts des näheren darauf beziehen. Höchst

Höchst erfreulich würde Uns gleichwohlen seyn, wann, wie Wir hoffen, das Glück gehabt haben solten, Ewer Kayserliche Majestät erleuchteste Absichten, und nicht genugsam zu verdanckende Reichsvätterliche Gesinnung, welche Dero ohnsterblichen Ruhm auch bey der spatesten Nachkommenschaft verewigen wird, hierdurch erreichet zu haben.

Annebst müssen Wir denen hochansehnlichen Kayserlichen Herren *Commissari*en das schuldige Zeugnuß beylegen, daß selbige in ihrer Handlung- und Verrichtungen nach ihrer beywohnenden vortreflichen Begabnuß allenthalben dermassen sich benommen, daß Dieselbe einen gemeinsamen Beyfall sich erworben. Die Wir Uns schließlichen zu Kayserlichen allerhöchsten Gnaden empfehlen, und in tiefschuldigster Erniedrigung verharren rc. rc. Franckfurt den 20ten *Februarii* 1764.

§. 109.

Bey innstehendem Churfürstlichen Wahl-Convent ließen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Dero Churfürstlichen Erb-Marschallen Herrn Franz Grafen von Heussenstam zu Wien, mittelst nachstehendem Schreiben zu schuldigster dessen Amtsverrichtung in die Kayserliche Freye-Wahl-Stadt Franckfurt vorladen.

P. P.

Auf welch gemein ersprießliche Art sich das Churfürstliche hohe *Collegium* in der Reichs-Stadt Franckfurt dermahlen versammle, um mittelst einer allenfalls zu beschliessenden Römischen Königs-Wahl dem Wohl des Vatterlands auch auf die Zukunft vorzusehen, solches kann Dir vordersamst nicht ohnbekant seyn. Da es nun auf den Fall solcher würcklich erfolgenden Römischen Königs-Wahl von der Nothwendigkeit seyn wird, daß Du als Unser und Unsers Churfürstenthums Erb-Marschall denen Dir mittelst Vortragung des Schwerdts zukommenden *Function*en allerdings unterziehest, so haben Wir Dich hierunter zu Deiner Bemessung in Zeiten benachrichtigen, den eigentlichen Tag, zur Erscheinung aber zu bestimmen Uns annoch vorbehalten wollen, die Wir rc. Maynz den 23ten *Januarii* 1764.

§. 110.

Auf welch Vorladungs-Schreiben gedachter Herr Graf unterm 14ten Februarii die berichtlich folgende Anzeig an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz schriftlich ruckgelangen liesse.

Hochwürdigster Ertz-Bischof
Gnädigster Churfürst und Herr Herr

Ich verehre in tiefschuldigstem *Respect* jene gnädigste Benachrichtigung, welche Ewer Churfürstliche Gnaden unterm 23ten *elapsi*, in Ansehung meiner Verrichtung, als Churfürstlicher Erb-Marschall bey bevorstehender Römischen Königs-Wahl, durch höchst Dero hiesigen Herrn *Ministre* an mich gelangen zu lassen, Gnädigst geruhet haben. Nachdeme sich aber Ewer Churfürstliche Gnaden annoch vorbehalten, Mir den eigentlichen Tag zu Meiner Erscheinung zu bestimmen, als sehe solchem nicht nur gehorsamst entgegen, sondern werde Mir auch alsdann bestmöglichst angelegen seyn lassen, den weiters hierunter zu erhaltenden Churfürstlichen Befehl zu vollziehen. Ich empfehle mich anmit zu beharrlichen Churfürstlichen Gnaden in tiefester Unterwerfung ohnausgesetzt beharrend

Ewer Churfürstlichen Gnaden.

Wien den 14ten Febr. 1764. Unterthänigst treu gehorsamster Diener
Franz Graf von Heussenstamm.

§. 111.

§. 111.

Diesemnach endigte sich der nach genohmenen auf das gemeine Beste des deutschen Vatterlands alleinig sich gründenden Endschluß bisanhero fortgedauerte Churfürstliche Collegial Tage, und wurde jenes unter samtlichen vortreflichen Herren Bottschafteren vertraulich obgewaltete Vernehmen, dessen ersprießlichsten und dauerhaftesten Wirckung man ferner sehnlichst entgegen sahe, mit reciprocirlichen Glückwünschungen verdancket, und jene weiters eben beglückte Endigung des vorseyenden Churfürstlichen Wahl-Tags dem allwaltenden GOtt angelegentlichst empfohlen.

§. 112.

Dann gienge von hohem Directorii wegen in Ansicht der auf den 3ten Martii beschlossenen Eröfnung, des Churfürstlichen Wahl-Convents, einem Wohlweisen Magistrat der Freyen-Reichs Stadt Franckfurt nachstehendes Decretum zu; des ersteren Kayserlichen Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein Hochfürstliche Gnaden aber tratten hierauf ihre Ruckreiß unter nemlicher von Seiten eines Wohlweisen Magistrats beschehenen Begleitung und Lößung deren Canonen auf denen Stadt-Wällen, wie bey dem Empfang und Eintritt sogleich an, und hielten sich mittlerweile bey des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht auf.

Dem Magistrat der allhiesigen Reichs-Stadt Franckfurt wird hiermit zu Seiner Nachachtung bekannt gemacht; Es seye von denen auf vorgewesenen Churfürstlichen *Collegial* Tag versammleten vortreflichen Herren Bottschafteren beschlossen worden, den innstehenden Wahl-*Convent* längstens auf den dritten des künftigen Monats *Martii* zu eröffnen; Nachdeme nun vorernannter Magistrat sich Seiner in gleichen Fällen Ihme aus Vorschrift der goldenen Bull aufliegenden Schuldigkeit ohnehin erinneren werde; Als habe man Ihme diese Churfürstliche *Collegial*-Entschließung in der Zuversicht ohnverhalten wollen. Derselbe werde sich dessen genauester Erfüllung alles Ernstes angelegen seyn lassen. Franckfurt den 21ten *Februarii* 1764.

§. 113.

Nachdeme nun von einem versammleten Churfürstlichen hohen Collegio unterm 20ten Februarii einhellig beschlossen wurde, die künftige Kayserliche allerhöchste Thronfolge in dem Teutschen Reich mittelst einer vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl zu versicheren und zu diesem Ende den dritten des nächstkünftigen Monats Martii den würcklichen Wahl Convent zu eröfnen, so würden Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz zufolg höchst Dero aufhabenden hohen Ertz-Canzellariat, und Directorial-Amt auch ohnentstanden haben, samtliche Dero höchste Herren Mit-Churfürsten des Reichs nach Vorschrift der goldenen Bull zu der vorseyenden Römisch Königlichen Wahl förmlich einladen, und des Endes die gewöhnliche Bottschaften an die samtliche hohe Chur-Höfe sogleich abgehen zu lassen, wann nicht bereits vorhero unterm 18. Februarii einem hohen Churfürstlichen Collegio gefallen, Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz mit Vorbehalt jedoch allerseitiger Rechts-Beständigkeiten von sothaner Beschickung an die Churfürstliche Hof-Läger zu entladen, die gewöhnliche Denuntiations-Briefe aber durch die in der Freyen Reichs und Wahl-Stadt Franckfurt versamlete allerseitige hohe Bottschaften, nach Abmaaß der hierunter gepflogenen besonderen Abrede empfangen zu lassen.

§. 114.

§. 114.

Es liessen dahero Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynß als des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar, und des Churfürstlichen höchsten Collegii Director nach der höchst Deroselben obliegenden Amtspflicht Ihr ohnermüdete Sorgfalt dahin gerichtet seyn, dem von dem Churfürstlichen Collegio in Ansicht deren Verkündigungen des bevorstehenden Wahl-Convents genohmenen Entschluß ohne Hinschub in allen Stücken ein Genügen zu leisten, und geruheten höchst Dero würcklichen Geheimen-Rath und Ober-Amtmann zu Lohr, des Herrn Lotharie Frantz Michael Freyherrn von und zu Erthal Excellentz in der Eigenschaft höchst Dero Bottschaftern zu Verrichtung vorernanter, also beliebten Denuntiationum alsobald zu des Reichs-Freyen-Wahl-Stadt Franckfurt abzuordnen. Die Hochdemselben mitgegebene offene Verkündigungs- und Erforderungs-Briefe, so von Ihro Churfürstliche Gnaden eigenhändig unterzeichnet, und auf Pergament mit anhangendem Churfürstlichen grösseren Insiegel ausgefertiget waren, lauteten dem Innhalt nach gleich, und waren nur in denen Titulaturen unterschieden, wie aus nachstehendem Formulari ersichtlich.

Dem Hochwürdigsten ꝛc. entbiethen Wir Emerich Joseph von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynß Ertz-Bischof, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebs und Gutes vermögen, allzeit zuvor, und fügen Ewer ꝛc. Hierdurch freundlich zu wissen, ist auch Deroselben allschon bekannt, wasmassen auf allermildeste Veranlassung Sr. glorreichest regierenden Kayserlichen Majestät von Uns als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn unterm 30ten *Novembris* des letzt abgewichenen Jahrs ein Churfürstlicher *Collegial-Convent* in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt auf den 7ten *Januarii* letzthin ausgeschrieben und samtliche Hohe Herren Mit-Churfürsten darzu freundlichst eingeladen worden, Hochdieselbe auch mittels Dero abgeschickten fürtreflichen Räthen, Bottschafteren und Gesandten daselbst insgesamt sich eingefunden haben, sodann von Denenselben unterm 20ten dieses, nach einer der Wichtigkeit des Geschäfts angemessenen triftigen Ueberlegung der einmuthige Schluß dahin gefasset worden, daß zu der Wahl eines Römischen Königs und künftigen Nachfolgers in dem Kayserthum fürgeschritten, und zu solchem wichtigen Geschäft der dritte Tag des instehenden Monats Mertz bestimmet worden;

Wann Wir Uns nun hierbey billig erinneren, was Uns Weyland Kaysers Carl des vierten guldene Bull bey solchen Umständen vorschreibt; So ersuchen und erforderen Wir Ewer ꝛc. nach Innhalt gedachter guldenen Bull, und erforderen, Sie als Unsere Mit-Churfürsten, vermög Unsers Ertz-*Cancellariats*-Amts hiermit und in Kraft dieses offenen Briefs auf den dritten des nächstbevorstehenden Monats *Martii* durch sich selbsten, oder Ihre Bottschaft, oder Verweesern ein- oder mehr, mit gantzem vollen Gewalt in der Stadt Franckfurt am Mayn zu erscheinen, nach Art, Form und Gestalt der darüber aufgerichteten Gesätzen zu handlen, und übereinzukommen, mit anderen Unsern Mit-Churfürsten von der Wahl eines Römischen Königs zum künftigen Kayser zu machen, und allda bis zu Ende derselben Wahl zu verharren, auch zu thun und zu gebühren, wie in denen heilsamen Satzungen hievon geordnet.

Wann nun Ewer ꝛc. kommen und erscheinen durch Sich selbst, oder Ihre gevollmächtigte Bottschaftere oder nicht, so würdet nichts desto weni-

ger durch andere des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, auch auf den Fall der ausbleibenden Churfürsten, Ihre gevollmächtigte Bottschafter oder Abgesandten in der Wahl verfahren werden, wie solches die Rechten ausweisen; Und dessen zu Urkund haben Wir Unser groß Innsiegel an diesen Brief wissentlich thuen hencken, der geben ist zu *St. Martinsburg* in Unserer Stadt Maynz den 25ten Monats Tag *Februarii* ein Tausend sieben Hundert vier und Sechszig.

§. 115

Als nun hochgedachte Seine Excellenz der Chur-Maynzische Herrn Denuntiations-Bottschafter den 25ten Februarii gegen Abend von Maynz dahier anlangete, und das Quartier in dem mitlerweil zubereiteten Steizischen Hauß nahmen, wurde Tags darauf sogleich der Churfürstliche Hof-Cavalier Freyherr von Spoeth in einem zweyspannigen Wagen abgeschickt, um bey denen samtlichen hier anwesenden Churfürstlichen hohen Bottschaften die Ankunft hochgedachten Chur-Maynzischen Herrn Bottschaftern zu melden, und die solenne Visiten zu verbitten, durch den bey der Chur-Maynzischen Gesandschaft stehenden Secretarium Mathäi aber wurde nachstehende Abschrift deren Credentialien an die allerseitige Churfürstliche Gesandschafts-Marschälle überschicket, und die Stunde verlanget, wann der Chur-Maynzische hohe Denuntiations-Bottschafter seinen habenden Auftrag abstatten könne.

P. P.

Zu Ewer rc. haben Wir den Wohlgebohrnen Lothari Franz Michael Freyherrn von und zu Ehrthal, Unsern wircklichen Geheimen-Rath und Ober-Amtmann zu Lohr, Sachen halber, daran dem Heiligen Römischen Reich mercklich viel gelegen, abgefertiget, gestalten Dieselbe von ihm mit mehrerem vernehmen werden; Gesinnen, demnach an Ewer rc. hiermit freundlich Sie wollen ermeltem Unserm Abgesandten nicht allein gutwillige *Audienz* verstatten, und gleich Uns selbsten in seinem Anbringen vollkommenen Glauben beymessen, sondern auch sich darauf also erklären, wie es des Reichs ohnvermeidliche hohe Nothdurft und Wohlfahrt erforderen, auch ohne das an Ewer rc. Unser freundliches Vertrauen gestellet ist; daran erweisen Ewer rc. Uns sonderbaren angenehmen Gefallen. Dero Wir zu Erweisung aller allgenehmer freundlichen Diensten steets willig und geflissen verbleiben. *Datum* zu *St. Martinsburg* in Unserer Stadt Maynz den 25ten *Februarii* 1764.

§. 116.

Nicht minder erfolgten annoch nemlichen Tages von samtlichen Churfürstlichen Bottschaften durch die zuruckgeschickte Gesandschafts-Cavaliers die Recomplimentirungen an mehr hochgedachten Chur-Maynzischen Herrn Bottschaftern, und wurden sich eben auch die solenne Revisite verbetten.

§. 117.

Gleichwie nun gestrigen Tags die sammtliche vortrefliche Chur-Trierisch, Chur-Cöllnisch, Chur-Böhmisch, Chur-Bayerisch, und Chur-Sachsische Gesandschaften sich dahin geäussert hatten, den 27. Februarii fruh Morgen respective um 9. 10. 11. 12. und 1. Uhr zur Abnahm der Chur-Maynzischen Denuntiation bereit zu seyn, so geruheten des Chur-Maynzischen Herrn Denuntiations-Bottschafters Freyherrn von Ehrthal Excellenz fordersamst den zu gegenwärtigen Actu adhibirten Kayserlichen Notarium und Chur-Maynzischen Secretarium Mathäi, sodann die beyde Adeliche Gezeugen und Churfürstliche Cammer-Herren Freyherren von Brencke und von Hoheneck

neck (nachdeme Sie solche in höchstem Nahmen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Ihrer samtlich aufhabenden Pflichten quoad hunc Actum entlassen hatten) förmlich zu requiriren, um bey gegenwärtigem Denuntiations Actu auf den ganzen Hergang genau acht zu haben, und demnächst ein- oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr darüber auszufertigen, vorernanter Kayserlicher Notarius erbothe sich sofort zur Amt, und pflichtmäßigen Schuldigkeit, und nachdeme solcher die beyde Zeugen behöriger Massen subrequiriret hatte, geschahe der Aufzug nach dem Churfürstlich Trierischen Gesandschafts Quartier in folgender Ordnung.

1. Giengen zwey Bedienten in schwarzer Livrée.
2. Der Kayserliche Notarius und Chur-Maynzische Secretarius Mathæi in einem zweyspannigen viersitzigen Wagen.
3. Zwey Laufer des Herrn Bottschafters Excellenz.
4. Der Chur-Maynzische Hof-Fourier.
5. Ein Portirer.
6. Zehen Hof- und Gesandschafts-Laquayen, zwey und zwey.
7. Seine Excellenz des Churfürstlichen Maynzischen Herrn Denuntiations-Bottschafter Freyherr von und zu Ehrthal Excellenz in einem mit sechs Pferden bespannten Wagen, unter Begleitung zweyer Churfürstlicher Hayducken, dann endlich zwey Churfürstliche Edel-Knaben.

§. 118.

Bey Anlangung hochgedachten Herrn Bottschafters Excellenz wurden selbige unten an dem Wagen von der in Corpore versammleten Chur-Trierischen vortreflichen Bottschaft empfangen, Hochdenselben die Hand gelassen, und also in das Audienz, und Thron-Zimmer eingeführet, daselbst liessen sich gesamte hohe Herren Bottschaftere nieder, und nachdeme sich Selbige samtlich bedecket hatten, geschahe Chur-Maynzischer Seits der gewöhnliche Vortrag, und nach diesen die jenseitige Antwort so wie solches aus nachstehendem über den ganzen Hergang gefertigten Instrumento Notariali umständlich, und breiteren Innhalts zu entnehmen ist.

In nomine Sacro Sanctæ & individuæ Trinitatis Dei Patris & Filii, & Spiritûs Sancti. Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich durch dieses offene *Instrument*, daß, nach der Gnadenreichen Geburt Unseres einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi im ein Tausend sieben Hundert vier und Sechszigsten Jahr, in der zwölften Römer Zinnßzahl zu Latein *indictio* genant, unter glorreichester Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn, Herrn *Francisci* erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten mehreren des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Hertzogen zu Lotharingen und Baar, Groß-Hertzog zu *Toscana*, Hertzogen zu Calabrien, Geldern, *Montferrat*, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu *Charleville*, Marckgrafen zu *Pontamouson* und *Nomeny*, Grafen zu *Province*, *Vaudemont*, Blanckenberg, Züphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein rc. Unsers allergnädigsten Herrn, den sieben und zwantzigsten Tag des Monats *Februarii* am Montag nach dem Sonntag *Sexagesima* genant, um neun Uhr Vormittags Se. Excellenz der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr Lotharius Frantz Michael Freyherr von und zu Ehrthal, Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz würcklicher Geheimer-Rath und Ober-Amtmann zu Lohr

mich unterschriebenen Chur-Mayntzischen *Legations-Secretarium* als zugleich geschwornen Kayserl. *Notarium* nebst denen auch Hochwohlgebohrnen Franz Arnold Freyherrn von Brencken, Chur-Mayntzischen Cammer-Herrn und Obristen über ein Regiment zu Fuß, und Carl Anton Freyherrn von Hoheneck, Chur-Mayntzischen Cammer-Herrn, und Amtmann zu Miltenberg, zu sich in den Chur-Maynzischen Hof dahier in Franckfurt, zum *Compostell* genannt, und zwar in das sogenannte Churfürstl. Tafel-Zimmer, dessen Fenster im Eingang rechter Hand in den Churfürstl. Hof, Linckerhand aber in den sogenannten Frohnhof zeigen, bescheiden lassen, und Uns deutlich zu verstehen gegeben, was gestalten Dieselbe von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz eigents befelchet und bevollmächtiget seyen, der hier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt dermahlen anwesenden Chur-Trierischen hochansehnlichen Bottschaft den von sammtlichen hohen *Collegio* auf den 3ten des nächst einstehenden Monats-Tag *Martii* einmüthig beliebten Wahl-*Termin* eines Römischen Königs, mittels Ueberreichung des von höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz unter Dero grossen Insiegel auf Pergament ausgefertigten *Denuntiations*- und Erforderungs-Schreiben, und beyhabenden *Credentiali*en behörig zu verkünden; da nun gedachte Se. Excellenz hierzu eines geschwornen Kayserlichen *Notarii* und zweyer adelichen Gezeugen benöthiget seyen; So *requirire*ten Hochdieselbe mich den unterschriebenen *Notarium* nebst denen obbenannten beyden Herren als Zeugen (nachdeme sie zuvor aus aufhabendem Churfürstlichen Befehl Uns insgesamt deren aufhabenden Churfürstlichen Pflichten *quoad hunc actum* entlassen haben) um diesem vorzunehmenden *Denuntiations actui* mit beyzuwohnen, den gantzen Vorgang wohl zu bemercken, und *respective* zu *noti*ren, sofort Ihro demnächst ein oder mehrere *Instrumenta* darüber gegen die Gebühr auszufertigen. Wann nun ich von tragenden *Notariats*-wegen mich allerdings verbunden erachtet, dieser an mich beschehenen *Requisition* die schuldige Folge zu leisten, mithin die vorbenannte Herren Gezeugen *debito modo subrequiri*ret, selbigen auch das *Original Denuntiations*-Schreiben *sub dato* Mayntz den 25ten *Februarii* 1764. mit anhangendem Churfürstlichen größern Insiegel vorgezeiget; So verfügten sich *dato* mehr hochgedachte Seine Excellenz der Chur-Mayntzische Wahl-*Denuntiations*-Bottschafter Freyherr von und zu Ehrthal um die auf 9. Uhr diesen Vormittag durch ein Chur-Trierischen Cavalier angesagte Stund aus dem *Compostell* nach dem Chur-Trierischen Gesandschafts Quartier in folgender Ordnung.

1.) Voraus 2. Hof-Laquayen.

2.) Der *Legations-Secretarius* Peter Mathäi als zugleich Kayserlicher *Notarius* in einer 2. spannig viersitzigen *Chaise*.

3.) Zwey Laufer des Herrn Gesandtens Excellentz.

4.) Der Churfürstliche Hof-Fourier.

5.) Ein Portirer.

6.) 10. Hof- und Gesandtschafts-Laquayen zwey und zwey.

7.) In einer mit sechs Pferden bespannten Hof-Kutsch Se. Excellentz der Herr Bottschafter oben allein und Ihro gegen über die zwey obbemelte Churfürstliche Cammer-Herrn, als Zeugen; Neben dem Wagen giengen zwey Churfürstliche Heyducken und hinter demselben zwey Edel-Knaben.

Bey Ankunft an dem Chur-Trierischen Haupt-Quartier in dem in der Thöngesgaß gelegenen Bolongaroischen Haus wurden des Herrn *Denuntiations*-Bottschafters Excellentz von der Chur-Trierischen hochansehnlichen Bottschaft *in Corpore*: nemlich Ihro Excellentzien dem Hochwürdig-Hoch-

wohl-

wohlgebohrnen Herrn, Carl Ernst Freyherrn von Breidenbach zu Bürresheim, des Ertz-Hohen Dhom-Stifts Trier Dhom-Probsten, Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier Geheimen Rath, ersten Bottschaftern, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Hugo Casimir Edmund Freyherrn von Kesselstadt oblhöchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden geheimen Rath, Land-Hofmeistern, und Ober-Vogten im Tråver Reich, zweyten Wahl-Bottschaftern, sodann dem Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Joachim Freyherrn von Münch zu Bellinghausen, Chur-Trierischen geheimen Rath, Cantzlern, *Revisions*-Raths-*Præsiden*ten- und Lehn-Probsten, dritten Wahl-Bottschaftern unten auf der Hauß-Treppe: gestalten dieses Hauß keine Einfahrt hatte) beym Aussteigen aus dem Wagen empfangen, Ihnen die Hand gelassen, und unter Vortretung eines zahlreichen Hof-Staats die mit vielen *Livrée*-Bedienten besetzte Stiegen hinauf, allwo oben verschiedene *Officianten rangi*ret waren, bis in das Thron-Zimmer im zweyten Stock: dessen Fenster zur Thöngesgaß hinausgehen) begleitet; die Chur-Mayntzische hohe Bottschaft liesse sich hierauf auf einem rechter Hand unter dem Baldachin stehenden rothsammeten Lehnsessel, die Chur-Trierische hohe Bottschaft aber lincker Seits unter gedachtem Baldachin auf drey dergleichen Lehnsessel nieder, und da Deroselben die Stühle allerseits von Edelknaben geruckt, und die Thürfliegel zugemacht worden, so bedeckten sie sich samtlich, und der Chur-Maynzische *Denuntiations*-Bottschafter thate, in Gegenwarth des auf der lincken Seithen gestandenen *Notarii* und Herren Gezeugen, folgende Anrede:

„Demnach von einem Churfürstlichen hohen *Collegio* der dritte des „zukünftigen Monaths *Martii* zu Eröfnung des Wahl-*Convents* bestim„met worden; So haben Se. Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, mein gnä„digster HErr, vermög tragenden Ertz-*Cancellariat* Amts, und nach Inn„halt der guldenen *Bull* Kaysers Carl des Vierten die gewöhnliche *Denun*„*tiations*- und Erforderungs-Briefe an ihre hohe Herren mit Churfür„sten unter ihrem grosen Innsiegel ausfertigen lassen, und mich eigends „abgeordnet gegenwärtigen *Denuntiations* Brief, nebst aufhabendem *Cre*„*ditiv* an Se. Churfürstliche Gnaden zu Trier (wie hiemit beschiehet) „zu überlieferen, und mir über die Behändigung eine glaubhafte schrifft„liche Urkund auszubitten; Höchstdieselbe haben mir annebst besonders „aufgetragen, Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier ihrer aufrichtigsten „Freundschaftlichen Gesinnung zu versichern, und von Höchst-Ihro „eine gleichmaßige Erwiederung zu erbitten; ersuche anbey nochmah„len gegenwärtigen *Notarium* und Herrn Zeugen, diesen von mir besche„henen *Denuntiations*-*Actum* fleißig *ad notam* zu nehmen, und mir darü„ber ein oder mehrere *Instrumenta* gegen die Gebühr zuzufertigen.

„Hierauf antworteten des Chur-Trierischen Ersten Herrn Bott„schaffters Excellenz, wie folget:

„Die Chur-Trierische Bottschaft thut die jezt von Seiten Sr. Chur„fürstlichen Gnaden zu Maynz durch Dero bevollmächtigten Herrn Bott„schaffters Excellenz beschehene Wahl-*Denuntiation* annehmen, mit dem „Versicheren, daß Se. Churfürstl. Gnaden von Trier, Unser gnädig„ster Herr, in dem auf den dritten *Martii* zum Wahl-*Convent* von Höchst„Ihro beliebten, auch jetzo verkündigten *Termin* entweder in höchster „Person, oder durch Ihro genugsam bevollmächtigte Bottschafft er„scheinen werden; Ersuchen auch den Herrn *Notarium* und Zeugen, über

„ die Annahm und *Acceptation* des *Denuntiations*- und Einladungs-Schrei-
„ ben; auf Verlangen gleichfals ein oder mehrere *Instrumenta* auszufer-
„ tigen, mit dem schließlichen Erbiethen, die Ausfertigung deren *Recre-*
„ *dentialien*, an Unsern Hof bestens zu beförderen, wie auch wegen obi-
„ ger *Acceptation* die gewöhnliche Urkund auszustellen;

Worauf Ich der *Notarius* geziemend erwiederet, daß, gleichwie es mir von tragenden Kayserlichen *Notariat* Amts wegen allerdings obliege, der beiderseits an mich beschehenen *Requisition* zu gehorsamen, also ich auch so willig als schuldig seye, das billigste Begehren zu vollziehen, ersuchte auch nochmahl die gegenwärtige Herren Gezeugen, den samtlichen Vorgang wohl *ad notam* zu nehmen, und demnächst das zu errichtende *Notarial Instrument* mit unterschreiben zu können; Womit dieser *Denuntiations Actus* beschlossen und seine Excellenz von denen Chur-Trierischen Hochansehnlichen Herren Bottschafteren mit dem nemlichen *Ceremoniel*, wie bey dem Empfang bis an den Wagen zuruck begleitet worden.

Nachdeme nun all obiges, sowohl den Empfang und Begleitung der *Denuntiations* Gesandschaft als die Behändigung des mit anhangenden grösern Chur-Maynzischen Innsiegel bekräftigten *Original*-Erforderungs-Schreiben und *Creditivs*, auch desselben beschehene *Acceptation*, und übrige Versicherungen ich nebst mehrgedachten Herren Gezeugen also, wie vorbeschrieben, geschehen zu seyn, gesehen und gehöret;

So habe den ganzen Vorgang in gegenwärtiges *Instrument* gebracht, solches eigenhändig geschrieben und unterschrieben, auch durch die Herren Gezeugen unterschreiben lassen;

So geschehen im Jahr, Monath, Tag, *Indiction*, Stund und Orth wie obstehet.

Zu all dessen mehrerer Bekräftigung habe gegenwärtiges *Instrument* mit meinem gewöhnlichen *Notariats*-Siegel bedrucket.

In fidem

(L.S.) Petrus Matthæi. ppr.
Sacræ Cæfareæ Majestatis authoritate Notarius publicus Juratus ad hunc actum specialiter Requisitus.

(L.S.) **Frantz Arnold, Baron von Brencken, Cämmerer und Obrist.**

(L.S.) **Carl Anton, Freyherr von Hoheneck, Cammerherr und adelicher Hof-Rath.**

§. 119.

Die Ruckbegleitung geschahe auf nemliche Art wie der Empfang, und verrichteten mehr hochgedachten Herrn Chur-Maynzischen Bottschaffters Excellentz annoch eben jenen Morgen bey dem dermahlen nur noch alleinig zu Franckfurth anwesend gewesenen dritten Chur-Cöllnischen hohen Herrn Bottschafftern Freyherrn von Siersdorff, soforth von da bey denen Churböhmischen, Churbayerischen und Chur-Sächsischen Herrn Bottschafftern in nemlicher Ordnung, und gleichen Ceremoniel den Denuntiations-Actum, bey der Churbayerischen Gesandschafft wurden jedoch zu diesem Actu nebst denen Chur-Maynzischen zugegen gewesenen zwey adelichen Gezeugen annoch zwey deren Ihrigen insbesondere mit hierzu gezogen, und diesemnach die Auffahrt beschlossen.

§. 120.

§. 120.

Nachmittags gegen Abend überschickten die Chur Böhmische und Chur-Bayerische Herren Bottschafftere, durch Dero Legations-Räthe und Secretarios die ausgefertigte gewöhnliche Urkunden über die geschehene Chur-Mayntzische Denuntiation, wovon man Kürtze und gleichen Innhalts halben, die Chur-Böhmische Urkund nur einrucket.

Der allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen Frauen Mariä Theresiä Römischen Kayserin auch in Germanien zu Hungarn und Böheim Apostolischer Königin Unserer allergnädigsten Kayserin, Königin, Erblandes Fürstin, und Frauen, als Königin und Churfürst zu Böheim allhier anwesender Bottschafft haben der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Joseph Emmerich Ertzbischof zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlar und Churfürst durch den Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn Lotharie Frantz Michael, Freyherrn von und zu Erthal, Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz würcklichen geheimden Rath und Oberamtmann zu Lohr, und gegenwärtig eigends anhero abgesandeten Bottschaffters Excellenz, das auf ohnlängstigen Churfürstlichen *Collegial*-Schluß zur Wahl eines Römischen Königs verfertigte gewöhnliche *Denuntiation*s- und Einladungs *Patent*, in Gegenwart eines darzu *adhibi*rten *Notarii* und zweyer Gezeugen gebührend verkunden und *insinui*ren lassen. Wie nun die Königlich Chur-Böhmische Bottschaft von allerhöchstem Orth den Auftrag erhalten hat, für diesmalen besagtes Wahl-*Denuntiations*-und Einladungs-*Patent* dahier *pro insinuato* anzunehmen, und Seiner Römisch-Kayserlich und Königlich Apostolischen Majestät sich der guldenen *Bull* von der Wahl eines Römischen Königs und dereinstigen Kaysers, und was desfalls Dero Churfürstlichen Amt zukommet, wohl erinneren; So laßen Allerhöchst-Dieselbe auf solches *intimi*rtes Verkündigungs-*Patent* anmit erklären, daß Allerhöchst-Dieselbe dasselbe nicht allein *pro insinuato* annehmen, sondern auch *in termino*, durch Dero genugsam Bevollmächtigte erscheinen, fort mit und neben ihnen hohen Mit-Churfürsten thuen, handlen, und verrichten wollen, was sich nach Anlaß ermelter Guldener Bull- und sonsten zu des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt eigenen und gebühren mag. Welche Erklärung also schriftlich auszustellen Ihro Römisch- und Königlich-Apostolische Majestät allergnädigst anbefohlen haben, die Beantwortung des *Credential* Schreiben, selbsten aber von allerhöchsten Orten erfolgen wird. *Signatum* Franckfurth den 27ten *Februarii* 1764.

(L.S.) Nicolaus Fürst Esterhasi *ppr.*

(L.S) Johann Anton Graf von Pergen. *ppr.*

(L.S.) Egid. *Fel.* Freyherr von *Borié*. *ppr.*

§. 121.

Den 28ten Februarii begaben sich des mehr hocherwehnten Chur-Mayntzischen Herrn Bottschafters Excellentz unter eben jener Begleitung wie gestrigen Tags, gegen halb 1. Uhr zu der Chur-Pfältzischen, und von da zu der Chur Braunschweigischen fürtreflichen Bottschaft, und legten allda die aufhabende Verkündigung gleichmäßig ab, wobey dann eben jenes Ceremoniel gleich bey denen übrigen auf das genaueste beobachtet wurde.

§. 122.

Tags darauf wurden von denen Chur-Trierischen, sodann Chur-Cöllnischen und Chur-Pfälzischen Herren Bottschafteren die über die beschehene würckliche Erforderung gewöhnlich gefertigte Urkunden eingeschicket, auch liesse die fürtreflich Chur-Brandenburgische Bottschaft mittelst überschickung eines pro Memoria der Chur-Mayntzischen Directorial Bottschaft vermelden, daß man Churfürstlich-Brandenburgischer Seits die gewöhnliche Wahl-Denuntiation vor diesesmahl und mit Vorbehalt der rechtlichen Zuständigkeit pro Insinuatâ ansehen wolle, welcher Erklärung sodann Chur-Mayntzischer Seits durch ein abgehändigtes Gegen-pro Memoria sogleich erwiederet wurde.

§. 123.

Diesem nun allem vorgegangen wurden die über sothane Denuntiations-Handlungen gefertigte Instrumenta Notarialia denen fürtreflich Chur-Trierisch, Chur-Cöllnisch, Chur-Böhmisch, Chur-Bayerisch, Chur-Braunschweigisch, und endlich Chur-Pfälzischer Gesandtschaften durch den Chur-Mayntzischen Secretarium Mathæi, als Notarium Cæsareum überbracht, sofort dadurch des Chur-Mayntzischen Herrn Denuntiations-Bottschafters Excellenz aufgehabte Verrichtung erwünscht beendiget, worauf dann demnächst die Recreditiv-Schreiben an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz nach und nach einliefen, wovon man Kürze halber das Chur-Böheimische hierunten anfügt.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kayserin in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien :c. Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana :c.

Entbieten dem Hochwürdigsten Emerich Joseph Erz-Bischofen zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar, Unserm lieben Neve, und Churfürsten, Unsern freundlichen Willen Kayserl. Hulden und alles Gutes: Hochwürdigster lieber Neve, und Churfürst! Es hat Uns Unsere nacher Franckfurt zu dem fürgewesten Churfürstl. *Collegial*-Tag abgeschickte Bottschaft den offenen, und besiegelten Brief zugesendet, durch welchen Euer Liebd. nach Innhalt der Goldenen Bull Wayl. Kaysers Carl des vierten, und vermög ihres tragenden Erz-*Cancellariat*-Amts Uns auf den 3ten dieses Monats *Martii*, um durch Uns selbsten, oder Unsere Bottschaftere, oder Verweesere, einen, oder mehr mit ganzen vollen Gewalt in der Stadt Franckfurt an Mayn zu erscheinen, nach Art, Form und Gestalt deren darüber aufgerichteten Gesätzen zu handlen, und übereinzukommen. Mit anderen Unseren Mit-Churfürsten von der Wahl eines Römischen Königs zum künftigen Kayser zu machen, und allda bis zu End derselben Wahl zu verharren, auch zu thun, und zu gebahren, wie in denen heilsamen Satzungen hievon geordnet ist, *sub dato* Mayntz den 25ten Monats-Tag *Februarii* dieses Jahrs erfordert, und beruffen haben; Worbey Uns eben auch ihre *Credentiales in Originali*, und zwar verschlossen zu Handen zu kommen, durch welche Ewer Libd. *adhunc Actum* ihren Bottschafter Lothari Frantz Michael Freyherrn von und zu Ehrthal ihren Geheimen-Rath

Rath und Amtmann zu Lohr (welcher für diesesmahl mit Genehmhaltung des Churfürstlichen *Collegii* vorbesagten offenen, und besiegelten Brief Unserer Bottschaft zu Franckfurt abgegeben hat) unter eben vorgedachtem *Dato* zu *legitim*iren beliebet haben.

Gleichwie Wir nun aus sonderbarer guten *Affection* zu der allgemeinen Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs auf alle erdenckliche Weiße besorget, und beflissen seynd, womit auf bemelten Tag Unsere allschon in der Wahlstadt anwesende und mit hinlänglicher Vollmacht, und *Instruction* versehene Bottschaft alles das, was Uns, als des Heiligen Römischen Reichs Mit-Churfürsten bey diesem Wahl-Geschäft zu thun gebühret, mit vorkehren, und dieses heilsame Wahl-Werck mit vollziehen helfen;

Als haben Wir Ewer Liebd. solches zur Nachricht, und Wiederantwort nicht bergen wollen.

Und Wir verbleiben Ewer Liebd. mit freundlichen Willen, Kayserl. Hulden, und allen Guten vorderst wohl beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wien, den 10ten Monats Tag *Martii* in sieben Hundert vier und Sechzigsten Unserer Reiche in vier und Zwanzigsten Jahre.

Ewer Liebd.

Gutwillige Freundin

Maria Theresia.

Rudolph Graf Colloredo.

Hermann von Kannegieser.

§. 124.

Inzwischen liesse die Churfürstlich-Sächsische hohe Bottschaft unterm 24ten Februarii eine Raths Deputation zu sich erforderen, des Endes dann sich die Syndici des Raths Herr Schudt, und Herr Moors in einem ordinairen Herrn Wagen, unter Vortrettung zwey Einspannigeren ihrer eigenen, und zweyer Herren Bediente auf der Kutsche habende, Vormittags gegen 11. Uhr in das von Stallburgische Stamm-Haus verfügten, wo der Empfang und die Hinaufführung auf eben nemliche Art wie bey der ersteren Audienz beschehen; Deputati wurden in das Audienz-Zimmer, worinnen der Baldachin befindlich geführt, da nun beyder Herren Bottschafteren Excellentzien, sie an der Thür empfangen, geschahe von Hochdenenselben stehende dahin der Vortrag

„ Nachdeme ein hohes Churfürstliche Collegium die Eröffnung des „ Wahl-Tags, welchen GOtt, zum Besten des teutschen Vatterlands „ höchstens seegnen, und beglücken wolle, auf den 3ten nächst-künftigen „ Monats Martii festgesetzet, so würde zwar von Ihro Königlichen Hoheit „ dem Herrn Administratore der Chur-Sachsen, desfalls das nöthige an„ noch an einen löblichen Magistrat dieser Kayserlichen Freyen-Reichs-Stadt „ schriftlich gelangen; Alldieweilen aber die Zeit sehr kurtz, hätten sie Herren „ Wahl-Bottschaftere einstweilen wohlgedachtem Rath die Nachricht da„ von geben wollen, um dasjenige zeitlich beobachten zu können, was in „ solchem Fall gewöhnlich wäre, und die guldene Bulle mit sich brächte.

Deputati danckten hierauf vor diese gnädige Eröfnung, und nahmen den beschehenen hohen Vortrag ad Referendum, stellten aber zugleich gehorsamst vor, daß der Rath occasione des jetzo vorhergegangenen Churfürstlichen hohen Collegial-Tages allbereits verschiedenes veranstaltet, und ein und

andere Policey-Verordnungen publiciret hätten, welche sonst einem Wahl-Tag vorherzugehen pflegten, die aber dermahlen noch in ihrem Vigore bestünden, und dieselbe zu wiederhohlen, wohl überfliessig seyn mögte, zumahlen da in denenselben in Ansicht des vermuthlich auf den hohen Churfürstlichen Collegial folgenden Wahl-Tags ausdrückliche Erwehnung bereits geschehen. Es überreichten auch besagte Herren Deputati zugleich denen Herren Wahl-Bottschaftern Excellentz Excellentz von denen in diesem Jahr desfalls gedruckten Raths-Edicten einige Exemplaria. Hochdieselbe schienen nun zwar dieser Vorstellung Beyfall zu geben, hielten jedoch davor, daß, weil die Eröfnung deren Wahl-Conferentzien sonsten vorhero jedesmahl solenniter publiciret worden, dergleichen vielleicht dermahlen auch noch um so mehr zu wiederhohlen nöthig seyn durfte, als zwischen dem Churfürstlichen Collegial- und dem Wahl-Tag selbsten von dem hohen Churfürstlichen Collegio ein gar mercklicher Unterschied und Abschnitt gemacht worden. Gleichwohlen nahmen Ihro Excellentzien solches noch in nähere Ueberlegung, und versprachen einem löblichen Magistrat das nähere zu seiner Bemessung desfalls annoch zeitlich wissen zu lassen. Schließlichen erkundigten sich Hochdieselbe nach denen Preißen deren Victualien, und ob daran Mangel erscheine, ins besondere aber, ob etwa von ein- und anderen Unterthanen der Nachbarschaft mit der Zufuhr eingehalten, oder solche verweigeret werde. Worauf Deputati äusserten wie daß die Preiße deren Victualien mehr im fallen als im steigen begriffen, und bishero noch alles in Ueberfluß zu haben gewesen, auch von der Nachbarschaft keine Verweigerung der Zufuhr zu verspüren wäre.

§. 125.

Einige Tage hiernach gienge einem Hochedelen Magistrat wegen Herbeyschaffung hinlänglichen Proviants, Fütterung und anderen Bedürfnüssen von des Herrn Administratore der Chur-Sachsen Durchlaucht nachstehendes Schreiben samt Anlag zu.

P. P.

Unsern Gruß zuvor! Ehrbare und Wohlweise, liebe besondere. Nachdeme denen Uns zugekommenen Nachrichten zufolge, während des nunmehro beendigten Churfürstlichen *Collegial* Tages, die Theuerung aller benöthigten Lebens-Mittel und anderen Bedürfnißen in der Stadt Franckfurt außerordentlich groß gewesen, und dann allerdings zu befürchten, daß bey der gegen den instehenden Römischen Königs-Wahl *Convent* zusammen kommenden *Frequenz*, selbige noch beträchtlicher werden dürfte; So haben Wir zwar als *Administrator* der Chur-Sachsen, von Reichs-Ertz-Marschall-Amts wegen, damit von denen benachbarten Landen die Ausfuhre derer *Victualien*, und übriger Erfordernüßen gegen eure Stadt veranstalltet, verfüget, und erleichteret werde, an des Churfürsten von Pfaltz Durchlaucht und Libd. wie auch an des Churfürsten zu Mayntz, an des Bischofs zu Würtzburg und Bamberg, an des Landgrafens zu Hessen-Cassel, und an des Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Libd. Libd. Libd. Libd. die nöthige Vorschreiben erlassen, welche euch zu fernerer Bestellung nebst einer Abschrift davon, durch den Reichs-Erb-Marschall werden eingehändiget werden, Wir begehren aber in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten Libd. auch an euch hiermit gnädigst, ihr wollet nicht weniger euers Orts, auf die Zeit der bevorstehenden Wahl-Versammlung, das wegen Herbeyschaffung hinlänglichen

länglichen *Proviants*, Fütterung und andern Bedürfnüßen, das erforderliche behörig und bestmöglichst besorgen. Wollten es euch nicht verhalten, und sind euch mit Gnaden beygethan. Geben zu Dreßden den 27ten *Februarii* 1764.

Xaverius.

Christian Gerloß.

Anlag dieses Schreiben

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Xaverius ꝛc.

Wir mögen Ew. Libd. (Durchl. und Libd.) hierdurch nicht verhalten seyn lassen, welchergestalt der von Uns in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten Liebd. und als *Administrator* der Chur-Sachsen, von Reichs-Ertz-Marschall-Amts wegen, an den Rath zu Franckfurt am Mayn in Absicht auf den daselbst gehaltenen und nunmehro beendigten Churfürstlichen *Collegial*-Tag, auch der innstehenden Wahl eines Römischen Königs, wegen Herbeyschaffung hinlänglichen *Proviants*, Fütterung und anderer Bedürfnüße, bereits vor einiger Zeit erlassenen Verordnung ohnerachtet, dennoch denen von daher eingegangenen Nachrichten zufolge die Theuerung deren nöthigen Lebens-Mittel und anderer Erfordernüßen, besonders wegen Mangel der Zufuhr, gantz ausserordentlich sey.

Nachdeme nun leichte zu ermessen, was bey der, in Ansehung des nächst zu eröfnenden Wahl-*Convents* immer mehr und mehr dahin zusammen kommenden Menge *Consumenten* vor eine sehr beträchtliche Quantität an Früchten und allerley Nothwendigkeiten erfordert, und wie dadurch erwehnte Theuerung um ein grosses vermehret werden werde, wo nicht selbiger durch die aus denen gedachter Stadt benachbarten Landen zu ververanstalltende Zufuhren zu steuern gesucht werden sollte, hierzu aber die Hand zu biethen, ein jeder derer Hohen und anderer Reichs-Stände um so bereitwilliger seyn wird, als die vorseyende Versammlung zu Franckfurt, zu des gesammten Heiligen Römischen Reichs Nutzen und Wohlfarth abzielet;

So ersuchen Wir Ewer Libd. (Ewer Durchl. und Libd.) hierdurch freundlich: freundvetterlich: Sie wollen zu dieser heilsamen Absicht, die Ausfuhre des *Proviants*, *Fourage* und allerhand Bedürfnüße aus Dero

1.) Maynz, Pfaltz, Cassel, Darmstadt 1.) Landen.
2.) Bamberg samt Würtzburg 2.) Hochstiftern und Landen.

gegen mehr erwehnte Stadt Franckfurt ungehindert zu gestatten, und deshalben Dero Beamten, *Vasall*en und Unterthanen gemessenen Befehl zu ertheilen belieben, mithin auch dadurch Dero Reichs *patrioti*sche Neigung vor die Beförderung des allgemeinen Besten darlegen. Die Wir übrigens Ewer Liebd. (Ewer Durchl. und Liebd.) ꝛc.

Geben zu Dreßden den 27ten *Februarii* 1764.

§. 126.

Nicht minder empfieng ein Hoch-Edler Magistrat von der Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Regierung eine anderweite die zur nächstbevorstehenden Reise Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät nacher Franckfurth erforderliche Vorspann-Pferde abermahlen betreffende Zuschrift folgenden Innhalts:

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Edle und Veste, sodann Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, besonders liebe Herren und gute Freunde!

Was denen Herren wir in Betreff der allernächst bevorstehenden Reiße Ihro Römisch-Kayserl. Majestät nacher Franckfurth und der zu solchem höchst-*pressanten* Beruf anverlangt werdenden starcken Anzahl Vorspann Pferde vor einigen Tagen freundnachbarlich zu vernehmen gegeben, ein solches muß denenselben noch in frischem Andencken ruhen.

Nachdeme Wir nun bis *dato* einer gewühriger Rückantwort deshalben vergebens entgegen gesehen haben, inzwischen aber die Zeit dermaßen verstrichen, daß nunmehro und in weiterer Entstehung derselben der gröste Nachtheil auf dem Verzug haftet;

So können wir nicht umhin, dieselbe andurch freundnachbarlich nochmahlen zu ersuchen, damit nicht länger und um so weniger anzustehen als man in nicht verhoffender Entstehung derselben sich genöthiget sehen dörfte, bey Paßirung der allerhöchsten Kayserl. *Suite* nur seine *quotam matricularem* an denen geforderten Pferden *ad locum* abzusenden, den Rest aber denenjenigen zu überlassen durch deren *Territoria* die *Route* genommen werden dörffte.

Wir zweiflen keineswegs bey vorliegenden dringenden Umständen, die Herren werden Unserm billigmäßigen Verlangen zu willfahren, weitere Schwürigkeiten nicht machen, und Wir Unsers Orts werden dagegen bey allen Vorfallenheiten zu erproben nicht unterlassen, wie derozelben Wir zu Erweisung freundnachbarlicher Gefälligkeiten geneigt-willig verbleiben. Darmstadt, den 24ten *Febr.* 1764.

Der Herren

Freund- und dienstwillige

Fürstlich-Heßischer Præsident, Cantzlar, Geheime- und Regierungs-Räthe daselbsten.

§. 127.

Diesem Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Regierungs-Schreiben wurde sogleich einige Tage darnach folgendermassen von einem Hoch-Edlen Magistrat wiederantwortlich begegnet.

P. P.

Ehe noch Ew. rc. rc. beyde gefällige Zuschriften vom 17ten und 24. *elapsi* in Betref der uns angesonnenen *Concurrentz*, zu denen, bey der nächst bevorstehenden Anhero-Reise Ihro Kayserl. Majestät erforderlichen Vorspann Pferden, bey uns eingetroffen, ware schon von Seithen allerhöchst gedacht Ihro Kayserlichen Majestät unmittelbahr an uns ein gleiches allergnädigstes Ansinnen geschehen, die zeithero zwar betriebene, nun aber allererst jetzo zu Stande kommende Zusammentrettung sämtl. benachbahrten Beambten mit dem Herrn Ober Post *Directore* von Berberich, wird Gelegenheit an Handen geben, diese Sache auf das geschwindeste zu Kayserl. allerhöchstem Wohlgefallen zu beenden, und auf diesem ohnfehlbaren Erfolg lassen Wir es beruhen.

Was die Kräfte unserer wenigen Dorfschaften vermögen, werden wir beyzutragen nicht verabsäumen, es kan aber bey diesem Geschäffte, wie Ew. rc. rc. anzutragen beliebet, der *Matricular*-Fuß eben so wenig

zum Maasstock genommen werden, als wenig selbiger jemahlen, in Ansehung dieser oder anderer dergleichen gemeinen Lasten, wie Wir anderwärts mehrmahlen überzeugend dargethan haben, gegen Uns zu einiger Richtschnur dienen kan. Die Wir übrigens zu angenehmen Freundnachbarlichen Dienst-Gefälligkeiten stets bereit und willig sind. *Datum* den 2. *Mart.* 1764.

Ewr. rc. rc.

rc. rc.
B. u. St. d. R. F.

§. 128.

Auch liesse gedachter Stadt-Magistrat auf das von Allerhöchst-Ihro Kayserliche Majestät in eben jenem Betref an denselben bereits unterm 21. Jan. erlassene allergnädigste Rescriptum folgende Antwort in Unterthänigkeit gelangen.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Zu allerunterthänigst-tiefschuldigster Befolgung des, von Ewr. Kayserl. Majestät *per Clementissimum Rescriptum de* 21. *Jan.* an uns fernerweit ergangenen, allergnädigsten Begehrens, haben Wir nicht verabsäumet Unserem Land-Amt alsofort den Auftrag zu thun, wegen der zu Ewr. Kayserl. Majestät vorhabenden Reise erforderlichen Pferde, in so weit die zu hiesiger Stadt gehörige Dorfschaften darzu zu *concurri*ren vermögend sind, mit dem hier wohnenden Ober-Post-*Directori* von Berberich in ohnverlängte *Conferenz* zu tretten, und das nöthige hierunter zu *reguli*ren. Nachdeme nun aber die Sache wegen Abwesenheit ermeldten von Berberichs nicht ehe als jezo durch eine gemeinsame Zusammentrettung sämtlicher benachbarten Beamten ins Werck gerichtet werden können; so werden wir es Unseres Orts zu allergehorsamster Bethätigung Unserer aller*submissest*en Verehrung, an demjenigen nicht erwinden lassen, was nach dem Maas unserer geringen Kräfte zu Erreichung Ewr. Kayserl. Majestät allerhöchsten *Intention* Wir beyzutragen Uns vermögend finden. Ew. Kayserlerlichen Majestät nächstens anzutrettende Anhero-Reise aber, wolle der Allmächtige mit dem allerglücklichsten Erfolg bekrönen, als deßen starcker Obhut und Schutz Ew. Kayserl. Majestät wir getreuest empfehlen, uns aber und gesamtes Stadtwesen zu Kayserl, allerschätzbarsten Hulden und Gnaden in allertiefster Erniedrigung erlassen und ersterben. *Datum* den 1ten *Martii* 1764.

Ewr. rc. rc.

rc. rc.
B. u. St. d. R. F.

§. 129.

Da nun bishero Eines Hoch-Edlen Magistrats der Freyen Reichs- und Wahlstadt Franckfurth Haupt-Bemühung alleinig dahin gerichtet ware, alle erforderliche Anstalten zu dem höchstwichtigen Wahl-Geschäft in Zeiten und gehörigen Ordnung vorzukehren, als verfehlte derselbe auch nicht, die auf den 3ten Martii vertagte würckliche Eröfnung des Churfürstlichen

Wahl-Tags allen Burgern und Einwohnern mittelst Erlassung nachstehenden Edicts nicht nur bekant zu machen, sondern auch denenselben den gebührenden Respect, gegen die höchste Herren Churfürsten und Dero vortreffliche Wahl-Bottschaften behörig einzuschärffen.

Nachdeme die, auf zeitherig-allhier vorgewesenem Churfürstlichen Hochansehnlichen *Collegial* Tag versammlete fürtrefliche Herren Bottschaftere durch ein unterm 21ten dieses zu Ende gehenden Monaths Februarii erlassenes hoch zu verehrendes Churfürstliches *Collegial-Decretum* Einem Hochedlen Rath dahier bekandt zu machen gnädig geruhen wollen, daß Hochdieselbe nunmehro zur würcklichen Eröfnung des Wahl-*Convents*, längstens auf den 3ten *Martii* zu schreiten entschlossen seyen; wohlgedachter Ein Hochedeler Rath aber, bey dieser Gelegenheit, desjenigen, so in dergleichen Fällen, seines Amts und Obliegenheit ist, sich wohl erinnert: Als wird, von Seiten desselben, nicht nur diese vergnügliche Nachricht, und die nunmehro würcklich nächst bevorstehende, zu Bevestigung der Ruhe und Wohlfart des gesammten Teutschen Vatterlandes gereichende, GOtt gebe! höchstbeglückte Römische Königs-Wahl dem Publico hiermit höchsterfreulich offentlich verkündiget, sondern auch zugleich jedermann alles Ernstes, in Gefolg derer desfalls schon bekandt gemachten Verordnungen nochmahlen ermahnet, in Bezeugung der unterthänig und respectuosesten Verehrung gegen die alltäglich in grösserer Anzahl hier eintreffende hohe Standes-Persohnen, auch, zu seiner Zeit, hiesige Stadt mit ihrer persönlichen Gegenwart beehrende höchste Herren Churfürsten selbsten, an der aufliegenden Gebühr und Schuldigkeit es in keine Weise erwinden zu lassen, anbey überhaupt während des, hiernächst eintrettenden Wahl-Convents, sich still, ruhig und ordentlich zu verhalten, mithin sich diejenige empfindliche und ohnausbleibliche Bestrafungen nicht zuzuziehen, welche mehr wohlgedachter Ein Hoch-Edler Rath wider die Uebertretter obgedachter und dieser wiederhohlten Obrigkeitlichen Verfügungen vollstrecken zu lassen nicht entstehen wird. Wornach sich jedermann zu achten.

Geschlossen bey Rath.

Den 28. Febr. 1764.

§. 130.

Dann endlich ergienge von Chur-Maynzischen hohen Directorii wegen an das Löbliche Reichs-Erb-Marschall-Amt nachstehender Ansag-Zettul, denen Herrn Bottschaftern und zwar Primariis, aber wurde der eigentliche Gegenstand deren Deliberationen bey Eröfnung des Churfürstl. Wahl-Convents, mittels Ueberreichung anderweiter Neben-Zettulen dem Herkommen gemäß per Cancellistas Moguntinos bekant gemacht.

Dem Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiermit bedeutet, daß denen hieranwesenden Herren Gesandten auf Morgen Samstag den 3ten *Martii* um 9. Uhr zur Zusammenkunft auf hiesigem Römer angesagt werden solle.

Ende des ersten Abschnitts.

Kurtzer ELENCHUS

Aller in diesem Chur-Tags-Diario vorkommenden Schreiben, Anreden, Befehl-Verordnungen und sonstigen Urkundten

Schreiben, allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, um mittelst zu Standbringung einer Römischen Königs-Wahl zu Augspurg annoch bey allerhöchst Dero Lebzeiten denen betrübten Folgen eines Interregni vorzubeigen dd. Wien den 3. October 1763. pag. 3.

Ausschreiben des Churfürstl. Collegial-Tags von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als des hohen Collegii Decani an samtliche hohe Herren Mit-Churfürsten auf den 15ten December 1763. nach der Reichs-Stadt Augspurg, dd. Mayntz den 16ten October 1763. pag. 3.

Benachrichtigungs-Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an den Magistrat der Reichs-Stadt Augspurg dd. Königstein den 22ten October 1763.

Chur-Trierische Wiederantwort auf die Chur-Mayntzische Einladung dd. Ehrenbreitstein den 22. October 1763. pag. 5.

Reichs-Stadt Augspurgische Ruckantwort auf das Chur-Mayntzische Benachrichtigungs-Schreiben, dd Augspurg den 18ten November 1763. pag. 6.

Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marchallen in Anbetracht des Preiß deren Victualien, Quartieren &c. dd. Mayntz den 22. November 1763. pag. 7.

Abordnung des Chur-Mayntzischen Hof-Cammer-Rath und Ober-Kellern Hettinger nebst dem Churfürstl. Hof-Fourier, zu Einrichtung deren erforderlichen Quartieren, würcklichen Miethung des von Saidachischen-Haus, Abänderung des Orts zur Zusammenkunft, und desfalls von hohen Directorii wegen an samtliche hohe Herren Mit-Churfürsten anderweit erlassene Einladungs-Schreiben, nach der Reichs-Stadt Franckfurt, dd. Mayntz den 30. November 1763. pag. 8.

Chur-Mayntzisches Schreiben in eben jenem Betref an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marchallen dd. Mayntz 30. November 1763. pag. 9.

Benachrichtigungs-Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, an den Wohlweisen Stadt Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt samt dessen Wiederantwort vom 30. Novemb. und 6. Decemb. 1763. pag. 10.

Abschickung des Stadt Franckfurter Raths-Consulenten und Syndici Schud an das Chur-Mayntzische Hoflaager samt bey sich gehabten Magistratsschreiben in Anbetracht des erforderlichen Holtz und Kohlen bey vorseyendem Convent vom 10. Decemb. 1763. pag. 11.

Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Protector postarum an Ihro Fürstl. Durchlaucht von Thurn und Taxis vom 30. November 1763. pag. 12.

Kayserliches allerhöchstes Schreiben an die Reichs-Stadt Franckfurt, in Ansicht des dorthin ausgeschriebenen Collegial-Tags dd. Wien den 23. November 1763. pag. 12.

Wiederantwort besagter Reichs-Stadt an allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät dd. Franckfurt den 6. December 1763. pag. 13.

Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier an die Reichs-Stadt Franckfurt die Einrichtung des Chur-Trierischen Quartiers betreffend, dd Ehrenbreitstein den 5. Decemb. 1763. pag 14.

Stadt Franckfurtische wiederantwortliche Erklärung dd. Franckfurt den 16. December 1763. pag. 15.

Schreiben Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, so wohl den Churfürstl. Befolg als die Anschaffung des nöthigen Vorraths und Einrichtung deren erforderlichen Quartieren betreffend, an den Stadt-Magistrat zu Franckfurt, dd. Dreßden den 7. Decemb. 1763. pag. 15.

Wiederantwortliche Aeusserung besagten Stadt Magistrats an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen dd. Franckfurt den 19 December 1763. pag. 16.

Schreiben allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät an die Reichsstadt Franckfurt, wegen Einrichtung des für allerhöchst Ihro erforderlichen Quartiers, dd. Wien den 8ten December 1763. pag. 17.

Antwortschreiben besagten Stadt Magistrats auf sothanes allerhöchste Kayserliche Rescriptum dd. Franckfurt den 28. Decemb. 1763. pag. 18.

Stadt Franckfurtisches Edict, die Verkündigung des Churfürstl. Collegial-Tags an samtliche Einwohnere sowohl als Fremde, dd. Franckf. den 10. Decemb. 1763. pag. 19.

Schema deren von einem Hoch-Edelen Rath der Reichs-Stadt Franckfurt zu denen be-

vorste

vorstehenden Churfürstl. Collegial-Tags, und darauf folgenden Wahl-und Crönungs-Solennitäten ernannten Raths-Deputation. pag. 20.

Creditiv schreiben des Herrn Grafen von Pappenheim als des Heil. Römischen Reichs Erb-Marchallen an die Reichsstadt Franckfurt für Dero Reichs-Quartier-Meistern, nebst Anschluß des dießfalls erhaltenen Kayserl. und Churfürstl. Sächsischen Rescripti, dd Pappenheim den 12. Dec. 1763. pag 22.

Wiederantwortlicher Erlaß der Reichsstadt Franckfurt auf das Gräflich von Pappenheimische Creditiv-schreiben dd. Franckfurt den 23. December 1763. pag. 25.

Schreiben Ihro Kayserl. Apostolischen Majestät als Churfürsten zu Böheim die Einrichtung des Chur-Böhmischen Quartier betreffend, dd. Wien den 14. December 1763. pag. 25.

Ruckantwort der Reichsstadt Franckfurt auf obiges Chur-Böhmisches Schreiben dd. Franckfurt den 29. Decemb. 1763. pag. 26.

Pro-Memoria des Reichs Quartier-Meister nebst der von dem Herrn Grafen von Pappenheim erhaltenen Vollmacht, die Einrichtung deren Churfürstl. und sonstigen Quartieren, wie auch die Herbeyschaffung nöthiger Victualien betreffend, pag. 27.

Stadt Franckfurtisches Gegen-Pro-Memoria. pag. 28.

Pro-Memoria des Königlich Preußischen Herrn Residenten von Brand, die Einrichtung des Chur-Brandenburgischen Quartiers betreffend. pag. 29.

Schreiben der Reichsstadt Franckfurt ad Augustissimum in Ansicht des allda sich äusserenden Holtz-und Kohlen-Mangels dd. Franckfurt den 19. Decemb. 1763. pag. 30.

Stadt Franckfurtisches Schreiben an des Herrn Fürsten von Würtzburg Hochfürstl. Gnaden, wegen freyer Passirung einiges Holtz und Kohlen, dd. Franckfurt den 22. December 1763. pag. 31.

Antwortschreiben Hochbesagten Herrn Fürsten an die Reichsstadt Franckfurt dd. Würtzburg den 4. Januarii 1764. pag. 32.

Stadt Franckfurtisches Edict zu Beförderung des erforderlichen Vorraths und Wohlfeile aller Victualien dd. Franckfurt 27. December 1763. pag. 32.

Ankunft des Chur-Mayntzischen zweyten Herrn Bottschaftern, wie auch des Chur-Böhmischen und Chur-Brandenburgischen pag. 33.

Ankunft des ersten Chur-Mayntzischen Herrn Bottschaftern. pag. 37.

Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cöllen wegen Einrichtung höchst Dero Quartieren, samt der Wiederantwort der Reichsstadt Franckfurt dd. Bonn vom 11. Januarii und Franckfurt den 16. Jan. 1764. pag. 35.

Schreiben der Reichsstadt Franckfurt an Hessendarmstadt und Issenburg die Wohlfeile, Beyfuhr des benöthigten Brennholtzes betreffend, vom 11. Jan. 1764. pag. 36.

Willfährige Antwort des Herrn Fürsten zu Issenburg Durchlaucht, dd. Bierstein den 21. Januarii 1764. pag. 37.

Ankunft des Chur-Braunschweigischen Herrn Bottschafters. pag. 38.

Bewillkomungs-Compliment des Stadt Magistrats zu Franckfurt so per deputatos bey der Chur-Mayntzischen Bottschaft den 15. Januarii abgelegt worden. pag. 38.

Ankunft des dritten Chur-Böhmischen und Chur-Trierischen Herren Bottschafters, pag. 38.

Stadt Franckfurtisch Edict, innhaltlich dessen die ankommende Fremden ihre rechte Nahmen und Quartieren an den Thoren angeben sollen. pag 39.

Ferneres Edict die Ausschaffung alles Bettelvolcks und Herrnlosen Gesindels betreffend. pag 39.

Chur-Mayntzisches Verbott an alle Stadt Franckfurter Buchdruck-und Händler auch Zeitungsschreiber, nichts so in gegenwärtiges Geschäft einigen Einfluß habe, in Druck ausgehen zu lassen. pag. 40.

Ankunft des dritten Chur-Cöllnischen, des zweyten Chur-Pfältzischen, des ersten und zweyten Chur-Sächsischen, des zweyten Chur-Bayerischen und ersten Chur-Böhmischen Herren Bottschaftern. pag. 40.

Einrichtung des Consultations-Zimmer von Seiten Chur-Mayntz. pag. 41. 48.

Schreiben Ihro Kayserl. Majestät an den Magistrat zu Franckfurt, allerhöchst Dero dahienige Reiß betreffend, dd. Wien 21. Januarii 1764. pag 41.

Fürstlich Hessendarmstädtisches Schreiben an besagten Magistrat, wegen Herbeyschaffung deren für die Kayserl. Reiß erforderlichen Vorspann-Pferde, dd. Darmstadt vom 17ten Februarii 1764. pag. 42.

Schreiben des Königl. Frantzösischen Gesandten nach Franckfurt, wegen Einrichtung dessen Quartier. pag. 43.

Schreiben des Herrn Grafen von Colloredo Excellentz zu behuef besagten Quartiers, dd. Wien den 19. Januarii 1764. pag 44.

Schreiben der Reichsstadt Nürnberg wegen Anweisung eines Quartiers für die mit denen Reichs-Insignien nach Franckfurt kommende Cron-Gesandtschaft, samt Creditiv, dd. Nürnberg den 25. und 30. Januarii 1764. pag. 45.

Ant-

Antwortschreiben des Magistrats an die Reichsstadt Nürnberg, dd. 30. Januarii 1764 pag. 46.

Edict wegen Säuberung der Strassen, dd 26. Januarii 1764. pag. 47.

Erste Privat Unterredung samtlich anwesenden Herrn Bottschafteren in dem Chur-Mayntzischen Quartier. pag. 48.

Zweyte Privat Unterredung. pag. 49.

Einbringung deren Vollmachten, bey dem hohen Directorio. pag. 50.

Erster Ansag-Zettel zur Zusammenkunft auf dem Römer. pag. 50.

Erste solenne Auffahrt deren Churfürstl. Bottschafteren auf dem Römer. pag 51.

Chur-Mayntzischer mündlicher Vortrag in dem Consultations-Zimmer. pag. 52.

Schema primæ Sessionis, bey Eröfnung des Churfürstl. Collegial Tags. pag. 53.

Ankunft und Empfang des erstern Kayserl. Herrn Commissarii Fürsten von Lichtenstein. pag. 57. & 58.

Kayserliche Vollmacht samt Credentialien, für die Kayserl. Herren Commissarien, und der Legations-Rath. pag. 58.

Gewöhnliches Present des Magistrats der Reichsstadt Franckfurt an die Churfürstl. Herren Bottschaftere. pag. 61.

Ankunft des jungen Herrn Grafen von Pappenheim. pag 61.

Visite deren Churfürstl. Bottschaftern und Hochderenselben Revisiten bey denen Kayserl. Herrn Commissarien. pag. 62.

Lateinisches Creditiv-Schreiben Jhro Königl. Majestät in Franckreich, innhaltlich dessen der an dem Kayserl Hof accreditirte Frantzösische Minister diesen vorseyenden feyerlichen Geschäften beyzuwohnen bevollmächtiget wird. pag. 64.

Ankunft des Päbstlichen Nuncii zu Lucern. pag. 65.

Zweyte Berathung auf dem Römer. pag. 65.

Ansag zu Anhörung der Kayserl. Proposition. pag 66.

Abhohlung der Kayserl. Commission und würckliche Auffahrt, zu Vernehmung des Kayserlichen Vortrags. pag. 66.

Dießfallsiges Schema tertiæ Sessionis. pag. 69.

Vortrag des zweyten Kayserl. Herrn Commissarii. pag. 71.

Kayserl. Propositio. pag. 72.

Antwort nomine Collegii von dem Chur-Mayntzischen dritten Herrn Bottschaftern. pag. 74.

Rückbegleitung deren Kayserl. Herren Commissarien. pag. 74.

Vierte Session pag. 75.

Fünfte Session & Conclusum Collegii Electoralis pag 76.

Wieder Antwort des Churfürstl. Collegii auf den vernommenen Kayserl. Vortrag, pag. 77.

Recreditiv-Schreiben des Churfürstl. Collegii ad Augustissimum für die Kayserl. HHrn. Commissarien, pag 78.

Vorladungs-Schreiben von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Herrn Grafen von Heusenstam als Churfürstl. Erb-Marschallen, samt desselben erfolgte Wiederantwort, pag. 79.

Directorial-Decretum an die Reichs-Stadt Franckfurt, wegen Eröfnung des auf den 3ten Martii vertagten Wahl-Convents, pag. 80.

Collegial-Abrede in Ansicht der bey sämtlichen hohen Churhöfen nach Vorschrift der guldenen Bulle von Chur-Mayntz zu beschehenden dermahlen aber bey denen anwesenden Churfürstlichen hohen Bottschafter in Franckfurt beliebten Einladung zu dem auf den 3. Martii vertagten Wahl-Convent. pag. 80.

Abordnung des Chur-Mayntzischen Herrn Denuntiations-Bottschafters nebst dem offenen Verkündigungs-Brief pag. 81.

Ankunft hochgedachten Herrn Bottschafters, Hochdesselben Ankunfts-Notification, Uebergebung deren Credentialien und Recomplimentirung, pag. 82.

Denuntiations-Actus bey Chur-Trier ꝛc. ꝛc. pag. 82. 87.

Instrumentum Notariale pag 83.

Ruckbegleitung pag. 86.

Urkunden über die beschehene Denuntiation, pag. 87. 88

Chur-Brandenburgische Erklärung in Ansicht der sonst gewöhnlichen Wahl-Denuntiation, pag. 88.

Recreditiv - Schreiben für den Chur-Maynzischen Herrn Denuntiations-Bottschaftern, pag. 88.

Chur-Sächsisch Erforderung einer Raths-Deputation, pag. 89.

Chur-Sächsisches Schreiben an den Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt wegen Herbeyschaffung hinlänglichen Proviants rc. rc. pag. 90.

Fürstlich-Hessen-Darmstädtisches Regierungs-Schreiben ad eundem die zur Kayserl. Anhero-Reiß erforderliche Vorspann-Pferde betreffend, pag. 91.

Stadt Franckfurter Antwortschreiben an die Hessen-Darmstädtische Regierung, pag. 92.

Stadt Franckfurter Antwort-Schreiben ad Augustissimum, allerhöchst Ihro Anhero-Reiß betrefend, pag. 93.

Verkündigungs-Edict wegen Eröfnung des Churfürstl. Wahl-Tags pag. 93.

Anfag zu Eröffnung des Wahl-Convents pag. 94.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Serger, Franz E.

Vollständiges Diarium Von denen Merckwürdigsten Vorfällen Die sich Bey dem letzt gehaltenen hohen ChurfürstenTag Und darauf Höchst-beglückt erfolgten Wahl- und Crönung des ... Herrn Josephi des Andern, Erwehlten Römischen Kö nigs ... In der Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn Ergeben Samt umständlicher theils auch schematischer Beschreibung aller
Bd.: 1

Mayntz 1767

2 J.publ.g. 148-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491861-4
VD18 80232027-001